



**TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN**

DIPLOMARBEIT

Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Prüfverfahren

**Die Anwendung der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung
im UVP-Verfahren**

**ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen Grades eines Diplom-Ingenieurs
unter der Leitung von**

Univ.Ass. Mag.iur. Dr.iur. Karin Hiltgartner, E.MA
Department für Raumplanung

eingereicht an der Technischen Universität Wien
Fakultät für Architektur und Raumplanung

von
Martin Nikisch, BSc
0826326

Wien, am 31.Dezember 2016

Im Rahmen der vorliegenden Diplomarbeit sollen die wesentlichen umweltrelevanten Prüfverfahren in Hinblick auf Öffentlichkeitsbeteiligung untersucht werden. Dazu zählen genaue Begriffsbestimmungen und das Belegen des geschichtlichen Kontextes des Öffentlichkeitsbegriffes. Zudem wird die Öffentlichkeitsbeteiligung in ausgewählten Rechtsnormen dokumentiert.

Aufbauend auf den so gewonnenen Erkenntnissen lässt sich feststellen, dass die Einflussmöglichkeiten der Öffentlichkeit in den verschiedenen umweltrelevanten Prüfverfahren unterschiedlich stark ausgeprägt sind, wobei die Teilhabe am UVP-Verfahren markant ist. Hier zeigt sich, dass insbesondere in den letzten zehn bis zwölf Jahren die Öffentlichkeit verstärkt in das UVP-Verfahren eingebunden wird, wiewohl eine echte Mitbestimmung der Öffentlichkeit im Entscheidungsprozess nicht gegeben ist.

Ergänzend zu der theoretischen Auseinandersetzung werden in der vorliegenden Diplomarbeit aktuelle UVP-Verfahren angeführt und hinsichtlich der Einhaltung der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung geprüft. Die Arbeit mit den Fallbeispielen unterstützt sodann die Feststellung der theoretischen Auseinandersetzung, dass sich die UVP durchaus als Instrument einer informativen und konsultativen, nicht jedoch einer kooperativen Öffentlichkeitsbeteiligung mit Mitbestimmungsmöglichkeiten eignet.

The presented master thesis provides a broad examination of public participation in environmental assessments. This includes definitions of terms and an academic explanation of the historical context of the public sphere. Furthermore, the thesis comprehends an overview of public participation in selected legal regulations.

Based upon my findings, the review reveals that the scope of influence varies in different environmental assessments, whereas participation in environmental impact assessment is distinctive. It is true that the public community got more and more involved in environmental impact assessments during the past ten to twelve years. However, participation in decision-making processes is still not satisfactory.

In addition to the theoretical analysis, the thesis introduces current environmental impact assessments and examines them regarding the Austrian compliance regulations of public participation. The outcome of the case study analysis underpins the theoretical findings. The environmental assessments are limited to informative and consultative instruments of public participation. The analysis confirms that the environmental assessments do not enable the public community for cooperative participation with co-determination possibilities.

Wirklicher Friede bedeutet auch wirtschaftliche Entwicklung und soziale Gerechtigkeit, bedeutet Schutz der globalen Umwelt, bedeutet Demokratie, Vielfalt und Würde, Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, und vieles, vieles mehr.¹

¹ Erklärung des ehem UNO-Generalsekretärs Kofi Annan aus Anlass des „Internationalen Jahres der Kultur des Friedens“ vom 14. September 1999

Inhalt

1. Eidesstattliche Erklärung.....	6
2. Abkürzungsverzeichnis	7
3. Einleitung, Überblick und Ziele	10
3.1. Gliederung.....	11
4. Problemaufriss und Forschungsinteresse	12
4.1. Forschungsfragen	12
4.2. Methodisches Vorgehen	12
5. Begriffsbestimmungen und Prüfverfahren.....	14
5.1. Öffentlichkeit.....	14
5.1.1. Entwicklungsgeschichte der Öffentlichkeit.....	14
5.1.2. Heutige Verwendung des Öffentlichkeitsbegriffes	18
5.2. Öffentlichkeitsbeteiligung	18
5.2.1. Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	18
5.2.1.1. Informative Öffentlichkeitsbeteiligung	19
5.2.1.2. Konsultative Öffentlichkeitsbeteiligung.....	19
5.2.1.3. Kooperative Öffentlichkeitsbeteiligung	20
5.3. Governance.....	20
5.4. Umweltverträglichkeitsprüfung	21
5.5. Strategische Umweltprüfung	21
5.6. Naturverträglichkeitsprüfung	23
5.7. Raumverträglichkeitsprüfung	24
6. Definition der Öffentlichkeit in den Rechtsnormen	26
6.1. Aarhus-Konvention	26
6.1.1. Öffentlichkeitsbegriff nach Aarhus-Konvention	27
6.2. UVP-RL	27
6.2.1. Öffentlichkeitsbegriff nach UVP-RL	28
6.3. UVP-G 2000 (Österreich).....	28
6.3.1. Konzeption.....	28
6.3.2. Anwendungsgebiet	29
6.3.3. Gesetzgebung und Vollziehung.....	30
6.3.4. Verfahrensablauf	31
6.3.5. Partei- und Beteiligtenstellung	33

6.3.6. Öffentlichkeitsbegriff	33
6.3.6.1. Nachbarinnen/Nachbarn	34
6.3.6.2. Bürgerinitiativen	35
6.3.6.3. Umweltorganisationen	37
6.4. UVPG 2010 (Deutschland)	38
6.4.1. Konzeption	38
6.4.2. Verfahrensablauf	39
6.4.3. Öffentlichkeitsbegriff	41
7. Zwischenergebnis	42
8. Empirische Untersuchung von UVP-Verfahren	50
8.1. Entwicklung eines Kriterienrasters	51
8.2. Auswahl der Fallbeispiele	53
8.2.1. UVP „380kV Salzburgleitung“	53
8.2.1.1. Projektgeschichte	55
8.2.1.2. UVP-Verfahren	61
8.2.1.3. Kriterienraster	68
8.2.2. UVP „S1 Schwechat-Süßenbrunn“	72
8.2.2.1. Projektgeschichte	72
8.2.2.2. UVP-Verfahren	75
8.2.2.3. Kriterienraster	80
8.2.3. Feststellung „Kapazitätsausweitung FunderMax“	84
8.2.3.1. Projektgeschichte	85
8.2.3.2. Feststellungsverfahren	85
8.2.3.3. Kriterienraster	88
8.2.4. Feststellung „110kV Kottingbrunn“	89
8.2.4.1. Zusammenschau	92
9. Ergebnis	93
9.1. Übersicht der Empfehlungen aus der Sicht der Raumplanung	100
10. Zusammenfassung	103
I. Literaturverzeichnis	105
II. Abbildungsverzeichnis	116
III. Tabellenverzeichnis	117
IV. Transkriptionen der Interviews	118

1. Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Diese Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Weise noch bei keiner/keinem anderen Prüferin/Prüfer als Prüfungsleistung eingereicht worden. Mir ist bekannt, dass ein Zuwiderhandeln rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Wien, am 31.Dezember 2016

2. Abkürzungsverzeichnis

a	=	Jahr(e)
Abg.z.NR.	=	Abgeordnete/Abgeordneter zum Nationalrat
Abs	=	Absatz
AG	=	Aktiengesellschaft
AEUV	=	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AK	=	Aarhus-Konvention
Anm	=	Anmerkung(en)
APG	=	Austrian Power Grid
ASFINAG	=	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
AVG	=	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWG	=	Abfallwirtschaftsgesetz
BBPL	=	Bebauungsplan
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
BI	=	Bürgerinitiative(n)
BMLFUW	=	Bundesminister(ium) für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMVIT	=	Bundesminister(ium) für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFJ	=	Bundesminister(ium) für Wirtschaft, Familie und Jugend
BO	=	Bauordnung
BVB	=	Bezirksverwaltungsbehörde
BVwG	=	Bundesverwaltungsgericht
bzw	=	beziehungsweise
d	=	Tag(e)
dh	=	das heißt
EG	=	Europäische Gemeinschaft
ehem	=	ehemalige/ehemaliger
et al.	=	und andere
EU	=	Europäische Union
EuGH	=	Europäische Gerichtshof
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

f	=	die folgende
ff	=	die folgenden
FFH	=	Flora-Fauna-Habitat
FLWP	=	Flächenwidmungsplan
ForstG	=	Forstgesetz
GBI	=	Gesetzblatt
GmbH	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVOBl	=	Gesetz- und Verordnungsblatt
ha	=	Hektar
HIG	=	Hochleistungsstreckengesetz
idF	=	in der Fassung
idgF	=	in der geltenden Fassung
idR	=	in der Regel
km	=	Kilometer
kV	=	Kilovolt
LGBI	=	Landesgesetzblatt
LH	=	Landeshauptmann
LReg	=	Landesregierung
LUVPG	=	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
MA	=	Magistratsabteilung
MBA	=	Magistratisches Bezirksamt
m	=	Meter
mE	=	meines Erachtens
Nr	=	Nummer(n)
NVE	=	Naturverträglichkeitserklärung
NVP	=	Naturverträglichkeitsprüfung
OEK	=	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖBB	=	Österreichische Bundesbahnen
RL	=	Richtlinie(n)
ROG	=	Raumordnungsgesetz
RVG	=	Raumverträglichkeitsgutachten
RVP	=	Raumverträglichkeitsprüfung
S	=	Seite(n)
SUP	=	Strategische Umweltprüfung
t	=	Tonne(n)

TEN	=	Trans-European Networks
TUP	=	Tiroler Umweltprüfungsgesetz
UA	=	Umweltanwalt
UmwRG	=	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
UNESCO	=	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
UO	=	Umweltorganisation(en)
US	=	Unabhängiger Umweltsenat
UVE	=	Umweltverträglichkeitserklärung
UVG	=	Umweltverträglichkeitsgutachten
UVP	=	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	=	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	=	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit
VfGH	=	Verfassungsgerichtshof
VO	=	Verordnung(en)
VS	=	Vogelschutz
VwG	=	Verwaltungsgericht
VwGH	=	Verwaltungsgerichtshof
VwVfG	=	Verwaltungsverfahrensgesetz
WRG	=	Wasserrechtsgesetz
WWPO	=	Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
Z	=	Ziffer(n)
ZI	=	Zahl(en)
§	=	Paragraf
%	=	Prozent
&	=	und

3. Einleitung, Überblick und Ziele

Öffentlichkeitsbeteiligung ist in aller Munde. Der Erhalt einer intakten Umwelt für nachkommende Generationen ruft vermehrt die Öffentlichkeit auf den Plan, sich aktiv für den Umweltschutz einzusetzen. Seit der Volksabstimmung über das Kernkraftwerk Zwentendorf 1978², aber spätestens mit der Besetzung der Hainburger Au 1984³, ist man sich auch in Österreich des Schutzes der natürlichen Ressourcen und der Lebensgrundlagen von Mensch und Tier bewusst. Angeheizt durch die Nuklearkatastrophen von Tschernobyl 1986⁴ und Fukushima 2011⁵ rückt die Umweltfrage in den Mittelpunkt der gesellschaftlichen Diskussion. Aber auch durch diverse Umweltskandale, wie beispielsweise dem Giftmüllskandal Fischer-Deponie in der Mitterndorfer Senke 1987⁶, der Grundwasserverseuchung in Korneuburg 2010⁷ oder dem HCB-Skandal im Görtschitztal 2014⁸, nimmt das Umweltbewusstsein der Bevölkerung stetig zu.

Hinzu kommt, dass der knappe Dauersiedlungsraum in Österreich⁹ die Naturräume, Wohngebiete, Gewerbe- und Industrieflächen aneinanderrücken lässt. Dem dadurch erhöhten Konfliktpotenzial lässt sich unter anderem mit einer effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung begegnen. Welche Teile der Bevölkerung wann und wie in umweltrelevanten Planungsverfahren einbezogen werden, bleibt die große Frage. Mit der UVP hat der Gesetzgeber ein Instrument geschaffen, welches den Anspruch erhebt, unter anderem diese Frage zu beantworten.

Angesichts eines drohenden Vertrauensverlustes der Bevölkerung in die Politik und Verwaltung¹⁰ ist das Thema Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Planungsverfahren aktueller denn je. Um eines vorweg zu nehmen. Eine erfolgreiche Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert stets Verhandlungen auf Augenhöhe. Es braucht einerseits den Willen der/des Projektwerberin/Projektwerbers nicht nur Beteiligung zuzulassen und als Pflichterfüllung anzusehen, sondern auch aktiv auf die Betroffenen zuzugehen. Andererseits verlangt eine erfolgreiche Öffentlichkeitsbeteiligung auch die Bereitschaft der Bevölkerung sich konstruktiv am Verfahren zu beteiligen und diese Beteiligung nicht nur als Verhinderungsinstrument eines konkreten Vorhabens zu sehen.

Ziel der nun folgenden Diplomarbeit ist es erstens die Beteiligungsmöglichkeiten im UVP-Verfahren darzustellen, zweitens eine Gegenüberstellung der Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung des UVP-Verfahrens mit anderen umweltrelevanten Prüfverfahren, drittens eine empirische

² www.bmi.gv.at, Ergebnisse bisheriger Volksabstimmungen

³ www.austria-forum.org, Hainburger-Au-Besetzung

⁴ www.lpb-bw.de, Die Atomkatastrophe von Tschernobyl

⁵ www.lpb-bw.de, Atomkatastrophe von Fukushima

⁶ www.umweltbundesamt.at, Sanierte Altlast

⁷ www.grundwassersanierung-korneuburg.at, Grundwassersanierung Korneuburg

⁸ kaernten.orf.at, Umweltskandal HCB

⁹ www.umweltbundesamt.at, Sechster Umweltkontrollbericht

¹⁰ www.welt.de, Der dramatische Vertrauensverlust der Deutschen

Untersuchung der Öffentlichkeitsbeteiligung mehrerer ausgewählter Verfahren nach UVP-G 2000¹¹ und viertens daraus Empfehlungen für die Raumplanung abzuleiten. Vorweg ist anzumerken, dass im Zuge dieser Diplomarbeit keine Aussagen dazu getroffen werden, ob per se mehr oder weniger Beteiligung im UVP-Verfahren sinnvoll wären. Der Fokus liegt vielmehr auf der Frage, ob mit den normativ zugesicherten Beteiligungsmöglichkeiten die Betroffenen auch tatsächlich erreicht werden und inwieweit die betroffene Öffentlichkeit in der Lage ist diese Beteiligungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Sollten sich im Zuge der empirischen Untersuchung Defizite ergeben, so werden diesen Defiziten Empfehlungen aus raumplanerischer Sicht gegenübergestellt.

3.1. Gliederung

Die Arbeit gliedert sich in insgesamt zehn Kapiteln und legt ihren Fokus auf eine raumplanerische Auseinandersetzung mit der Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren.

Auf die Einleitung folgt in Kapitel 4 der Problemaufriss, wo auf die gegenwärtige Situation der Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Planungsverfahren eingegangen wird. Auch zukünftige Herausforderungen werden in diesem Kapitel kurz abgehandelt. Die Forschungsfragen werden gegen Ende dieses Kapitels abgeleitet. Abschließend wird in diesem Kapitel noch auf die methodische Vorgehensweise bei der Bearbeitung der Forschungsfragen eingegangen. Es folgt in Kapitel 5 ein Überblick über eine Auswahl an umweltrelevanten Prüfverfahren. Im Kapitel 6 wird intensiv auf die Rechtsnormen, welche die UVP regeln, eingegangen. Hier werden sowohl die völkerrechtliche Aarhus-Konvention¹² als auch die unionsrechtliche UVP-RL¹³ und die betreffenden nationalen Gesetze aus Österreich, das UVP-G 2000, und Deutschland, das UVPG 2010¹⁴, behandelt. In Kapitel 7 werden die Erkenntnisse des ersten Teiles der Diplomarbeit als Zwischenergebnis zusammengefasst. Das Zwischenergebnis beinhaltet einen Vergleich der Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Planungsverfahren. Hier werden zum einen die UVP, die SUP, die NVP und die RVP miteinander und zum anderen die Verfahrensarten nach UVP-G 2000 untereinander verglichen. Weiters wird das österreichische dem deutschen UVP-Verfahren gegenübergestellt. In Kapitel 8 folgt eine empirische Untersuchung mehrere ausgewählter Fallbeispiele. Die Ergebnisse daraus werden anschließend in Kapitel 9 erläutert. Auch Empfehlungen aus der Sicht der Raumplanung werden an dieser Stelle gegeben. Die wesentlichen Erkenntnisse der Diplomarbeit werden im Kapitel 10 nochmals aufgenommen.

¹¹ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016

¹² Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

¹³ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

¹⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), BGBl. I S. 94 idF BGBl. I S. 2490

4. Problemaufriss und Forschungsinteresse

Dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großprojekten notwendig und sinnvoll ist, wird seit Beginn des 21. Jahrhunderts in der westlichen Welt nicht mehr bestritten. Worüber keineswegs ein allgemeiner Konsens besteht, ist die Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Schon der Begriff Öffentlichkeitsbeteiligung lässt einen weiten Interpretationsspielraum zu. Wer ist die Öffentlichkeit? Sprechen wir in Zusammenhang mit einem konkreten Vorhaben nur von den Nachbarinnen/Nachbarn oder ist dieser Begriff weitgefasst zu verstehen? Selbst der Begriff der Beteiligung ist nicht eindeutig. Welche Formen der Beteiligung meinen wir und welche Anforderungen haben wir an Beteiligung? Die Beantwortung dieser Fragen ist umso vordringlicher, als es um die Durchführung eines UVP-Verfahrens geht. Hierbei entscheiden Legaldefinitionen den Umfang und den Inhalt der Beteiligung. Es wird klar differenziert, wer von einem konkreten Vorhaben betroffen ist und wer nicht. Generell ist die Frage der Betroffenheit ein ganz zentrales Kriterium im UVP-Verfahren.

4.1. Forschungsfragen

Gerade bei so einem vielschichtigen Thema wie der Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren ist die Formulierung von konkreten und zielgerichteten Forschungsfragen unerlässlich. Die Forschungsfragen werden wie folgt abgefasst:

- Inwiefern grenzt sich die Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren von jener im SUP-, NVP- und RVP-Verfahren ab und inwieweit wird der Interpretationsspielraum bei der Umsetzung der UVP-RL in Bezug auf Öffentlichkeitsbeteiligung in Österreich und Deutschland unterschiedlich ausgenutzt?
- Wie kann die Akzeptanz der Entscheidungen einer UVP in der betroffenen Öffentlichkeit erhöht werden und welche Faktoren entscheiden letztendlich eine erfolgreiche Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung¹⁵ im UVP-Verfahren?

4.2. Methodisches Vorgehen

Zur Bearbeitung der Fragestellung ist hauptsächlich die Literatur-, Internet- und Rechtsrecherche angewandt worden. Zur Sicherstellung der Aktualität ist versucht worden, vor allem aktuelle Publikationen zu verwenden. Darüber hinaus sind wesentliche Entscheidungen des VwGH und des EuGH eingearbeitet worden. So wird beispielsweise auf ein Urteil betreffend der Bindungswirkung von Feststellungsbescheiden gegenüber Nachbarinnen/Nachbarn eingegangen. Weiters sind

¹⁵ Praxisleitfaden des Bundeskanzleramtes und des BMLFUW zur Partizipation

statistische Daten ausgewertet und integriert worden. Aus den gewonnenen Informationen sind Erkenntnisse abgeleitet worden.

Ergänzend zum Desk Research sind im Zuge der empirischen Untersuchung mehrerer Fallbeispiele leitfadengestützte Interviews durchgeführt worden. Die Erkenntnisse aus den Interviews sind insbesondere für die Beantwortung der Frage relevant, ob die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren eingehalten worden sind.

Als Interviewpartnerinnen/Interviewpartner haben sich folgende Personen bereit erklärt ihre Erfahrungen mit mir zu teilen:¹⁶

- Hans Kutil, UO *Naturschutzbund Salzburg* (29.Juni 2016 in Salzburg)
- Hemma Gressel, UO *BirdLife Österreich* (29.Juni 2016 in Salzburg)
- DI Birgit Breiter, MAS, *Austrian Power Grid AG* (6.Juli 2016 in Wien)
- Fritz Wöber, *Austrian Power Grid AG* (6.Juli 2016 in Wien)
- Jutta Matysek, BI *Rettet die Lobau – Natur statt Beton* (13.Juli 2016 in Wien)
- Wolfgang Rehm, UO *VIRUS – Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales & UO GLOBAL 2000* (14.Juli 2016 in Wien)
- DI Thomas Schröfelbauer, *ASFINAG Bau Management GmbH* (29.Juli 2016 in Wien)
- Mag. Martina Mayer, *ASFINAG Bau Management GmbH* (29.Juli 2016 in Wien)

Ergänzend ist zu erwähnen, dass alle im UVP-Verfahren beteiligten BI und UO zu einem Gespräch eingeladen worden sind. Auf Interviews mit Behördenvertreterinnen/Behördenvertretern ist verzichtet worden, da alle behördlichen Schriftstücke zu den ausgewählten UVP-Verfahren, wie beispielsweise Edikte, öffentlich zugänglich gewesen sind. Die Arbeit und Vorgehensweise der Behörden ist somit gut nachvollziehbar gewesen.

Literatur und Judikatur sind umfassend bis einschließlich 31.Dezember 2016 berücksichtigt worden.

¹⁶ Transkriptionen der geführten Interviews finden sich im Anhang dieser Diplomarbeit

5. Begriffsbestimmungen und Prüfverfahren

Das nun folgende Kapitel wird die wichtigsten Begriffe, welche bei der Auseinandersetzung mit Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Prüfverfahren auftreten, genauer erläutern. Zum besseren Verständnis wird zuerst ein historischer Überblick über den Öffentlichkeitsbegriff angestrengt. Die Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden anschließend auf Basis der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung aufgezeigt. Erst anschließend folgen Erläuterungen zu den umweltrelevanten Prüfverfahren.

5.1. Öffentlichkeit

Zunächst sind der Öffentlichkeitsbegriff und dessen vielfältige Interpretationen näher zu definieren. Die Entwicklungsgeschichte der Öffentlichkeit bildet hierbei eine Basis für das heutige Verständnis.

5.1.1. Entwicklungsgeschichte der Öffentlichkeit

Um das heutige Verständnis des Öffentlichkeitsbegriffes verstehen zu können, ist es notwendig die Entwicklungsgeschichte der Öffentlichkeit zu betrachten.

Beginnend in der griechischen Antike steht Öffentlichkeit konstant dem Privaten gegenüber. Diese Dichotomie zeigt sich am deutlichsten am Abbild des öffentlichen Lebens. Man ist im alten Griechenland der Auffassung gewesen, dass sich Öffentlichkeit nur außerhalb des eigenen Hauses im Gespräch mit Anderen bilden kann. Im Gespräch der männlichen Bürger miteinander kommen Dinge zur Sprache und gewinnen so erst Gestalt.¹⁷

Öffentlichkeit erscheint als ein offenes Kommunikationsfenster für alle, die etwas sagen oder das, was andere sagen, hören wollen. In den Arenen befinden sich Öffentlichkeitsakteurinnen/Öffentlichkeitsakteure, die zu bestimmten Themen Meinungen von sich geben oder weitertragen, Sprecher.¹⁸

Die scharfe Trennung von Öffentlichem und Privatem der Antike sucht man im Mittelalter vergebens. Die privaten Besitztümer eines Grundherrn spiegeln zu dieser Zeit seinen Status wider. Der Status wiederum wird öffentlich präsentiert. Auch die Könige dieser Zeit präsentieren ihre Besitztümer und somit ihre Herrschaft vor dem Volk. Erst aus dieser repräsentativen Öffentlichkeit heraus hat sich nach *Habermas* eine Öffentlichkeit heutigem Verständnisses entwickeln können.¹⁹ *Bosse* widerspricht dieser Darstellung und behauptet, dass sich die moderne Öffentlichkeit nach heutigem Verständnis erst aus der Gelehrtenrepublik des 18. Jahrhunderts hervorgegangen ist.²⁰

¹⁷ Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 2015, 56f

¹⁸ Neidhardt, Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen, in Neidhardt et al. (Hrsg), Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen, 1994, 7f

¹⁹ Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 2015, 60f

²⁰ Bosse, Die gelehrte Republik, in Jäger (Hrsg), „Öffentlichkeit“ im 18. Jahrhundert, 1997, 51f

Mit dem Handel im 13. Jahrhundert zwischen den oberitalienischen und den nordeuropäischen Städten hat sich auch die Gesellschaftsordnung zu wandeln begonnen. Die entstehenden Märkte und Messen sind die ersten Vorboten des Kapitalismus, welcher mehrere hundert Jahre maßgeblich die Entwicklung der Öffentlichkeit beeinflussen wird. Getragen vom wirtschaftlichen Erfolg kommt es zum gesellschaftlichen Aufstieg des Bürgertums.²¹

Die privaten Besitztümer des Bürgertums sind aber keineswegs vor staatlichem Ein- und Übergriff geschützt. Der Staat ist zu dieser Zeit im Wesentlichen Steuerstaat. Die Finanzverwaltung ist das Kernstück seiner Verwaltung. Das Öffentliche ist bis ins 16. Jahrhundert hinein gleichzusetzen mit dem Staatlichen. Als Pendant zum Staatsapparat konstituiert sich allmählich eine bürgerliche Gesellschaft.²²

Mit der Entwicklung von Drucktechniken weitet sich die politische Öffentlichkeit auf die Gesellschaft insgesamt aus.²³

Das Aufkommen von gedruckten Zeitungen im 17. Jahrhundert läutet auch den Beginn des Aufstieges der bürgerlichen Gesellschaft zur bürgerlichen Öffentlichkeit ein. Ist die Presse anfangs noch vom Staatsapparat zu Zwecken der Verwaltung genutzt worden, um Befehle und Verordnungen an die Untertanen bekannt zu geben, enthalten Ende des 17. Jahrhunderts Zeitungen bereits Kritiken und Rezensionen. Eine neue Schicht der Bürgerlichen bestehend aus Beamten, Ärzten, Offizieren, Professoren, Händlern und Bankiers formiert sich allmählich als Pendant zur öffentlichen Gewalt. Eine Art bürgerliche Öffentlichkeit entsteht.²⁴

Die bürgerliche Öffentlichkeit lässt sich vorerst als eine Sphäre der zum Publikum versammelten Privatleute begreifen.²⁵ Das Publikum trifft sich in englischen Kaffeehäusern, in französischen Salons oder bei deutschen Tischgesellschaften. Die verbesserte Drucktechnik ermöglicht die Auflage von Zeitschriften und Zeitungen. Über das Gelesene unterhält man sich bei solchen Treffen. Die Treffen ermöglichen aber auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem Gelesenen. In ganz Europa lassen sich diesbezüglich ähnliche Tendenzen feststellen und obwohl sich Kaffeehäuser, Salons und Tischgesellschaften im Umfang und Zusammensetzung ihres Publikums, im Stil des Umganges, im Klima des Raisonnements und in der thematischen Orientierung unterscheiden mögen, sie organisieren doch allemal eine Tendenz nach permanenter Diskussion unter Privatleuten. Das Publikum freilich bildet keineswegs das gesamte Volk ab. Ein starkes Übergewicht des akademisch gebildeten Bürgertums ist feststellbar, denn der große Teil der Land- und Stadtbevölkerung kann

²¹ Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 2015, 69f

²² Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 2015, 74f

²³ Neidhardt, Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen, in Neidhardt et al. (Hrsg), Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen, 1994, 11

²⁴ Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 2015, 78ff

²⁵ Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 2015, 86

sich Literatur nicht leisten. Dass fast ausschließlich Männer an den Treffen teilnehmen, sei der Ordnung halber erwähnt.²⁶

Mit Hilfe der Presse können bereits zu dieser Zeit politische Entscheidungen vor das neue Publikum gezogen werden. Der Entwicklungsgrad der bürgerlichen Öffentlichkeit bemisst sich fortan am Stand der Auseinandersetzung zwischen Staat und Presse. Der Entwicklung folgend wird beispielsweise im britischen Unterhaus Mitte des 19. Jahrhunderts eine Berichterstattribüne eingerichtet.²⁷

Sprecher und Medien werden im Laufe der Zeit die zentralen Akteurinnen/Akteure von Öffentlichkeit, und das Publikum ist als Adressat ihrer Kommunikation die öffentlichkeitskonstruierende Bezugsgruppe.²⁸

Daraus lässt sich schließen, dass ab dem 18. Jahrhundert die bürgerliche Öffentlichkeit eine politische Funktion übernimmt. Die bürgerliche Öffentlichkeit ist jedoch an eine komplizierte Konstellation gesellschaftlicher Voraussetzungen gebunden.²⁹ Um Teil der bürgerlichen Öffentlichkeit zu sein, sind sowohl Privateigentum als auch Bildung unerlässlich. Da jedoch nur ein sehr kleiner Teil der Bevölkerung diese Zulassungskriterien erfüllt, ist die bürgerliche Öffentlichkeit vorselektiert. Der allgemeine Zugang ist somit keineswegs gegeben. Sowohl die ökonomischen als auch die sozialen Bedingungen haben den allgemeinen Zugang zur bürgerlichen Öffentlichkeit verwehrt.³⁰

Die bürgerliche Öffentlichkeit hat sich bis ins 19. Jahrhundert im Spannungsfeld zwischen Staat und Gesellschaft entfaltet. Sie ist aber stets Teil des privaten Bereichs geblieben.³¹ Fortschreitende staatliche Interventionen in die Gesellschaft, das allgemeine Wahlrecht im Zuge von Wahlrechtsreformen, das Entstehen von Gewerkschaften und letztendlich das Aufkeimen des Sozialstaates verbreitern die Basis der bürgerlichen Öffentlichkeit.³² Der Staat erweitert sein Aufgabengebiet und übernimmt vormals privat bereitgestellte Dienstleistungen. Umgekehrt überträgt der Staat Aufgaben der öffentlichen Verwaltung auf private Unternehmen. Dies bedeutet wiederum, dass vormals private Einrichtungen einen halböffentlichen Charakter annehmen. Die Trennung von Privatem und Öffentlichem löst sich sohin allmählich auf. Dies in Kombination mit dem erweiterten Zugang breiterer Bevölkerungsschichten zur bürgerlichen Öffentlichkeit läutet gleichzeitig den Zerfall der bürgerlichen Öffentlichkeit ein.³³

Die Öffentlichkeit, die zuvor Teil des privaten Bereichs gewesen ist, rückt in Richtung des staatlichen Bereichs. Das Publikum wird fortan von diversen Institutionen aufgefangen. Die Institutionen

²⁶ Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 2015, 92ff

²⁷ Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 2015, 123ff

²⁸ Neidhardt, Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen, in Neidhardt et al. (Hrsg), Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen, 1994, 12f

²⁹ Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 2015, 160

³⁰ Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 2015, 156

³¹ Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 2015, 225

³² Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 2015, 213

³³ Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 2015, 226

werden immer mehr ein Teil des Staatsapparates und betreiben Machtvollzug und Machtausgleich intern. Die Öffentlichkeit selbst entfernt sich immer mehr von diesen Prozessen.³⁴

Die Entstehung der Massenmedien im 20. Jahrhundert wandelt die Struktur der Presse grundlegend. Telegrafie und Telefonie beschleunigen diesen Prozess. Der ertragreiche Verkauf von Anzeigen wird wesentlicher Teil der Presse. Die Erkenntnis, dass sich mittels Werbung in der Presse die öffentliche Meinung breiter Gesellschaftsschichten beeinflussen lässt, ermöglicht es einem Verlag nicht mehr nur Nachrichten zu verkaufen, sondern auch mit öffentlicher Meinung zu handeln. Die Zeitschriften und Zeitungen werden fortan zur Trägerin der öffentlichen Meinung.³⁵

Durch die Massenmedien, als dritte Größe neben Sprecher und Publikum, wird öffentliche Kommunikation zur Massenkommunikation. Über die Massenmedien wird Öffentlichkeit zu einer dauerhaft bestimmenden gesellschaftlichen und politischen Größe.³⁶

Konflikte werden dadurch in die Öffentlichkeit verlagert. Diskussionen finden auch außerhalb politischer Arenen statt und werden dort auch ausgehandelt.³⁷

Spätestens seit dem Aufkommen von Wissenschaftssendungen in den 1990er-Jahren im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und ab dem Jahr 2000 auch in Privatsendern wird Wissenschaft und Meinungsbildung selbst einer breiten medialen Öffentlichkeit unterstellt.³⁸ Jede/Jeder Laie/Laie wird zur/zum Expertin/Experten.³⁹

Die Gesellschaft, die sich als Wissensgesellschaft versteht, vollzieht eine Neubewertung des Wissens. Der Erwerb von Wissen und die Teilhabe an Wissen gleich welcher Art sowie die Diskussionen darüber gelten jetzt als wissenschaftlicher Wert. Selbst triviale Inhalte lassen sich als Wissenschaft vermarkten.⁴⁰

Selbst wenn die zuvor vielmals zitierte bürgerliche Öffentlichkeit vom Zerfall bedroht ist, so stellen sich Teile der Öffentlichkeit heute politischer dar denn je. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts kanalisieren private Verbände, wie BI und UO, die privaten Interessen zu einem öffentlichen Interesse. Gerade wegen ihres privaten Charakters gelten sie als politisch unabhängig. Dies wiederum gibt ihnen Macht die öffentliche Meinung zu formen.

Bezogen auf ein konkretes UVP-Verfahren lässt sich mit dem geschichtlichen Hintergrundwissen sagen, dass die Beteiligung der gesamten Öffentlichkeit nicht nur unrealistisch, sondern mE auch unmöglich ist. Je breiter die Öffentlichkeit aufgestellt ist, umso schwieriger ist es einen gemeinsamen Nenner zu finden. Eine Öffentlichkeit kann jedoch in Bezug auf ein konkretes Projekt formiert werden. Sie ist, wenn man so will, wie bei der bürgerlichen Öffentlichkeit begrenzt und vorselektiert.

³⁴ Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 2015, 268f

³⁵ Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 2015, 281ff

³⁶ Neidhardt, Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen, in Neidhardt et al. (Hrsg), Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen, 1994, 10

³⁷ Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 2015, 296

³⁸ Weingart, Die Wissenschaft der Öffentlichkeit, 2005, 149f

³⁹ Weingart, Die Wissenschaft der Öffentlichkeit, 2005, 49ff

⁴⁰ Weingart, Die Wissenschaft der Öffentlichkeit, 2005, 150f

Mittels klarer Strukturen lässt sich in solcher der Prozess der Meinungsfindung organisieren. Ob sich auch heute noch, wie zu Beginn der Neuzeit, darin höhere Statusgruppen, die über ein größeres Einkommen und einen höheren Bildungsgrad verfügen, einfinden, soll im Zuge der empirischen Untersuchung anhand mehrerer Fallbeispiele im zweiten Teil der Diplomarbeit geklärt werden.

5.1.2. Heutige Verwendung des Öffentlichkeitsbegriffes

Unter Öffentlichkeit versteht man heute einen offenen und unbegrenzten Personenkreis sowie alle Mitglieder und Organisationsformen einer Gesellschaft. Vom Begriff der Öffentlichkeit sind sowohl Einzelpersonen als auch Personengruppen umfasst. Personengruppen können sich anlassbezogen bilden oder mit einer bestimmten langfristigen Zielsetzung und klarer organisatorischen Struktur errichtet werden. Erstgenannte bilden sich meist im Zusammenhang mit einem konkreten Vorhaben, wie beispielsweise ein großes Bauprojekt. Die Organisationsstruktur ist des Öfteren lose. Letztgenannte Personengruppen werden auch als organisierte Öffentlichkeit bezeichnet und umfassen gesetzliche Interessensvertretungen, wie etwa die Arbeiterkammer, die Wirtschaftskammer, die Bundesjugendvertretung oder der Seniorenrat. Auch Organisationen der Zivilgesellschaft sind Teil dieser organisierten Öffentlichkeit. Sie bilden sich auf freiwilliger Basis und haben meist einen klaren Aufgabenfokus, wie beispielsweise den Schutz der Umwelt.⁴¹

5.2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei der Erstellung von Politiken, Plänen, Programmen und Rechtsakten wird zunehmend die Öffentlichkeit beteiligt. Öffentlichkeitsbeteiligung soll nicht nur die Transparenz und Akzeptanz der Entscheidung erhöhen, sondern soll auch das Vertrauen in die Politik und die öffentliche Verwaltung stärken. Nebenbei kann Öffentlichkeitsbeteiligung der Verzögerung von Projekten entgegenwirken, indem Betroffene rechtzeitig in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.⁴²

Eine erfolgreiche Öffentlichkeitsbeteiligung baut auf Grundsätzen auf. Dazu zählen unter anderem ein klar definierter Gestaltungsspielraum, damit die Beteiligten ihre Einflussmöglichkeiten realistisch einschätzen können, ein fairer und respektvoller Umgang miteinander, eine Sicherstellung des Zuganges zu Informationen, ausreichend lange Fristen und letztendlich die Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Entscheidungsfindung.⁴³

5.2.1. Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Intensität der Öffentlichkeitsbeteiligung lässt sich grob in folgende drei Stufen gliedern:⁴⁴

- Kooperative Öffentlichkeitsbeteiligung

⁴¹ Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, 2008, 13

⁴² Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, 2008, 6f

⁴³ Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, 2008, 7f

⁴⁴ Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, 2008, 13

- Konsultative Öffentlichkeitsbeteiligung
- Informative Öffentlichkeitsbeteiligung

Anzumerken gilt, dass die darüberliegende Stufe immer den Zugang der darunterliegenden einschließt. Dh, dass eine konsultative Öffentlichkeitsbeteiligung eine informative voraussetzt. Gleiches gilt für die kooperative Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese fußt auf der informativen und konsultativen Stufe.

5.2.1.1. Informative Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligten erhalten Informationen über die Planung oder Entscheidung. Sie haben jedoch keinen Einfluss darauf. Der Informationsfluss erfolgt nur in eine Richtung, nämlich von den Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträgern in Richtung der Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit ist in klarer und verständlicher Weise aktiv und ausgewogen zu informieren. Es gilt die zu übermittelnde Information zielgruppenspezifisch aufzubereiten. Auch ist das Kommunikationsmittel an die Zielgruppe anzupassen. Dh, dass beispielsweise sowohl in analoger als auch digitaler Form zu informieren ist. Eine barrierefreie Zugänglichkeit zu den wesentlichen Unterlagen sollte gewährleistet sein. Letztendlich darf eine Begründung der Entscheidung auf Basis von Informationsquellen und Fachgrundlagen nicht fehlen.⁴⁵

Im UVP-Verfahren findet dies wie folgt Anwendung:

- Einsichtnahmerecht in den Genehmigungsantrag und die UVE für jede Person (§ 9 Abs 1 UVP-G 2000)
- Einsichtnahmerecht in das UVGA für jede Person (§ 13 Abs 2 UVP-G 2000)
- Informationsrecht über die getroffene Entscheidung für jede Person (§ 17 Abs 7 UVP-G 2000)

5.2.1.2. Konsultative Öffentlichkeitsbeteiligung

Wie eingangs erwähnt, baut eine konsultative Öffentlichkeitsbeteiligung auf den Grundsätzen der informativen Öffentlichkeitsbeteiligung auf. Die Beteiligten können im Unterschied zur informativen Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem vorgelegten Entwurf Stellung nehmen und damit die Entscheidung bis zu einem gewissen Grad beeinflussen. Die Kommunikation verläuft wechselseitig. Die Möglichkeit zur Stellungnahme muss zeitgerecht angekündigt werden. Die Stellungnahmefrist sollte ausreichend bemessen sein, um eine eingehende Vorbereitung zu ermöglichen. Den Planungsunterlagen ist eine kurze und allgemein verständliche Zusammenfassung voranzustellen, damit der Inhalt auch für fachlich nicht versiertes Publikum zu verstehen ist. Weiters sind die Auswirkungen bei Verzicht auf Abgabe einer Stellungnahme bereits in der Ankündigung anzuführen. In dieser Ankündigung sind auch das Abgabeformat und der Abgabeort einer allfälligen

⁴⁵ Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, 2008, 9

Stellungnahme zu definieren. Der Abgabeort sollte barrierefrei erreichbar sein. Alle abgegebenen Stellungnahmen sind zu sichten und fachlich zu prüfen.⁴⁶

Im UVP-Verfahren findet dies wie folgt Anwendung:

- Stellungnahmerecht zu den aufgelegten Antragsunterlagen und der UVE für jede Person (§ 9 Abs 5 UVP-G 2000)
- Teilnahmerecht der Parteien an der mündlichen Verhandlung (§ 16 Abs 1 UVP-G 2000)

5.2.1.3. Kooperative Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Prozess der kooperativen Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst zusätzlich zu den Elementen einer informativen und konsultativen Öffentlichkeitsbeteiligung weitgehende Mitbestimmungsmöglichkeiten. Die Beteiligten werden aktiv in die Planung eingebunden und können bei der Entscheidungsfindung mitbestimmen. Die Kommunikation zwischen Planungsträgerinnen/Planungsträgern und der beteiligten Öffentlichkeit ist intensiv. Der Beteiligungsprozess erfordert deutlich größere finanzielle Ressourcen als eine konsultative Beteiligungsform. Hinzu kommt ein erhöhter Zeitaufwand. Der gesamte Prozess ist fachlich zu betreuen. Eine unparteiische Moderation ist unabdingbar.⁴⁷

Im UVP-Verfahren findet dies wie folgt Anwendung:

- Mediationsverfahren (§ 16 Abs 2 UVP-G 2000)

5.3. Governance

In jüngster Zeit findet das Demokratiekonzept der Governance vermehrt Anwendung im politisch gesellschaftlichen Bereich. Diese neue Form der Steuerung und Regelung umfasst sowohl das Staatliche als auch das Private. Partizipation spielt dabei eine wichtige Rolle.

Governance soll ausdrücken, dass an der Steuerung und Regelung nicht nur der Staat und die Verwaltung beteiligt sind, sondern auch private und öffentliche Organisationen. Das Verschwinden eines einzigen Machtzentrums in der Gesellschaft zugunsten eines vielfältigen Gewebes von Steuerung gesellschaftlicher Abläufe, kennzeichnet dieses neue Demokratiekonzept.⁴⁸ Über formelle und informelle Instrumente wirken die Akteurinnen/Akteure der Öffentlichkeit zusammen. Der Prozess der Entscheidungsfindung ist breiter organisiert und umfasst Interessensvertretungen und Organisationen der Zivilgesellschaft, wie beispielsweise BI und UO, sowie Medien. Gerade diese Akteurinnen/Akteure werden für die Governance immer bedeutender.

Governance liefert auch einen Beitrag zur direkten Demokratie. Dabei sollte Governance aber nicht per se mit Bottom-Up-Ansätzen gleichgesetzt werden. Es ist zwar richtig, dass Governance im Vergleich zum Government weniger auf formelle, durch die Verfassung, das Recht und die Gesetze

⁴⁶ Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, 2008, 9ff

⁴⁷ Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, 2008, 11f

⁴⁸ Zschesche, Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Zulassungsverfahren, 2015, 49

definierte Politik setzt, aber ein Verzicht dieser wird keinesfalls angestrebt. Die formellen Instrumente werden schlichtweg durch informelle Ansätze ergänzt. Die beschränkten Partizipationsmöglichkeiten der indirekten Demokratie werden so erweitert.⁴⁹

Governance setzt sehr stark auf eine konsultative Öffentlichkeitsbeteiligung.⁵⁰

5.4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die UVP wird in ein konzentriertes bzw teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren eingebettet. Die rechtliche Grundlage bildet in Österreich das UVP-G 2000. Seit ihrem Bestehen ist die UVP ein Instrument der Umweltvorsorge. Durch das konzentrierte bzw teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren können Vorhaben ganzheitlich betrachtet werden. Dabei werden die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen eines Vorhabens in einer umfassenden und integrativen Weise ermittelt, beschrieben und bewertet. Der genaue Ablauf des UVP-Verfahrens sowie dessen Konzeption werden gesondert im Kapitel 6.3. analysiert. Auch die Öffentlichkeitsbeteiligung, die ein wesentlicher Bestandteil der UVP ist, wird an dieser Stelle genau erläutert. Es wird an dieser Stelle auch der Frage nachgegangen, wer zu welchem Zeitpunkt in welcher Form und in welchem Umfang am UVP-Verfahren beteiligt wird.

5.5. Strategische Umweltprüfung

Die SUP soll sicherstellen, dass Umwelterwägungen in Plänen und Programmen berücksichtigt werden. Die strategischen Planungsüberlegungen sind weiter gefasst, als bei der UVP. Folglich setzt sie auch weitaus früher an, als die UVP. Sie erfasst und bewertet erhebliche positive und negative Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen. Sie kann bei sämtlichen der Projektebene vorgelagerten Planungsaktivitäten angewandt werden.⁵¹

Die SUP findet sohin auf Plan- und nicht auf Projektebene statt.

Unionsrechtlich regelt die SUP-RL⁵² die Konzeption und den Verfahrensablauf eines solchen umweltrelevanten Prüfverfahrens. Im Gegensatz zur UVP-RL, welche in Österreich als ein Bundesgesetz in nationales Recht umgesetzt worden ist, ist die SUP-RL sehr kompliziert in verschiedenen Materien umgesetzten worden. Bedingt durch die Kompetenzverteilung finden sich die Inhalte der SUP-RL sowohl in Rechtsnormen des Bundes und als auch der Bundesländer. Auf Bundesebene sind relevante Materien beispielsweise das WRG 1959⁵³ oder das AWG 2002⁵⁴.

⁴⁹ www.partizipation.at, Governance

⁵⁰ Zschieche, Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Zulassungsverfahren, 2015, 50

⁵¹ www.bmlfuw.gv.at, Strategische Umweltprüfung

⁵² Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

⁵³ Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 54/2014

⁵⁴ Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 163/2015

Auf Ebene der Bundesländer finden sich die Bestimmungen der SUP-RL beispielsweise in der WBO 1930⁵⁵, im Sbg. ROG 2009⁵⁶ und im K-UPG 2004⁵⁷. Einen Sonderfall bildet hier Tirol. Als einziges Bundesland hat es ein eigenes Gesetz zur Umweltprüfung⁵⁸ erlassen.

Die SUP findet Anwendung im Bereich der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung und Bodennutzung.⁵⁹ Bei Plänen und Programmen, die Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete⁶⁰ haben, ist sie ebenfalls durchzuführen. Keine SUP-Pflicht besteht gemäß Art 3 Abs 8 SUP-RL für Pläne und Programme der Landesverteidigung, des Katastrophenschutzes sowie der Finanz- und Haushaltsplanung. Auf Ebene der Raumplanung können somit rechtlich verpflichtende Pläne und Programme, wie beispielsweise ein OEK, der FLWP oder der BBPL, einer SUP unterliegen.⁶¹ Im Idealfall wird eine SUP begleitend zur Erstellung eines solchen Plans oder Programms durchgeführt. Im Prinzip gilt, was auf höherer Ebene geprüft worden ist, braucht nicht ein zweites Mal geprüft werden, dh eine SUP von Regionalplänen reduziert die SUP-Pflicht von OEK bzw eine SUP von einem OEK reduziert die SUP-Pflicht von einem FLWP. Das Ergebnis einer SUP ist gemäß Art 5 SUP-RL ein Umweltbericht.

Die SUP wird in der Durchführung als Prozess verstanden. Er gliedert sich in folgende Schritte:⁶²

1. Screening
2. Scoping
3. Umweltbericht
4. Konsultationen
5. Entscheidungsfindung
6. Bekanntgabe und Begründung der Entscheidung
7. Monitoring

Eine grundlegende Rolle spielt die Öffentlichkeitsbeteiligung. So wird das Ergebnis des Screenings, also der Feststellung, ob eine SUP-Pflicht besteht, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Auch der Umweltbericht wird öffentlich aufgelegt. Eine Stellungnahme dazu kann von jeder Person abgegeben werden. Diese Stellungnahmen werden im Zuge der Entscheidungsfindung Berücksichtigung finden.

⁵⁵ Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien), LGBl. Nr. 11/1930 idF LGBl. Nr. 21/2016

⁵⁶ Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Raumordnung im Land Salzburg (Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009), LGBl. Nr. 30/2009 idF LGBl. Nr. 60/2015

⁵⁷ Gesetz vom 30. September 2004 über die Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme im Land Kärnten (Kärntner Umweltplanungsgesetz – K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idF LGBl. Nr. 24/2016

⁵⁸ Gesetz vom 9. März 2005 über die Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung bei Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP), LGBl. Nr. 34/2005 idF LGBl. Nr. 130/2013

⁵⁹ Khakzadeh-Leiler, SUP und UVP: Verflechtung und Abgrenzung, in Ennöckl et al. (Hrsg), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat, 2008, 295

⁶⁰ Europaschutzgebiete nach VS-RL und FFH-RL

⁶¹ Neger et al., SUP, Naturschutz, Ortsbild- versus Denkmalschutz, in Recht & Finanzen für Gemeinden, 03/2013, 139

⁶² Neger et al., SUP, Naturschutz, Ortsbild- versus Denkmalschutz, in Recht & Finanzen für Gemeinden, 03/2013, 142

Weiters wird bei der Bekanntgabe der Entscheidung nicht nur die Entscheidung begründet, sondern auch auf die eingelangten Stellungnahmen und ihre Einflussnahme eingegangen.⁶³ In der SUP lassen sich also sowohl Elemente einer informativen als auch einer konsultativen Öffentlichkeitsbeteiligung finden.

Anzumerken gilt, dass eine SUP kein Ersatz für eine NVP darstellt.⁶⁴ Auf die NVP wird im nächsten Abschnitt noch genauer eingegangen.

5.6. Naturverträglichkeitsprüfung

Eine NVP kann sowohl für Pläne und Programme als auch für konkrete Projekte durchgeführt werden. Die Durchführung hängt davon ab, ob erhebliche Auswirkungen von Plänen, Programmen oder Projekten auf Lebensräume oder Arten in Natura-2000-Gebieten möglich sein könnten.

Die unionsrechtlichen Bestimmungen, konkret die Bestimmungen der FFH-RL⁶⁵ sind idR in den Naturschutzgesetzen der Bundesländer umgesetzt worden.⁶⁶ Eine NVP erfolgt stets nach dem Vorsorgeprinzip. Demnach sind absehbare Beeinträchtigungen und Verschlechterungen auf Lebensräume und Arten in Natura-2000-Gebieten bereits vor ihrem Eintreten abzuwenden.

In der FFH-RL ist folgender Ablauf eines NVP-Verfahrens vorgesehen.⁶⁷

1. Screening
2. Prüfung auf Verträglichkeit
3. Prüfung auf Alternativen
4. Prüfung im Falle verbleibender nachteiliger Auswirkungen

Ähnlich der SUP erfolgt das Screening auf freiwilliger Basis. Hierbei wird lediglich geprüft, ob ein Plan oder Projekt erhebliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben kann. Wird festgestellt, dass erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind, ist eine NVP unausweichlich. Im nun folgenden Verfahren werden zuerst die Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten beurteilt. Im Falle erheblicher Auswirkungen müssen Alternativlösungen geprüft werden. Gibt es eine Alternativlösung ohne erhebliche Auswirkungen, ist diese zu wählen. Es wäre somit nur diese Alternativlösung zulässig. Gibt es dies nicht, so kann eine Genehmigung unter Auflagen erteilt werden. In jedem Fall muss die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebietes herstellbar sein.

⁶³ Khakzadeh-Leiler, SUP und UVP: Verflechtung und Abgrenzung, in Ennöckl et al. (Hrsg), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat, 2008, 299ff

⁶⁴ Neger et al., SUP, Naturschutz, Ortsbild- versus Denkmalschutz, in Recht & Finanzen für Gemeinden, 03/2013, 140

⁶⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

⁶⁶ Hecht et al., Vorverlagerung der Alternativenprüfung der NVP in die UVP, in Recht der Umwelt, 05/2008, 149

⁶⁷ Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/42/EWG, 2001, 6

Zusammengefasst bedeutet dies, dass im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes ein geplantes Projekt ausnahmsweise nur dann zulässig ist, wenn keine Alternativlösung möglich ist und das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchzuführen ist.⁶⁸ Wird ein Plan oder Projekt trotz negativer Auswirkungen genehmigt, so sind Ausgleichsmaßnahmen zwingend vorgesehen. Der Form halber sei erwähnt, dass das Ergebnis der NVP ein naturschutzrechtlicher Bewilligungsbescheid ist. Im Zuge einer NVP kann gemäß Art 6 Abs 3 FFH-RL gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört werden. Öffentlichkeitsbeteiligung spielt im Verfahren also nur eine untergeordnete Rolle.

5.7. Raumverträglichkeitsprüfung

Die RVP weist trotz großer Überlappung mit UVP doch strukturelle Unterschiede auf. Sie ist ein Bestandteil des Raumordnungsverfahrens und setzt dementsprechend weitaus früher an als die UVP. Das Instrument soll Vorhaben prüfen, die aufgrund ihrer Größe raumbedeutsame Auswirkungen erwarten lassen. Dabei wird die Verträglichkeit der abschätzbaren Auswirkungen eines Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnungsgesetze, den Raumordnungsprogrammen der Bundesländer, sonstigen überörtlichen Planungen und dem örtlichen Raumordnungsprogramm der Gemeinde geprüft. Insbesondere die Auswirkungen auf Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, Regionalwirtschaft, Naturraum, Umwelt, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Fremdenverkehr sowie Erholung werden untersucht. Dadurch soll erreicht werden, dass Vorhaben, deren Verwirklichung gravierende Unverträglichkeiten mit der Raumentwicklung erwarten lassen, frühzeitig erkannt werden und gegensteuernde Maßnahmen gesetzt werden können.

Die RVP ist in den Raumordnungsgesetzen der Bundesländer verankert. Sie ist abhängig vom Bundesland ein Instrument der örtlichen oder der überörtlichen Raumplanung. Anzumerken ist weiters, dass sie im Vergleich zu den zuvor geschilderten umweltrelevanten Prüfverfahren der UVP, der SUP und der NVP nicht in allen Bundesländern verpflichtend durchzuführen ist.

Der Ablauf der RVP lässt sich prinzipiell wie folgt darstellen:⁶⁹

1. Ableitung der Beurteilungskriterien
2. Beschreibung der Sensitivität des Raumes
3. Darstellung der Wirkungen des Projektes
4. Darstellung der Wirkungen von Projektalternativen
5. Beurteilung der Wirkungen anhand der Beurteilungskriterien
6. Vorschlag allfälliger Projektadaptierungen
7. Erstellung eines RVG

⁶⁸ Hecht et al., Vorverlagerung der Alternativenprüfung der NVP in die UVP, in *Recht der Umwelt*, 05/2008, 149

⁶⁹ Schremmer et al., RVP Alpen Adria Congress Center, 2004, 23ff

Das Ergebnis der RVP ist also ein RVG. Dieses kann beispielsweise auch Teil der Grundlagenforschung zum FLWP sein. Die/Der Projektwerberin/Projektwerber erhält mit dem RVG in einem frühzeitigen Projektentwicklungsstadium Informationen, ob eine Projektrealisierung überhaupt möglich ist. Mit der Prüfung von Projektalternativen besteht auch noch die Möglichkeit der Optimierung eines Projektes.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung im RVP-Verfahren ist nicht zwingend vorgeschrieben. Eine Ausnahme hierbei bildet die RVP bei Seveso-Betrieben. Als Seveso-Betriebe bezeichnet man Betriebe, in denen bestimmte Mengen an Stoffen vorhanden sind oder bei einem Unfall entstehen können. Sie unterliegen der Seveso III-RL⁷⁰. Maßgebend ist das Überschreiten von Mengenschwellen, die im Anhang 1 Seveso III-RL oder in Anlage 5 GewO 1994⁷¹ festgelegt sind. Für diese Betriebe gelten besondere Anforderungen an die Anlagensicherheit. Sowohl neue als auch bestehende Betriebe unterliegen der Anwendung der Seveso III-RL.⁷²

Gemäß § 15 Abs 2 Sbg. ROG 2009 sind die Unterlagen sodann am Amt der LR acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist kundzumachen. Innerhalb der Auflagefrist können von Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, schriftliche Äußerungen zur Raumverträglichkeit eingebracht werden.

⁷⁰ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

⁷¹ Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF

⁷² www.wko.at, Industrieunfallrecht

6. Definition der Öffentlichkeit in den Rechtsnormen

Das vorangegangene Kapitel hat neben einleitenden Begriffsbestimmungen eine Beschreibung unterschiedlicher umweltrelevanter Prüfverfahren beinhaltet. Im folgenden Abschnitt wird der Öffentlichkeitsbegriff in ausgewählten Rechtsnormen analysiert. Zuvor werden noch die Entstehungsgeschichte, die Rechtswirkung und gegebenenfalls die Umsetzung der Rechtsnorm eingehend erläutert.

6.1. Aarhus-Konvention

Die AK ist ein völkerrechtliches Übereinkommen aus dem Jahr 1998.⁷³ Es ist sowohl von der EU als auch von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert worden. Österreich hat die Ratifikation im Jahr 2005⁷⁴ vorgenommen. Die AK ist der erste völkerrechtliche Vertrag, welcher der Öffentlichkeit umfangreiche Rechte im Umweltschutz zuschreibt.⁷⁵ Das Übereinkommen lässt sich in drei eng miteinander verbundene Säulen wie folgt einteilen:

- 1.Säule: Zugang zu Informationen über die Umwelt (Art 4, 5 AK)
- 2.Säule: Beteiligung der Öffentlichkeit an bestimmten umweltbezogenen Entscheidungen (Art 6-8 AK)
- 3.Säule: Zugang zu Gerichten bzw Tribunalen in Umweltangelegenheiten (Art 9 AK)

Die erste Säule regelt den Zugang zu Information über die Umwelt. Die Öffentlichkeit hat ein Recht, unabhängig eines besonderen oder spezifischen Interesses, Informationen über den Zustand der Umwelt, der Gesundheit und sonstiger Einflussfaktoren auf die Umwelt zu erhalten. Dieser Anspruch besteht nicht nur gegenüber den Verwaltungsbehörden im engeren Sinn, sondern ebenso gegenüber Privaten, die bestimmte öffentliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen. Die auskunftspflichtigen Stellen können aus bestimmten Gründen, wie beispielsweise negativer Auswirkungen durch die Bekanntgabe dieser Information auf internationale Beziehungen, die Landesverteidigung oder die öffentliche Sicherheit, die Erteilung von Informationen ablehnen.⁷⁶

Die zweite Säule regelt im Wesentlichen die Beteiligung der Öffentlichkeit bei bestimmten Entscheidungsverfahren, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Art 6 AK normiert den Zeitpunkt, den Umfang und die Form der Öffentlichkeitsbeteiligung. Der betroffenen Öffentlichkeit sind zeit- und sachgerecht gewisse Informationen bezüglich eines anstehenden Entscheidungsverfahrens bekannt zu geben. Der Öffentlichkeit ist weiters ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung einzuräumen. Die Öffentlichkeit muss auch die

⁷³ 7150 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates, 2004, 1

⁷⁴ 88.Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 88/2005 idgF

⁷⁵ www.umweltdachverband.at, Pressehintergrundgespräch

⁷⁶ Bachl, Die (betroffene) Öffentlichkeit im UVP-Verfahren, 2015, 21

Möglichkeit haben, relevante Stellungnahmen schriftlich vorzulegen. Art 7 AK fordert einen transparenten und fairen Rahmen im Verfahren. Art 8 AK besagt, dass das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung so weit wie möglich berücksichtigt werden soll.⁷⁷

Die dritte Säule behandelt den Zugang zu Gerichten bzw. Tribunalen in Umweltangelegenheiten. In Bezug auf die erste Säule wird bestimmt, dass jede Person bei Ablehnung oder ungenügender Beantwortung eines Antrages auf Umweltinformation Zugang zu einem Überprüfungsverfahren haben soll. Art 9 AK besagt weiters, dass dieses Verfahren vor Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle durchgeführt werden muss. In Bezug auf die zweite Säule wird festgelegt, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben sollen.⁷⁸

Die Inhalte der AK sind in die UVP-RL und in weiterer Folge in das UVP-G 2000 implementiert worden.

6.1.1. Öffentlichkeitsbegriff nach Aarhus-Konvention

Art 2 AK definiert Öffentlich als eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen.

Weiters führt Art 2 AK die betroffene Öffentlichkeit an und definiert sie als eine Öffentlichkeit, die von einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffen oder wahrscheinlich betroffen ist. Hervorzuheben ist, dass auch eine Öffentlichkeit, die ein Interesse daran hat, Teil dieser betroffenen Öffentlichkeit nach Art 2 AK ist. Im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.

6.2. UVP-RL

Im EU-Gemeinschaftsrecht ist die Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltrelevanten Verfahren durch verpflichtende öffentliche Information über das Verfahren und dessen Ergebnis schon seit der ersten UVP-RL im Jahr 1985⁷⁹ bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vorgesehen. Die UVP-RL legt sowohl inhaltliche als auch verfahrensmäßige Vorgaben fest. Seit ihrem Bestehen ist sie mehrfach abgeändert worden. Ziel der UVP-RL ist es, EU-weit einheitliche Mindeststandards für die Durchführung einer UVP zu definieren.

⁷⁷ Bachl, Die (betroffene) Öffentlichkeit im UVP-Verfahren, 2015, 21f

⁷⁸ Bachl, Die (betroffene) Öffentlichkeit im UVP-Verfahren, 2015, 22

⁷⁹ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Mit der Ratifikation der AK durch die EU erreichten Beteiligungsmöglichkeiten an umweltrelevanten Verfahren eine neue Qualität. Im Zuge dessen ist nebenbei die ÖB-RL⁸⁰ erlassen worden. Mit dem Erlass der ÖB-RL ist es notwendig geworden, die UVP-RL abzuändern. Ziel der Änderung der UVP-RL durch die ÖB-RL ist es, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Weiters ist vorgesehen, dass die Verfahren fair, zügig und nicht übermäßig teuer sein sollen.⁸¹

6.2.1. Öffentlichkeitsbegriff nach UVP-RL

Die Begriffsbestimmungen in Art 1 UVP-RL zur Öffentlichkeit sind wortgleich aus der AK übernommen worden. Auch die UVP-RL unterscheidet hier in Öffentlichkeit und betroffener Öffentlichkeit. Die Bedeutung dieser Unterscheidung wird im nächsten Abschnitt, welcher sich mit dem nationalen UVP-G 2000 auseinandersetzt, deutlich gemacht.

6.3. UVP-G 2000 (Österreich)

Da im Gegensatz zu den EU-VO die EU-RL nicht unmittelbar in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten gelten, müssen sie erst von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. In Österreich ist die UVP-RL erstmals mit dem UVP-G 1993⁸² umgesetzt worden. Das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung ist mit 1. Juli 1994 in Kraft getreten. Bereits 1996 hat die erste UVP-Novelle⁸³ stattgefunden. Die nächste Änderung ist im Jahr 2000⁸⁴ erfolgt und hat wesentliche Änderungen nach sich gezogen. Gleichzeitig ist auch der Titel des Bundesgesetzes in seine heutige Form abgeändert worden. Die nun folgenden Erläuterungen beziehen sich daher auf das UVP-G 2000 in der derzeit gültigen Fassung⁸⁵.

Bevor die Regelungen der Öffentlichkeitsbeteiligung einer genaueren Betrachtung unterzogen werden, wird das UVP-G 2000 in den folgenden Abschnitten in seiner Allgemeinheit beschrieben. Dieser Abschnitt gibt unter anderem einen Einblick in die Entstehungsgeschichte dieses umweltrelevanten Prüfverfahrens und belegt dessen heutigen Stellenwert.

6.3.1. Konzeption

Die Aufgabe einer UVP ist es gemäß § 1 Abs 1 UVP-G 2000 die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen sowie die Wechselwirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen und

⁸⁰ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programmen und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten

⁸¹ Berger, Parteistellung und Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren, in Ennöckl et al. (Hrsg), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat, 2008, 84

⁸² Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993

⁸³ BGBl. Nr. 773/1996

⁸⁴ BGBl. I Nr. 89/2000

⁸⁵ BGBl. I Nr. 4/2016

deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten. Weiters sollen Maßnahmen geprüft werden, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden. Das UVP-Verfahren ist unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu führen.

Gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 ist ein konzentriertes Genehmigungsverfahren vorgesehen. Im Rahmen des konzentrierten Genehmigungsverfahrens ist eine umfassende Verfahrens- und Genehmigungskonzentration vorgesehen. So ersetzt das konzentrierte Genehmigungsverfahren alle für ein Vorhaben nach bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften kumulativ erforderlichen Genehmigungsverfahren. Im Zuge des UVP-Verfahrens ergeht sohin nur ein Bescheid.⁸⁶ Das Land hat in diesem Fall auch die Bundesmaterien mitzuprüfen.

Eine Ausnahme bilden Genehmigungen für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken nach HIG 1989⁸⁷. Hierbei wird nur ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 durchgeführt. Die Konzentration umfasst nur bundesrechtliche Verwaltungsvorschriften. Die nach landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen werden in einem weiteren teilkonzentrierten Verfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 entschieden.⁸⁸

6.3.2. Anwendungsgebiet

Ob ein Vorhaben einer UVP unterzogen wird, wird anhand Anhang 1 UVP-G 2000 entschieden. Anhang 1 UVP-G 2000 listet 89 Vorhabentypen aus den folgenden Bereichen auf:

- Abfallwirtschaft
- Energiewirtschaft
- Umgang mit radioaktiven Stoffen
- Infrastrukturprojekte
- Bergbau
- Wasserwirtschaft
- Land- und Forstwirtschaft
- Sonstige Anlagen

Viele der im Anhang 1 UVP-G 2000 genannten Vorhaben unterliegen nur dann einem Verfahren, wenn sie eine bestimmte Kapazität aufweisen und somit festgelegte Schwellenwerte überschreiten.⁸⁹

Der Anhang 1 UVP-G 2000 gliedert sich weiters in drei Spalten auf, wobei für Vorhaben in den Spalten 2 und 3 ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen ist. Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten

⁸⁶ Schnedl, Umweltrecht im Überblick, 2014, 151f

⁸⁷ Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz – HIG), BGBl. Nr. 135/1989 idF BGBl. I Nr. 154/2004

⁸⁸ Schnedl, Umweltrecht im Überblick, 2014, 152

⁸⁹ Schnedl, Umweltrecht im Überblick, 2014, 148

fallen in die Spalte 3 und unterliegen nur dann einem vereinfachten Verfahren, wenn im Zuge einer Einzelfallprüfung festgestellt wird, dass die Gefahr wesentlicher Umweltauswirkungen besteht. Zur Klärung der Frage, ob für ein Vorhaben eine UVP durchzuführen ist, kann auf Antrag ein Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 durchgeführt werden. Antragsbefugt sind die/der Projektwerberin/Projektwerber, eine mitwirkende Behörde oder der UA. Die/Der Bürgermeisterin/Bürgermeister hätte beispielsweise als mitwirkende Behörde eine Antragsbefugnis. Die Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Dies bedeutet, dass die LReg als erstinstanzliche UVP-Behörde ebenfalls ein Feststellungsverfahren beantragen kann. Bei der UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken ist dies dem BMVIT möglich. Hierbei wird geklärt, ob ein Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt. Der so ergehende Feststellungsbescheid hat eine Bindungswirkung für nachfolgende Genehmigungsverfahren. Zusätzlich kann auf freiwilliger Basis ein Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G 2000 durchgeführt werden. Auf Antrag der/des Projektwerberin/Projektwerbers hat die zuständige Behörde zu einem geplanten Vorhaben Stellung zu nehmen und offensichtliche Mängel aufzuzeigen.

Es ergeben sich sohin folgende Verfahrensarten nach UVP-G 2000:

- UVP-Verfahren
- Vereinfachtes Verfahren
- Einzelfallprüfung
- Feststellungsverfahren
- Vorverfahren

Die Öffentlichkeitsbeteiligung in den einzelnen Verfahrensarten wird gesondert in Kapitel 6.3.5. betrachtet.

6.3.3. Gesetzgebung und Vollziehung

Das UVP-G 2000 unterliegt der Bundesgesetzgebung. Gemäß § 39 UVP-G 2000 ist, mit Ausnahme der UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken, die Vollziehung jedoch Landessache. Die Behörde ist diesem Fall die LReg. Die LReg kann ihre Zuständigkeit jedoch ganz oder teilweise der BVB übertragen.

UVP-Verfahren für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken sind in Vollziehung Bundessache. Sie werden in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen. Die Behörde ist in diesem Fall der BMVIT. Gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 kann der LH damit betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis liegt.

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 ist auch der Instanzenzug im UVP-Verfahren neu geregelt worden. Die Neuordnung hat zum Ziel das Rechtsschutzsystem auszubauen und so eine Verfahrensbeschleunigung sowie eine Entlastung des VwGH zu bewirken.⁹⁰ Nach der Auflösung des

⁹⁰ Bachl, Die (betroffene) Öffentlichkeit im UVP-Verfahren, 2015, 307

US ist nun eine Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid an das BVwG zu richten und eine Revision an den VwGH sowie eine Beschwerde an den VfGH. Diese Regelung trifft auch auf UVP-Verfahren für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken zu. In Kapitel 6.3.6. folgt eine detaillierte Auflistung der Rechtsmittelbefugnisse der Verfahrensbeteiligten in den verschiedenen Verfahrensarten mit einem Schwerpunkt auf den Rechten der Nachbarinnen/Nachbarn, BI und UO.

6.3.4. Verfahrensablauf

Das konzentrierte UVP-Verfahren ist im 2.Abschnitt UVP-G 2000 geregelt und gliedert sich wie folgt:

1. Genehmigungsantrag

Die/Der Projektwerberin/Projektwerber hat gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 bei der zuständigen Behörde den Genehmigungsantrag, die erforderlichen Projektunterlagen und die UVE einzubringen.

2. UVE

Gemäß § 5 Abs 4 UVP-G 2000 übermittelt die zuständige Behörde den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die UVE zur Stellungnahme. Weiters ist gemäß § 5 Abs 4 UVP-G 2000 dem UA, der Standortgemeinde sowie dem BMLFUW die UVE zu übermitteln.

3. Öffentliche Auflage

Gemäß § 9 UVP-G 2000 sind der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die UVE inklusive einer gemäß § 6 Abs 1 Z 6 UVP-G 2000 allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen in der Standortgemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Dies ist zuvor in zwei Tageszeitungen kundzumachen. Bei Großverfahren hat dies zusätzlich mittels Edikt im Internet auf der Homepage der zuständigen Behörde zu geschehen. Jede/Jeder kann innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme an die abgeben.

4. Integrative Bewertung

Bei Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 UVP-G 2000 wird die UVE gemäß § 12 UVP-G 2000 von Sachverständigen, welche von der zuständigen Behörde beauftragt worden sind, umfassend geprüft.

Die zusammenfassende Gesamtschau mündet schließlich im UVGA. Bei Vorhaben der Spalten 2 und 3 des Anhanges 1 UVP-G 2000 wird anstelle des UVGA nur eine zusammenfassende Bewertung verfasst. Sowohl das UVGA als auch die zusammenfassende Bewertung sind gemäß § 13 UVP-G 2000 der/dem Projektwerberin/Projektwerber, den mitwirkenden Behörden, dem UA, dem WWPO und dem BMLFUW zu übermitteln. Das UVGA ist zusätzlich noch vier Wochen in der Standortgemeinde aufzulegen. Die Auflage ist kundzumachen.

5. Mündliche Verhandlung

Gemäß § 16 UVP-G wird für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine gemeinsame mündliche Verhandlung, welche in der Standortgemeinde kundzumachen ist, abgehalten. Sie kann unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme während der öffentlichen Auflage sowie keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben worden sind und die Behörde eine solche mündliche Verhandlung für nicht erforderlich hält. Bei großen Interessenskonflikten kann die Behörde das Verfahren auf Antrag der/des Projektwerberin/Projektwerbers unterbrechen und ein Mediationsverfahren einschalten. Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens können in der Entscheidung berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Vereinbarungen zwischen der/dem Projektwerberin/Projektwerber und den Parteien oder Beteiligten können im Bescheid beurkundet werden. Die/Der Projektwerberin/Projektwerber kann jederzeit einen Antrag auf Fortführung des Genehmigungsverfahrens stellen.

6. Entscheidung

Die Entscheidung erfolgt mittels Genehmigungsbescheides mit dinglicher Wirkung. Der Genehmigungsbescheid ist gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000 bei der Behörde und der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und im Internet kundzumachen.

7. Nachkontrolle

Im Rahmen der behördlichen Nachkontrolle werden Vorhaben nach Spalte 1 des Anhanges 1 UVP-G 2000 frühestens nach drei Jahren, aber spätestens nach fünf Jahren daraufhin überprüft, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten worden ist.⁹¹

8. Rechtsmittelbefugnis

Eine Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid ist an das BVwG innerhalb von vier Wochen zu richten. Das BVwG hat innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden. Einer Beschwerde gegen Genehmigungsbescheide kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu.⁹² Das BVwG ist verpflichtet seine Erkenntnisse zu veröffentlichen. Diese Erkenntnisse haben acht Wochen zum einen auf der Internetseite des BVwG zu erscheinen und zum anderen müssen sie auf der Standortgemeinde zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.⁹³ Unter bestimmten Voraussetzungen ist innerhalb von sechs Wochen eine Revision an den VwGH und eine Beschwerde an den VfGH zulässig. Im Kapitel 6.3.6. folgt, mit einem Schwerpunkt auf den Rechten der Nachbarinnen/Nachbarn, BI und UO, eine eingehende Betrachtung der Rechtsmittelbefugnis der Verfahrensbeteiligten.

⁹¹ Schnedl, Umweltrecht im Überblick, 2014, 165

⁹² Bachl, Die (betroffene) Öffentlichkeit im UVP-Verfahren, 2015, 397

⁹³ Bachl, Die (betroffene) Öffentlichkeit im UVP-Verfahren, 2015, 315

Betreffend aufschiebender Wirkung ist zu beachten, dass gemäß § 42a UVP-G 2000, wonach Genehmigungsbescheide in der Fassung eines Erkenntnisses des BVwG vom VwGH zwar aufgehoben werden können, das Vorhaben jedoch bis zur Rechtskraft des Ersatzerkenntnisses, längstens jedoch ein Jahr, entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid weiter betrieben werden kann.

6.3.5. Partei- und Beteiligtenstellung

Die Partei- und Beteiligtenstellung im UVP-Verfahren ist im § 19 UVP-G 2000 geregelt.

Im UVP-Verfahren haben Nachbarinnen/Nachbarn, die durch das Vorhaben gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte gefährdet werden, Parteistellung. Maßgeblich hierfür ist ein räumliches Naheverhältnis. Weitere Parteien im UVP-Verfahren sind die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehene Parteien, dh Parteien nach den Materiengesetzen. Zusätzlich haben der UA, das WWPO, die Standortgemeinde, die unmittelbar angrenzenden Gemeinden, die BI und die UO Parteistellung.

Im vereinfachten Verfahren haben alle zuvor erwähnten Akteurinnen/Akteure mit Ausnahme der BI Parteistellung. BI haben gemäß § 19 Abs 2 UVP-G 2000 nur Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht.

Im Feststellungsverfahren haben nur die/der Projektwerberin/Projektwerber, der UA, die Standortgemeinde und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden Parteistellung.

6.3.6. Öffentlichkeitsbegriff

Der nun folgende Abschnitt befasst sich mit der rechtlichen Stellung der betroffenen Öffentlichkeit. In Übereinstimmung mit der AK sind dies Nachbarinnen/Nachbarn, die BI und die UO. Insbesondere die Partei- und Beteiligtenstellung in den unterschiedlichen Verfahrensarten sowie die Rechtsmittelbefugnis der ausgewählten Akteurinnen/Akteure werden näher betrachtet.

Da das UVP-G 2000 im Gegensatz zur AK und UVP-RL keine eindeutige Differenzierung in Öffentlichkeit und betroffener Öffentlichkeit vornimmt, wird dies ebenfalls in diesem Abschnitt vorgenommen.

Eine große Bedeutung kommt im österreichischen Rechtssystem dem Begriff des subjektiven Rechtes zu. Als subjektives Recht hat die/der Einzelne das Recht vom Staat ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen zu verlangen. Ob einer Person ein subjektives Recht zukommt, ist den jeweiligen anzuwendenden Rechtsnormen zu entnehmen. Die enorme Bedeutung der subjektiven Rechte zeigt sich insbesondere auch darin, dass sie grundsätzlich Voraussetzung für die Beschwerdelegitimation vor dem VwG und dem VfGH sowie der Revisionslegitimation vor dem VwGH ist.⁹⁴

⁹⁴ Bachl, Die (betroffene) Öffentlichkeit im UVP-Verfahren, 2015, 224f

6.3.6.1. Nachbarinnen/Nachbarn

Nachbarinnen/Nachbarn genießen sowohl im UVP-Verfahren als auch im vereinfachten Verfahren umfassende Verfahrensrechte. Da sie von einem konkreten umweltrelevanten Entscheidungsverfahren betroffen sein könnten, zählen sie eindeutig zur betroffenen Öffentlichkeit.⁹⁵ Sobald das Leben oder die Gesundheit von Nachbarinnen/Nachbarn gefährdet sind, kommen ihnen subjektive Rechte zu. Auch die Gefährdung ihres Eigentums oder sonstiger dingliche Rechte begründet subjektives Recht. Eine Wertminderung der Liegenschaft zählt hingegen nicht dazu.⁹⁶ Damit Nachbarinnen/Nachbarn ihre Parteistellung nicht verlieren, müssen sie Einwendung gegen das Vorhaben rechtzeitig erheben. Dies hat innerhalb der sechswöchigen Auflagefrist des Genehmigungsantrages, spätestens jedoch bei der mündlichen Verhandlung, zu erfolgen. Verzichten Nachbarinnen/Nachbarn auf eine Einwendung, dann präkludieren ihre Parteirechte für das gesamte Genehmigungsverfahren.

Nachbarinnen/Nachbarn, deren Parteirechte nicht präkludiert sind, haben gemäß AVG 1991⁹⁷ das Recht auf Ladung zur mündlichen Verhandlung, auf Parteiengehör und auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Weiters können sie gegen den Genehmigungsbescheid innerhalb von vier Wochen eine Beschwerde beim BVwG erheben. Gegen die Erkenntnis des BVwG können sie innerhalb von sechs Wochen sowohl Revision beim VwGH als auch Beschwerde beim VfGH erheben.

Unabhängig davon steht es den Nachbarinnen/Nachbarn frei, sich an einer BI, welche im UVP-Verfahren ebenfalls Parteistellung hat, zu beteiligen. Dies hat keinerlei Auswirkungen auf die eigenen subjektiven Rechte.⁹⁸ Das Verhältnis der Nachbarinnen/Nachbarn zur einer allfälligen BI wird im Kapitel 6.3.6.2. noch genauer erläutert.

Die rechtliche Stellung der Nachbarinnen/Nachbarn im Feststellungsverfahren unterscheidet sich wesentlich zu jener im UVP-Verfahren und vereinfachten Verfahren. Sie besitzen in einem solchen Verfahren keine Parteistellung und keine Antragslegitimation.⁹⁹ Bedingt durch das Urteil in der Rechtssache C-570/13¹⁰⁰, ist die rechtliche Stellung der Nachbarinnen/Nachbarn jedoch gestärkt worden. Dem EuGH-Urteil folgend, haben Feststellungsbescheide gegenüber Nachbarinnen/Nachbarn keine Bindungswirkung. Diese Rechtsunsicherheit hat den Gesetzgeber zur UVP-Novelle 2016¹⁰¹ veranlasst. Seither besteht für Nachbarinnen/Nachbarn die Möglichkeit des

⁹⁵ Bachl, Die (betroffene) Öffentlichkeit im UVP-Verfahren, 2015, 56

⁹⁶ Bachl, Die (betroffene) Öffentlichkeit im UVP-Verfahren, 2015, 230

⁹⁷ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013

⁹⁸ Bachl, Die (betroffene) Öffentlichkeit im UVP-Verfahren, 2015, 239

⁹⁹ Bachl, Die (betroffene) Öffentlichkeit im UVP-Verfahren, 2015, 409

¹⁰⁰ Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) in der Rechtssache C-570/13 betreffend ein Vorabentscheidungsansuchen nach Art 267 AEUV, eingereicht von VwGH (Österreich) mit Entscheidung vom 16. Oktober 2013, beim Gerichtshof eingegangen am 6. November 2013, in dem Verfahren Karoline Gruber gegen US Kärnten, EMA Beratungs- und Handels GmbH sowie BMWFJ

¹⁰¹ BGBl. I Nr. 4/2016

Antrages auf Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften bei einem negativen Feststellungsbescheid. Nachbarinnen/Nachbarn können folglich Beschwerde an das BVwG erheben. Im Erkenntnis des BVwG vom 24.Juli 2015¹⁰² wird unter Bezugnahme auf die bisherige Judikatur argumentiert, dass das BVwG in seiner Entscheidung zum Spielberg-Formel-1-Rennen vom 17.Juni 2014¹⁰³ ausführlich dargestellt hat, warum Nachbarinnen/Nachbarn im Feststellungsverfahren nach bisheriger Judikatur des US und des VwGH keine Parteistellung zukommt. Aus dem eindeutigen Wortlaut des § 3 Abs 7 UVP-G 2000 ergibt sich, dass ein Antrag auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens nur von der/dem Projektwerberin/Projektwerber, einer mitwirkenden Behörde oder dem UA gestellt werden kann. Parteistellung haben folglich auch nur die zuvor genannten Akteurinnen/Akteure. Hervorzuheben ist, dass die Erkenntnis des BVwG erst nach Entscheidung in der Rechtssache C-570/13 ergangen ist. Somit sieht das BVwG keinen Grund anzunehmen, die Rechtslage habe sich in der Weise geändert, dass Nachbarinnen/Nachbarn nun unmittelbar aufgrund des Unionsrechtes ein Antragsrecht auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens zuzugestehen sei. Die Unionsrechtswidrigkeit der Bindungswirkung kann nach geltender österreichischer Judikatur Nachbarinnen/Nachbarn, nach Einräumen der Möglichkeit negative Feststellungsverfahren vom BVwG prüfen zu lassen, nicht mehr entgegengehalten werden. Im Umkehrschluss führt dies aber nicht automatisch dazu, dass Nachbarinnen/Nachbarn im Feststellungsverfahren entgegen des eindeutigen Wortlautes des § 3 Abs 7 UVP-G 2000 Parteistellung einzuräumen ist.

Fakt ist aber, dass das Nachprüfungsrecht im Vergleich mit der Parteistellung eine wesentliche Einschränkung darstellt. Insbesondere UO weisen darauf hin, dass der Ausschluss von Nachbarinnen/Nachbarn und UO das Argument eines beschleunigten Feststellungsverfahrens nicht untermauert. Die fehlende Öffentlichkeitsbeteiligung im Feststellungsverfahren führt automatisch zu einer verstärkten Inanspruchnahme von Rechtsmitteln gegen ergangene negative Feststellungsbescheide.¹⁰⁴

6.3.6.2. Bürgerinitiativen

Der österreichische Gesetzgeber nennt BI gemäß § 19 Abs 1 Z 6 UVP-G 2000 Partei eines UVP-Verfahrens. Weder in der AK noch in der UVP-RL wäre dies gefordert. BI genießen in Österreich folglich eine gesonderte rechtliche Stellung.

Die Gründung einer BI ist im § 19 Abs 4 UVP-G 2000 normiert. Während der sechswöchigen Auflagefrist des Genehmigungsantrages kann durch Eintragung von mindestens 200 bei der Gemeinderatswahl wahlberechtigten Personen aus der Standortgemeinde oder an die Standortgemeinde angrenzende Gemeinde in einer Unterschriftenliste die Gründung unterstützt

¹⁰² BVwG, Entscheidung vom 24.Juli 2015, ZI: W104 2016940-2

¹⁰³ VwGH, Entscheidung vom 17.Juni 2014, ZI: W113 2006688-1/8E

¹⁰⁴ ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, AARHUS: Parteistellung, 2016, 1f

werden. Die Unterschrift hat sich auf eine konkrete Stellungnahme zu beziehen. Erst mit Einbringen der Unterschriftenliste und der Stellungnahme innerhalb der sechswöchigen Auflagefrist konstituiert sich die BI. Als Partei ist sie fortan berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen. Mit der Möglichkeit auch objektives Umweltrecht geltend zu machen, hebt sich die BI von ihren Unterstützerinnen/Unterstützern ab.¹⁰⁵ Der Begriff Umwelt ist in diesem Zusammenhang weitgefasst zu verstehen und schließt sämtliche Aus- und Einwirkungen auf die Umwelt ein.¹⁰⁶ Da sich eine BI nur aus Personen der Standortgemeinde oder an die Standortgemeinde angrenzenden Nachbargemeinde zusammensetzt, kann die BI als Teil der betroffenen Öffentlichkeit gesehen werden.¹⁰⁷

Besteht eine BI bereits vor dem geplanten UVP-pflichtigen Vorhaben, so ist eine Konstituierung entsprechend § 19 Abs 4 UVP-G 2000, also mittels Unterschriftenliste und dazugehöriger Stellungnahme trotzdem notwendig.¹⁰⁸ Weiters gilt es anzumerken, dass nur die BI Parteistellung genießt, nicht die einzelnen Unterstützerinnen/Unterstützer der BI. Wenn einzelne Personen, unabhängig von ihrer Funktion als Unterstützerinnen/Unterstützer der BI, auch Partei im UVP-Verfahren sein wollen, haben sie rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.¹⁰⁹

Nach außen hin wird gemäß § 19 Abs 5 UVP-G 2000 die BI von der Person vertreten, die an erster Stelle der Unterschriftenliste steht. Sie/Er ist auch die/der Zustellungsbevollmächtigte/Zustellungsbevollmächtigter. Scheidet die erstgenannte Person aus der BI aus, folgt als Vertreterin/Vertreter die jeweils nächstgereichte Person der Unterschriftenliste nach. Eine ordnungsgemäß konstituierte BI hat im UVP-Verfahren das Recht auf Ladung zur mündlichen Verhandlung, auf Parteiengehör und auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen einen Genehmigungsbescheid steht es der BI zu innerhalb von vier Wochen eine Beschwerde an das BVwG zu erheben. Gegen die Erkenntnis des BVwG kann die BI innerhalb von sechs Wochen Revision an den VfGH sowie Beschwerde an den VfGH zu erheben.

Im vereinfachten Verfahren haben BI gemäß § 19 Abs 2 UVP-G lediglich Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht. Sie sind folglich keine Partei und haben keine Möglichkeit Rechtsmittel gegen einen Genehmigungsbescheid zu erheben.

Im Feststellungsverfahren kommt der BI weder Partei- noch Beteiligtenstellung zu. Auch die kürzlich erfolgte UVP-Novelle 2016 ermöglicht nur Nachbarinnen/Nachbarn eine Überprüfung von negativen Feststellungsbescheiden, nicht aber der BI. Sie können also gegen einen negativen

¹⁰⁵ Berl, Die Bürgerinitiative, ihre Rechte und das Verhältnis zu ihren Unterstützern, in *Recht der Umwelt*, 03/2014, 103

¹⁰⁶ Pürgy, Die Bürgerinitiative im UVP-Verfahren, in Ennöckl et al. (Hrsg), *Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat*, 2008, 141

¹⁰⁷ Pürgy, Die Bürgerinitiative im UVP-Verfahren, in Ennöckl et al. (Hrsg), *Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat*, 2008, 125f

¹⁰⁸ Pürgy, Die Bürgerinitiative im UVP-Verfahren, in Ennöckl et al. (Hrsg), *Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat*, 2008, 129f

¹⁰⁹ Berl, Die Bürgerinitiative, ihre Rechte und das Verhältnis zu ihren Unterstützern, in *Recht der Umwelt*, 03/2014, 106

Feststellungsbescheid, welcher grundsätzlich mit Bindungswirkung für nachfolgende Verfahren behaftet ist, keine Beschwerde vor dem BVwG erheben.

6.3.6.3. Umweltorganisationen

Anerkannte UO genießen gemäß § 19 Abs 1 Z 7 UVP-G 2000 sowohl im UVP-Verfahren als auch im vereinfachten Verfahren Parteistellung.

Um den Status einer anerkannten UO zu erlangen, gibt es in Österreich ein Vorabanerkennungsverfahren gemäß § 19 Abs 6 UVP-G 2000. Um eine vom BMLFUW mittels Bescheid anerkannte UO zu werden, müssen bestimmte formale Kriterien erfüllt werden. Dazu zählen eine Organisationsform als Verein oder Stiftung mit dem vorrangigen Zweck des Schutzes der Umwelt und der Verfolgung gemeinnütziger Ziele. Vor Antragstellung muss die UO sich schon mindestens drei Jahre für den Schutz der Umwelt eingesetzt haben. Eine spontane Gründung einer UO im Zuge eines UVP-Verfahrens ist sohin obsolet.

Eine Liste aller in Österreich anerkannten UO ist auf der Homepage des BMLFUW allgemein zugänglich abzurufen. Die letztgültige Liste, datiert auf den 17. August 2015, umfasst in Summe 50 UO, wovon 22 in ganz Österreich tätig sind. Keine einzige UO ist nur in einem Bundesland tätig. Die Liste des BMLFUW listet lediglich drei UO auf, welche in nur zwei Bundesländern tätig sind. Alle anderen 25 UO sind in drei bis sieben Bundesländern tätig. Auch ausländische UO können an einem österreichischen Verfahren teilnehmen, wenn grenzüberschreitende Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dies die Schutzinteressen der ausländischen UO betrifft. Weiters muss die ausländische UO in ihrem Heimatstaat die Bedingungen zur Teilnahme am UVP-Verfahren erfüllen.¹¹⁰

Wie eingangs erwähnt haben UO Parteistellung im UVP-Verfahren und im vereinfachten Verfahren. Im Vergleich zu den Nachbarinnen/Nachbarn können sie die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften nicht als subjektives, sondern nur als objektives Recht wahrnehmen. UO zählen nach AK zum Kreis der betroffenen Öffentlichkeit.¹¹¹ Da sie aber nicht persönlich betroffen sind und nur öffentliche Interessen wahrnehmen, werden sie zur Formalpartei im UVP-Verfahren.¹¹² Während BI gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 eine Stellungnahme abgeben müssen, um im UVP-Verfahren Parteistellung zu erlangen, müssen UO gemäß § 19 Abs 10 UVP-G 2000 innerhalb der sechswöchigen Auflagefrist des Genehmigungsantrages Einwendungen erheben. Eine Einwendung muss im Vergleich zu einer Stellungnahme weitaus konkreter formuliert und begründet sein. Wird

¹¹⁰ Merl, Die Umweltorganisationen, in Ennöckl et al. (Hrsg), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat, 2008, 198

¹¹¹ Bachl, Die (betroffene) Öffentlichkeit im UVP-Verfahren, 2015, 249

¹¹² Bachl, Die (betroffene) Öffentlichkeit im UVP-Verfahren, 2015, 251

diese nicht rechtzeitig erhoben, erlangt die UO keine Parteistellung für das gesamte Genehmigungsverfahren.¹¹³

Im Feststellungsverfahren haben UO weder Partei- noch Beteiligtenstellung. Gemäß § 3 Abs 7a UVP-G 2000 können sie jedoch wie die Nachbarinnen/Nachbarn gegen einen negativen Feststellungsbescheid Beschwerde beim BVwG erheben.

Die Stärken der UO im Unterschied zur BI im UVP-Verfahren liegen insbesondere in der langjährigen Erfahrung. Die Tatsache, dass UO objektives Umweltrecht geltend machen können, führt mitunter zu einer intensiveren Befassung mit den Umweltauswirkungen.¹¹⁴

6.4. UVPG 2010 (Deutschland)

Die Umsetzung der UVP-RL als Bundesgesetz ist erstmalig noch vor der Herstellung der Einheit Deutschlands mit dem UVPG 1990¹¹⁵ erfolgt. Seither haben auch einige der 16 Bundesländer, wie beispielsweise Baden-Württemberg¹¹⁶, Mecklenburg-Vorpommern¹¹⁷, Niedersachsen¹¹⁸ und Schleswig-Holstein¹¹⁹ ergänzend dazu eigene Landesgesetze zur UVP erlassen.

6.4.1. Konzeption

Gemäß § 2 UVPG 2010 ist die UVP ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Im Zuge der UVP wird festgestellt und in einem Bericht beschrieben, wie sich ein Vorhaben auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter auswirken kann. Zu dem Bericht können die Öffentlichkeit und fachlich betroffene Behörden Stellung nehmen.

Weiters zu beachten gilt, dass das UVPG 2010 wie folgt zwei Verfahrensarten unterscheidet:¹²⁰

- UVP-Verfahren
- Vorgelagertes Verfahren

¹¹³ Merl, Die Umweltorganisationen, in Ennöckl et al. (Hrsg), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat, 2008, 195

¹¹⁴ Merl, Die Umweltorganisationen, in Ennöckl et al. (Hrsg), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat, 2008, 202

¹¹⁵ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten privaten und öffentlichen Projekten (85/337/EWG), BGBl. I S. 205

¹¹⁶ Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG), GBl. S. 428 idF GBl. Nr. 17, S. 389

¹¹⁷ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V), GVOBl. M-V 2011, S. 885 idF GVOBl. M-V S. 30, 35

¹¹⁸ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Nds. GVBl. 2007, 179 idF Nds. GVBl. S. 122

¹¹⁹ Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG), GVOBl. S. 246 idF GVOBl. Schl.-H. S. 89, 279

¹²⁰ Gassner, UVPG Kommentar, 2006, 297

6.4.2. Verfahrensablauf

Das UVP-Verfahren ist im Abschnitt 2 UVPG 2010 geregelt und gliedert sich wie folgt:

1. Antrag

Der Träger des Vorhabens reicht nach informellen Vorgesprächen mit der Genehmigungsbehörde die entsprechenden Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde ein.¹²¹

Die Antragsunterlagen müssen gemäß § 6 Abs 3 UVPG 2010 eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden enthalten. Weiters ist eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft anzufügen. Auch eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens ist anzufügen. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung ist gemäß § 6 Abs 6 UVPG 2010 beizufügen. Die Zusammenfassung muss Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten.

Ob ein Vorhaben überhaupt der UVP-Pflicht unterliegt, ergibt sich aus dem Anhang 1 UVPG 2010, welcher Merkmale sowie Größen- und Leistungswerte angibt. Erfordern die Parameter der genehmigenden Anlage eine UVP, so ist diese in Folge durchzuführen. Zu diesem Zeitpunkt kann die Öffentlichkeit das erste Mal Informationen zu dem Vorhaben erlangen und Einfluss auf die Durchführung der UVP des zu beantragenden Vorhabens ausüben.¹²²

2. Beteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren ist umfassend gestaltet und hat gemäß § 9 Abs 1 UVPG 2010 im Sinne des VwVfG 2003¹²³ zu erfolgen.

Gemäß § 7 UVPG 2010 unterrichtet die zuständige Behörde die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und holt ihre Stellungnahmen ein. Die Gemeinden haben gemäß § 73 Abs 3 VwVfG 2003 die erforderlichen Unterlagen für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß Abs § 73 Abs 4 VwVfG 2003 bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Gemeinden, in denen die Unterlagen auszulegen sind, haben gemäß § 73 Abs 5 VwVfG 2003 die Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind. Weiters ist in der Bekanntmachung anzuführen, dass

¹²¹ Zschesche, Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Zulassungsverfahren, 2015, 182

¹²² Zschesche, Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Zulassungsverfahren, 2015, 182

¹²³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), BGBl. I S. 102 idF BGBl. I S. 2010

etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind und dass bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie/ihn verhandelt werden kann.

Nach Ablauf der einmonatigen Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde gemäß § 73 Abs 6 VwVfG 2003 die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 73 Abs 3 VwVfG 2003 wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird.

Die Beteiligung im vorgelagerten Verfahren ist gemäß § 9 Abs 3 UVPG 2010 abweichend zu jener im UVP-Verfahren geregelt. Es werden lediglich das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht und die erforderlichen Unterlagen während eines angemessenen Zeitraumes zur Einsicht aufgelegt. Darüber hinaus wird der betroffenen Öffentlichkeit eine Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Letztendlich wird die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet. Der Inhalt der Entscheidung wird mit Begründung und einer Information über Rechtsbehelfe öffentlich zugänglich gemacht.

3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die zuständige Behörde erarbeitet gemäß § 11 UVPG 2010 auf der Grundlage der Unterlagen des Vorhabens, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Auch die Ergebnisse der eigenen Ermittlungen der Behörde werden in die zusammenfassende Darstellung einbezogen.

4. Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 12 UVPG 2010 bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung.

5. Genehmigung

Nach Durchführung der UVP wird das Genehmigungsverfahren einige Zeit später offiziell gestartet. Die Beteiligungsmöglichkeiten in den weiteren Verfahren richten sich nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.¹²⁴

Die Behörde, die für die Zulassung eines Projektes zuständig ist, hat gemäß § 14 Abs 2 UVPG 2010 die Aufgabe, die Informationen und Stellungnahmen zu bewerten und die Ergebnisse der UVP bei ihrer Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass das Ergebnis der UVP nur eine sehr begrenzte rechtliche Bindungswirkung für folgende Genehmigungsverfahren hat.

Ein Vorhaben kann durch eine negativ ausfallende UVP nicht automatisch verhindert werden.¹²⁵ Zu beachten gilt es jedoch, dass gemäß § 13 Abs 1 UVPG 2000 Teilgenehmigungen eines Vorhabens trotzdem erst nach der Durchführung einer UVP erteilt werden dürfen.

6.4.3. Öffentlichkeitsbegriff

Öffentlichkeit gemäß § 2 Abs 6 UVPG 2010 sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen. Diese Begriffsdefinition ist nahezu wortgleich mit jener der AK und der UVP-RL. Inhaltlich übereinstimmend mit den zuvor erwähnten Rechtsnormen definiert das UVPG 2010 die betroffene Öffentlichkeit als jede Person, deren Belange durch eine Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben berührt werden. Das UVPG 2010 verweist hier explizit auf das im UmwRG 2013¹²⁶. Demnach zählen auch anerkannte Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes gemäß § 3 Abs 1 UmwRG 2013 zur betroffenen Öffentlichkeit. Zur betroffenen Öffentlichkeit zählen ebenfalls die Nachbarinnen/Nachbarn eines Vorhabens.

¹²⁴ Zschesche, Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Zulassungsverfahren, 2015, 183

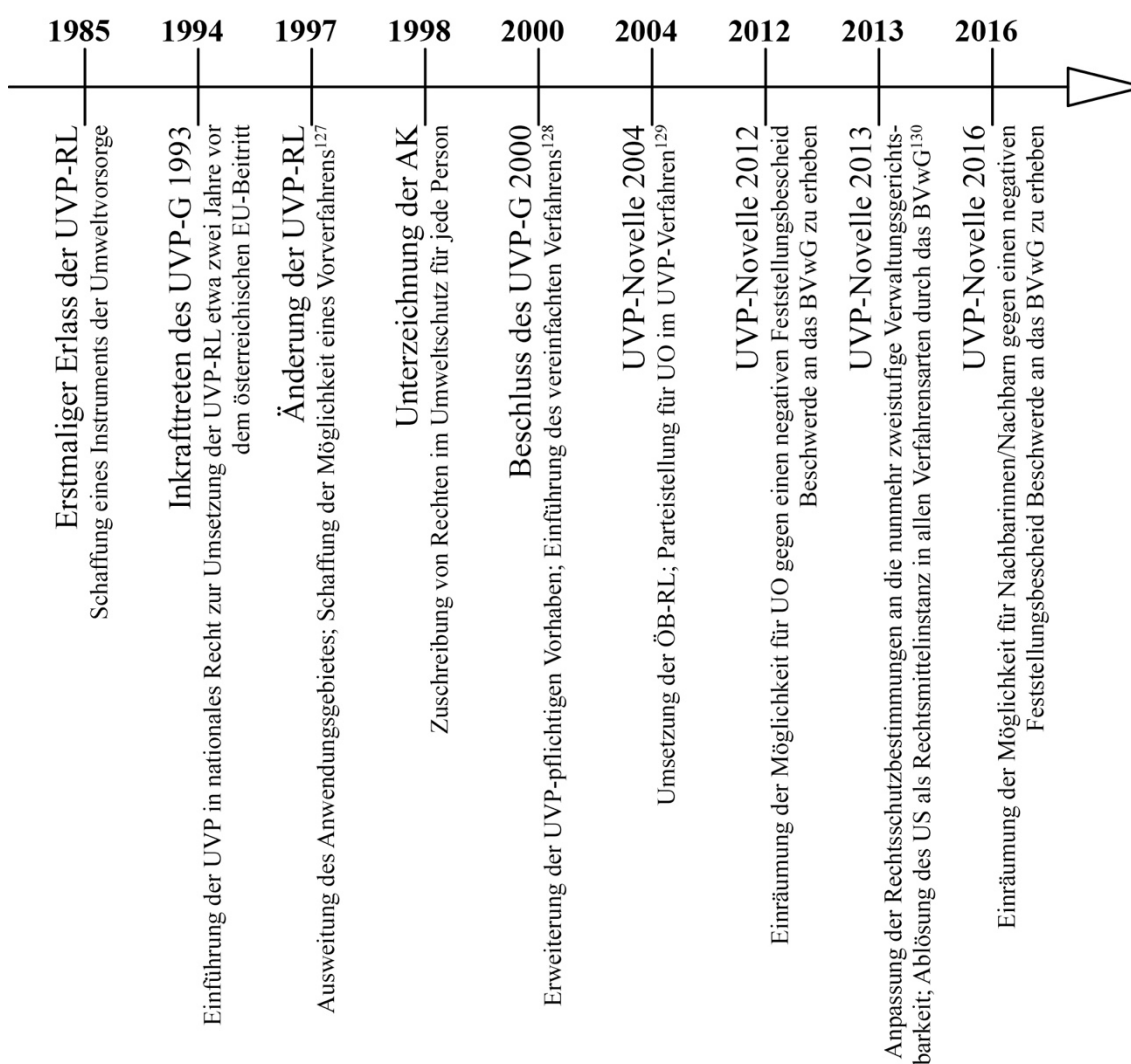
¹²⁵ Glatte, Entwicklung betrieblicher Immobilien, 2014, 251

¹²⁶ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG), BGBl. I S. 753 idF BGBl. I S. 2069

7. Zwischenergebnis

In den vorangegangenen Kapiteln ist versucht worden die Öffentlichkeitsbeteiligung in unterschiedlichen umweltrelevanten Prüfverfahren darzustellen. Hierbei sind unter anderem die SUP, NVP und RVP thematisiert worden. Speziell ist dabei aber auch auf die UVP in Österreich und Deutschland eingegangen worden.

Bevor nun im Zuge des Zwischenergebnisses eine Gegenüberstellung angestrengt wird, werden zur Wiederholung die wesentlichen Entwicklungsschritte der UVP mit dem Fokus auf Österreich als Zeitleiste wie folgt dargestellt:



¹²⁷ Haidinger, Bürgerbeteiligung im UVP-Verfahren mit Praxisbeispielen, 2010, 4

¹²⁸ Bachl, Die (betroffene) Öffentlichkeit im UVP-Verfahren, 2015, 182

¹²⁹ Bachl, Die (betroffene) Öffentlichkeit im UVP-Verfahren, 2015, 183

¹³⁰ Bachl, Die (betroffene) Öffentlichkeit im UVP-Verfahren, 2015, 186f

Das nun folgende Zwischenergebnis beinhaltet einerseits eine Auseinandersetzung mit der Wertigkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Prüfverfahren und andererseits eine Gegenüberstellung der umweltrelevanten Prüfverfahren.

Es zeigt sich, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung ein wichtiger Bestandteil in umweltrelevanten Prüfverfahren ist. Sowohl die SUP, NVP und RVP als auch die UVP sehen die Möglichkeit der Beteiligung der Öffentlichkeit vor. In der Art und Weise sowie im Umfang der Beteiligung unterscheiden sich die ausgewählten Verfahren jedoch erheblich. Seit der Ratifizierung der AK und der Umsetzung deren Inhaltes in Unionsrecht und nationalem Recht können Bürgerinnen/Bürger gezielt an umweltrelevanten Prüfverfahren teilnehmen. Die bis in die 1980er-Jahre gelebte Praxis einer in sich abgeschirmten Verwaltung ändert sich fortan.

Wie eingangs erwähnt sehen alle ausgewählten umweltrelevanten Prüfverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Während aber die NVP und RVP diese nicht zwingend einfordern, ist sie im UVP- und SUP-Verfahren ein fixer Bestandteil. Sie weisen beide die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Projektunterlagen und der Stellungnahme zu den Projektunterlagen auf. Ebenfalls ist vorgesehen, dass abgegebene Stellungnahmen im Entscheidungsprozess zu berücksichtigen sind.

	UVP	SUP	NVP	RVP
Verfahrensart	Konzentriertes/ Teilkonzentriertes Genehmigungs- verfahren	Begleitender Prozess	Naturschutz- rechtliche Alternativen- prüfung	Prozess
Öffentlichkeits- beteiligung	Verpflichtend	Verpflichtend	Fakultativ	Fakultativ ¹³¹
Ergebnis	Genehmigungs- bescheid	Umweltbericht	Naturschutz- rechtlicher Bewilligungs- bescheid	Gutachten

Tabelle 1¹³²

Den weitaus umfassendsten Ansatz aller vier ausgewählten und überprüften umweltrelevanten Prüfverfahren verfolgt jedenfalls die UVP. Unter Vernachlässigung der Betrachtung des vereinfachten Verfahrens und des Feststellungsverfahrens hat die Öffentlichkeit weitreichende und

¹³¹ Verpflichtende Öffentlichkeitsbeteiligung nur bei Seveso-Betrieben (Erläuterung Seveso-Betriebe siehe Kapitel 5.7.)

¹³² Gegenüberstellung der umweltrelevanten Prüfverfahren

umfangreiche Rechte im UVP-Verfahren. So ist jeder/jedem interessierten Bürgerin/Bürger die Einsichtnahme in den Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen zu gewähren. Weiters steht es jeder/jedem Bürgerin/Bürger zu, eine Stellungnahme zu dem Vorhaben im Zuge der sechswöchigen Auflagefrist abzugeben. Insbesondere die betroffene Öffentlichkeit kann sich in weitere Folge aktiv am UVP-Verfahren beteiligen. Das UVP-G 2000 verwendet in diesem Zusammenhang den Begriff der Partei. Von der Parteistellung hängt es somit ab, ob man umfassende Verfahrensrechte besitzt. Diese sind neben bereits erwähnten Rechten auf Einsichtnahme in die Projektunterlagen und auf Stellungnahme zu den Projektunterlagen auch auf das Recht auf Ladung zur mündlichen Verhandlung. Daneben können Parteien auch Rechtsmittel gegen den Genehmigungsbescheid ergreifen. **In der UVP lassen sich sowohl Elemente einer informativen als auch einer konsultativen Öffentlichkeitsbeteiligung finden. Ein kooperativer Beteiligungsprozess kommt nur im Falle eines Mediationsverfahrens zum Einsatz.**

	UVP-Verfahren	Vereinfachtes Verfahren	Feststellungsverfahren
Nachbarinnen/ Nachbarn	Partei (§ 19 Abs 1 Z 1)	Partei (§ 19 Abs 1 Z 1)	--- ¹³³
BI	Partei (§ 19 Abs 1 Z 6)	Beteiligte (§ 19 Abs 2)	---
Anerkannte UO	Partei (§ 19 Abs 1 Z 7)	Partei (§ 19 Abs 1 Z 7)	--- ¹³⁴

Tabelle 2¹³⁵

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist im vereinfachten Verfahren und im Feststellungsverfahren geringer ausgeprägt als im UVP-Verfahren. Im erstgenannten Verfahren haben BI anstelle der Parteistellung nur Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht. Sie haben somit auch keine Rechtsmittelbefugnis. Im zweitgenannten Verfahren sind weder Nachbarinnen/Nachbarn, BI noch UO Partei. Trotz fehlender Parteistellung können Nachbarinnen/Nachbarn und UO gegen einen negativen Feststellungsbescheid Beschwerde beim BVwG erheben. Dieses Recht garantiert das UVP-G 2000 für Nachbarinnen/Nachbarn seit der UVP-Novelle 2016 und für UO seit der UVP-Novelle 2012. Die Novellen sind in beiden Fällen aufgrund unionsrechtlicher Verpflichtungen notwendig geworden. Die UVP-Novelle 2012 ist erst nach Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens erfolgt.

¹³³ Möglichkeit der Überprüfung negativer Feststellungsbescheide durch das BVwG

¹³⁴ Möglichkeit der Überprüfung negativer Feststellungsbescheide durch das BVwG

¹³⁵ Gegenüberstellung der Verfahren nach UVP-G 2000 in Bezug auf Partei- und Beteiligtenstellung

Aus Sicht der Raumplanung stellt die fehlende Parteistellung der BI im vereinfachten Verfahren ein Risiko dar. Da UO meist nur bei großen und medienwirksamen UVP-Verfahren als Partei teilnehmen, läuft der österreichische Gesetzgeber einer Unterrepräsentanz der betroffenen Öffentlichkeit Gefahr. Hierbei ist der Vollständigkeit halber auf die Entscheidung des BVwG vom 21. April 2015¹³⁶ hinzuweisen, wonach eine Unterscheidung der Parteistellung der BI im UVP-Verfahren und vereinfachten Verfahren zulässig sei. Laut dieser Entscheidung widerspreche das UVP-G 2000 nicht der UVP-RL, wenn einer BI im vereinfachten Verfahren nur Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht gewährleistet wird.

Es mag mE zwar stimmen, dass die Umweltauswirkungen und die Wechselwirkungen eines geplanten Vorhabens, für welches nur ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist, geringer sind, ob dies jedoch einen Ausschlussgrund der BI rechtfertigt, ist zumindest aus der Sicht der Raumplanung moralisch zu hinterfragen. Auf jeden Fall stellt es einen Verfahrensmangel dar, wenn die prozessualen Beteiligungsrechte der BI verletzt worden sind.¹³⁷ Dh die Unterlassung der Beiziehung einer BI im vereinfachten Verfahren stellt einen Verfahrensmangel dar.

	UVP-Verfahren	Vereinfachtes Verfahren	Feststellungsverfahren
Nachbarinnen /Nachbarn	BVwG, VwGH, VfGH	BVwG, VwGH, VfGH	BVwG (§ 3 Abs 7a) ¹³⁸
BI	BVwG, VwGH, VfGH (§ 19 Abs 4)	--- ¹³⁹	--- ¹⁴⁰
Anerkannte UO	BVwG, VwGH (§ 19 Abs 10)	BVwG, VwGH (§ 19 Abs 10)	BVwG (§ 3 Abs 7a) ¹⁴¹

Tabelle 3¹⁴²

Bevor an dieser Stelle eine Gegenüberstellung zwischen einem UVP-Verfahren in Österreich und Deutschland angestrengt wird, sind folgende Vorbemerkungen notwendig. **Das deutsche UVPG 2010 kennt kein konzentriertes Genehmigungsverfahren. Das Ergebnis der deutschen UVP ist für nachfolgende Verfahren nicht zwingend bindend, die Durchführung einer UVP aber trotzdem erforderlich.**

¹³⁶ BVwG, Entscheidung betreffend der Parteistellung einer BI im Rahmen des vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahrens vom 21. April 2015, ZI: W193 2012936-1

¹³⁷ Lampert, Das vereinfachte UVP-Verfahren, 2013, 20

¹³⁸ UVP-Novelle 2016

¹³⁹ Keine Beschwerdelegitimation aufgrund fehlender Parteistellung

¹⁴⁰ Keine Beschwerdelegitimation aufgrund fehlender Parteistellung

¹⁴¹ UVP-Novelle 2012

¹⁴² Gegenüberstellung der Verfahren nach UVP-G 2000 in Bezug auf Rechtsmittelbefugnis

Die ersten Unterschiede bei der Gegenüberstellung zeigen sich bereits bei der Begriffsdefinition der betroffenen Öffentlichkeit. **Der österreichische Gesetzgeber betrachtet den Begriff der betroffenen Öffentlichkeit breiter als der deutsche Gesetzgeber und inkludiert neben Nachbarinnen/Nachbarn und UO auch die BI.** Unionsrechtlich besteht dazu keinerlei Verpflichtung. Der österreichische Gesetzgeber hat sich aber trotzdem dazu entschlossen, den BI Parteistellung im UVP-Verfahren einzuräumen. Das Risiko einer Verkomplizierung und Verzögerung eines UVP-Verfahrens ist mE zugunsten einer Verbreiterung der Verfahrensbeteiligten in Kauf genommen worden.

Die Auflagefrist für den Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen beträgt in Österreich sechs Wochen und in Deutschland einen Monat. Stellungnahmen und Einwendungen können in Österreich nur während dieser Frist abgegeben werden. In Deutschland hingegen können Stellungnahmen und Einwendungen auch noch bis zu zwei Wochen nach Ende der Auflagefrist abgegeben werden. Der zeitliche Horizont, in dem der Gesetzgeber der Öffentlichkeit die Möglichkeit einer konsultativen Öffentlichkeitsbeteiligung bietet, ist also in Österreich und Deutschland gleich. Die Kundmachung der mündlichen Verhandlung erfolgt in beiden Staaten auf dieselbe Art und Weise. Sowohl in Österreich als auch in Deutschland werden bei UVP-Verfahren mit wenigen Beteiligten die Personen und Organisationen, die Stellungnahmen rechtzeitig abgeben bzw Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, persönlich mittels Schreiben informiert.

Das UVP-Verfahren mündet in Österreich in einem Genehmigungsbescheid mit dinglicher Wirkung, welcher acht Wochen in der Standortgemeinde aufzulegen und im Internet kundzumachen ist. In Deutschland startet hingegen das eigentliche Verfahren erst nach der Durchführung der UVP. Die Erkenntnisse der UVP sind im folgenden Verfahren jedoch nicht zwingend zu berücksichtigen.

	UVP-G 2000 (Österreich)	UVPG 2010 (Deutschland)
Betroffene Öffentlichkeit	Nachbarinnen/Nachbarn, BI, Anerkannte UO	Nachbarinnen/Nachbarn, Anerkannte UO
Ergebnis	Genehmigungsbescheid	Bericht
Bindungswirkung	Bindend	Nicht bindend

Tabelle 4¹⁴³

¹⁴³ Gegenüberstellung der UVP in Österreich und Deutschland

Dass Öffentlichkeitsbeteiligung in Österreich nicht mehr unter dem Begriff der Pflichterfüllung subsumiert werden kann, lässt sich mE nach Durchsicht der rechtlichen Bestimmungen feststellen. **Mit zunehmender Konkretisierung eines Projektes steigt auch die Intensivierung der Beteiligung. Ist sie im frühen Projektstadium im Zuge der RVP mit wenigen Ausnahmen noch freiwillig, so hat sie im konzentrierten bzw teilkonzentriertem UVP-Verfahren verpflichtend zu erfolgen.** Der Umfang der Beteiligung im UVP-Verfahren ist bedingt durch die europäische Rechtsprechung speziell in den letzten Jahren stets erweitert worden. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass sich Projektwerberinnen/Projektwerber einer Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge einer UVP nicht mehr entziehen können. Dass es sehr wohl Versuche gibt, diese zu umgehen bzw sie einzuschränken, lässt sich nicht bestreiten. Insbesondere das Feststellungsverfahren vermittelt in dieser Hinsicht den Eindruck eines möglichen Umgehungsinstrumentes. Mit der Möglichkeit der Überprüfung negativer Feststellungsbescheide durch das BVwG haben Nachbarinnen/Nachbarn und UO trotz fehlender Parteistellung erweiterte Rechtsmittelbefugnisse zugestanden bekommen.

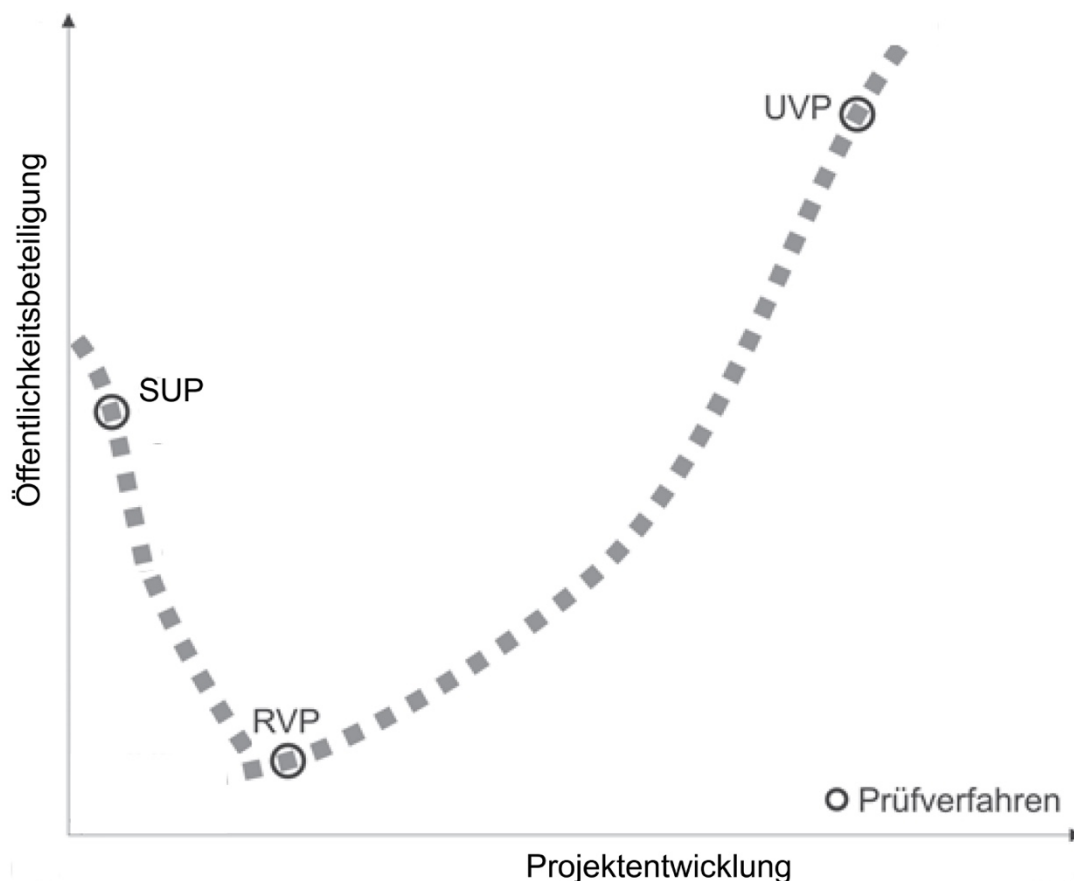


Abbildung 1¹⁴⁴

Dass die Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge eines UVP-Verfahrens erst in einem relativ späten Stadium der Projektentwicklung eingreift, kann mE zur Verunsicherung von

¹⁴⁴ Zusammenhang zwischen Projektentwicklung und Öffentlichkeitsbeteiligung

Projektwerberinnen/Projektwerber beitragen. **Aus raumplanerischer Sicht könnte eine Ausweitung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge einer SUP oder RVP viel Konfliktpotenzial bereits im Vorfeld reduzieren und die Planungssicherheit erhöhen.** Vor dem Hintergrund der steigenden Bedeutung der Öffentlichkeitsbeteiligung wäre eine Ausweitung derselben gegenüber den Projektwerberinnen/Projektwerbern argumentierbar. Bei der SUP und RVP geht es ja nicht nur darum einen geeigneten, sondern den besten Standort zu finden.

Im Zuge dieses Zwischenergebnisses soll auch die Kompetenzproblematik in Österreich beleuchtet werden. **Die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Bundesländern zählt aus raumplanerischer Sicht zu den großen Herausforderungen. Mittels der UVP hat der Gesetzgeber versucht, diese Problematik zu lösen, indem das Bundesland im Zuge eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens die Bundesmaterien mitüberprüft.** Dies ist an dieser Stelle positiv hervorzuheben.

Dass im Umkehrschluss bei UVP-Verfahren für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken der Bund die Landesmaterien nicht vollziehen darf, lässt sich kritisch hinterfragen. Dieser Umstand trägt mE auch zur Verkomplizierung und Verzögerung von UVP-Verfahren teil. Als Beispiel seien hier Eisenbahntunnel in naturschutzfachlich relevanten Gebieten erwähnt. Trotz positivem UVP-Bescheid kann ein Projekt immer noch versagt werden, wenn sich im Rahmen der nachgelagerten Alternativenprüfung im Zuge der NVP herausstellt, dass es Alternativen zu der Trassenführung gibt, welche auf Natura-2000-Gebiete keine Auswirkungen haben. Die naturschutzrechtliche Bewilligung kann von der Naturschutzbehörde also versagt werden. Ein aufwändig geplantes hochrangiges Verkehrsinfrastrukturprojekt kann so noch verhindert werden.

Einen denkbaren Ansatz skizzieren *Hecht und Kubin*.¹⁴⁵ Sie schlagen einen Lösungsansatz vor, welcher einen Schritt in Richtung Vollkonzentration auch bei UVP-pflichtigen Projekten, welche in den 3.Abschnitt UVP-G 2000 fallen. Die/Der Projektwerberin/Projektwerber solle die UVE um die NVE erweitern und somit die Alternativenfrage vorwegnehmen. Dazu müsste klargestellt werden, dass kompetenzrechtlich für die NVE weiterhin die Landesbehörde entscheidet.

Losgelöst von der Problematik bleibt jedenfalls zu klären, inwieweit die betroffene Öffentlichkeit solch komplexen Vorgängen folgen kann. Dies wird im zweiten Teil dieser Diplomarbeit eingehend untersucht werden.

Der nun folgende zweite der Diplomarbeit wird sich anhand mehrerer Fallbeispiele intensiv mit der Akzeptanz der Entscheidungen einer UVP in der betroffenen Öffentlichkeit auseinandersetzen. Es wird geprüft werden, welche Faktoren letztendlich eine erfolgreiche Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren entscheiden. Es darf auch gefragt werden, ob es für die betroffene Öffentlichkeit eingängig ist am UVP-Verfahren

¹⁴⁵ Hecht et al., Vorverlagerung der Alternativenprüfung der NVP in die UVP, in *Recht der Umwelt*, 05/2008,151

teilzunehmen und inwieweit die betroffene Öffentlichkeit in der Lage ist diese Beteiligungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Die empirische Untersuchung wird sich unter anderem auf leitfadengestützte Interviews mit Projektwerberinnen/Projektwerbern und Vertreterinnen/Vertreter der betroffenen Öffentlichkeit der ausgewählten Verfahren nach UVP-G 2000 beziehen.

8. Empirische Untersuchung von UVP-Verfahren

Eingangs der vorliegenden Diplomarbeit ist die Frage gestellt worden, inwieweit die betroffene Öffentlichkeit in der Lage ist die Beteiligungsmöglichkeiten, welche das UVP-G 2000 bietet, wahrzunehmen. Es ist auch die Frage gestellt worden, welche Faktoren eine erfolgreiche Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren entscheiden. Anhand mehrerer ausgewählter Verfahren nach UVP-G 2000 soll dies nun geprüft werden.

Als Praxisbeispiele, die zur Erörterung geeignet erscheinen, bieten sich hier die UVP „380kV Salzburgleitung“ aus dem Bereich Energiewirtschaft und die UVP „S1 Schwechat-Süßenbrunn“ aus dem Bereich Infrastrukturprojekte an. Weitere Fallbeispiele sind die Feststellung „Kapazitätsausweitung FunderMax“ aus dem Bereich Abfallwirtschaft und die Feststellung „110kV Kottlingbrunn“ aus dem Bereich Energiewirtschaft.

Die empirische Untersuchung stützt sich einerseits auf die Erkenntnisse leitfadengestützter Interviews mit Verfahrensbeteiligten und andererseits auf öffentlich zugängliche Daten, wie beispielsweise Projektunterlagen, Genehmigungsanträge, UVE, UVGA, Genehmigungsbescheide und Edikte. Die wesentlichen Aspekte eines leitfadengestützten Interviews sollen im folgenden Abschnitt noch in aller Kürze erläutert werden.

Zur sinnvollen Erkundung relativ unerforschter Bereiche, das heißt für Untersuchungen mit explorativem Charakter, werden empirische qualitative Methoden, wie beispielsweise das Interview empfohlen.¹⁴⁶

Das Interview ist eine Befragungstechnik der qualitativen empirischen Sozialforschung und kann auf unterschiedliche Art und Weise durchgeführt werden. Interviews tragen zur Rekonstruktion eines sozialen Prozesses bei und werden in der Regel als leitfadengestützte Interviews geführt.¹⁴⁷

Das leitfadengestützte Interview, auch teilstrukturiertes Interview genannt, ist eine spezifische Befragungstechnik zur qualitativen empirischen Datenerhebung. Der Interviewleitfaden gibt der/dem Interviewerin/Interviewer ein gewisses Gerüst an Fragen vor. Er soll sicherstellen, dass bei einer größeren Anzahl von Interviews ähnliche Informationen erfragt werden.¹⁴⁸ Der Interviewleitfaden dient dazu, dass im Interview möglichst alle relevanten Aspekte und Themen angesprochen werden und soll somit als Gedächtnisstütze und Orientierungsrahmen für die/den Interviewerin/Interviewer nützlich sein.¹⁴⁹

Der Leitfaden enthält eine Reihe thematischer Gesichtspunkte, die im Verlauf des Interviews angesprochen werden sollen. Die Fragen sind aber offen formuliert und auch die Reihenfolge wird

¹⁴⁶ Lamnek, Qualitative Sozialforschung, 2005, 90

¹⁴⁷ Gläser et al., Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 2006, 107

¹⁴⁸ Gläser et al., Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 2006, 138f

¹⁴⁹ Diekmann, Empirische Sozialforschung, 2005, 537

nicht im Vorhinein festgelegt.¹⁵⁰ Das bedeutet, dass die/der Interviewerin/Interviewer die Möglichkeit hat, die Reihenfolge der Fragen dem Redefluss der/des Befragten und der Situation anzupassen. Weiters kann die/der Interviewerin/Interviewer während des Interviews entscheiden, ob es notwendig ist, zu einem Thema noch detailliertere Fragen zu stellen oder bei weiten Abschweifungen zum Leitfaden zurück zu führen. Die Offenheit des Fragens stellt eine der Herausforderungen dar. Einerseits überlässt diese Art des Interviews der/dem Befragten einen großen Spielraum über den Inhalt der Antwort. Andererseits wird eine Frage auch umso ungenauer, je offener sie formuliert wird.¹⁵¹

Damit ein leitfadengestütztes Interview die nötigen Erkenntnisse liefert, sind gleiche Bedingungen für alle Befragten herzustellen. Wichtig im Zusammenhang mit dem Formulieren von Fragen in der Sozialforschung ist die Neutralität gegenüber der/dem Befragten. Fragen dürfen also nicht bereits auf eine bestimmte Antwort der/des Interviewten abzielen.¹⁵² Eine standardisierte Durchführung der Interviews ist ebenfalls unabdingbar. Neben diesen Bedingungen sei noch erwähnt, dass jeder/jedem Interviewpartnerin/Interviewpartner dieselbe Redezeit eingeräumt werden soll.

Um die Objektivität zu wahren, sind Interviews zu den ausgewählten Fallbeispielen sowohl mit Vertreterinnen/Vertretern der betroffenen Öffentlichkeit als auch mit Projektwerberinnen/Projektwerbern geführt worden. Die Interviewdauer hat ungefähr eine Stunde betragen.

Betreffend Kriterienraster bleibt zu sagen, dass beim Ausfüllen dieses ausschließlich nachweisbare Erkenntnisse zugrunde gelegt worden sind.

8.1. Entwicklung eines Kriterienrasters

Der Kriterienraster bildet die Basis für die weitere empirische Untersuchung. Die Fragen stammen aus den Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, einem Praxisleitfaden des Bundeskanzleramtes und des BMLFUW zur Partizipation. Bewertet werden diese Fragen mittels vierstufiger Bewertungsskala. Die Antwortmöglichkeiten sind wie folgt:

- Trifft zu
- Trifft eher zu
- Trifft eher nicht zu
- Trifft nicht zu

Ob die entsprechenden Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung zur informativen Öffentlichkeitsbeteiligung eingehalten worden sind, soll mittels folgender Fragen beantwortet werden:¹⁵³

¹⁵⁰ Diekmann, Empirische Sozialforschung, 2005, 537

¹⁵¹ Gläser et al., Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 2006, 127

¹⁵² Gläser et al., Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 2006, 131

¹⁵³ Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, 2008, 9

- i1. Ist ausgewogen informiert worden und sind die unterschiedlichen Aspekte zum Thema vorgestellt worden?
- i2. Ist die interessierte organisierte Öffentlichkeit aktiv, beispielsweise mittels Email oder Post, über das Projekt und das folgende UVP-Verfahren informiert worden?
- i3. Ist das Kommunikationsmittel an die Zielgruppen, auch hinsichtlich der Sprache, angepasst und sind die Informationen zielgruppenspezifisch aufbereitet worden?
- i4. Sind die Informationen barrierefrei zugänglich gewesen?
- i5. Sind weitere Informationsquellen zum Thema, wie beispielsweise Studien, Homepages, Medienberichte, Veranstaltungen oder Fachleute zu dem Thema, angegeben worden und decken diese ein möglichst umfassendes Spektrum an Fachmeinungen ab?

Ob die entsprechenden Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung zur konsultativen Öffentlichkeitsbeteiligung eingehalten worden sind, soll mittels folgender Fragen beantwortet werden:¹⁵⁴

- k1. Ist die interessierte organisierte Öffentlichkeit aktiv, beispielsweise mittels Email oder Post, über die Möglichkeit der Stellungnahme im Zuge des UVP-Verfahrens informiert worden?
- k2. Ist den Konsultationsunterlagen eine kurze, allgemeinverständliche Zusammenfassung des Projektes und des Beteiligungsprozesses, die der Öffentlichkeit die Entscheidung ermöglicht, ob sie am Beteiligungsprozess teilnimmt oder nicht, vorangestellt worden?
- k3. Sind der Gegenstand und die Ziele des Konsultationsprozesses angeführt worden?
- k4. Sind bereits gefallenen Entscheidungen und die Themen der Konsultation nachvollziehbar dargestellt und damit der Gestaltungsspielraum geklärt worden?
- k5. Ist erläutert worden, was passieren könnte, wenn dieses Projekt nicht realisiert werden würde?
- k6. Sind Angaben, wie beispielsweise Name, Anschrift oder Organisation, die die Konsultierten jedenfalls anführen sollen, definiert worden und ist darauf hingewiesen worden, dass die Stellungnahmen klar formuliert werden sollen?
- k7. Ist die Stelle, bei der die Stellungnahmen abgegeben werden sollen, genannt worden und sind klare und angemessene Fristen für die Abgabe von Stellungnahmen gesetzt worden?
- k8. Ist erläutert worden, wie der Prozess nach der Stellungnahme weitergeht und wie die eingelangten Stellungnahmen bearbeitet werden?
- k9. Sind die eingelangten Stellungnahmen sofort nach der Auflagefrist zugänglich gemacht worden, sofern sie nicht vertraulich zu behandeln gewesen sind?
- k10. Sind die zentralen Aussagen der Stellungnahmen berücksichtigt, fachlich geprüft, diskutiert und nachvollziehbar bewertet worden?

¹⁵⁴ Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, 2008, 9ff

k11. Ist eine Auskunftsstelle, die sich mit dem Projekt fachlich auskennt und in der Lage ist Fragen der betroffenen Öffentlichkeit zu beantworten, genannt worden und ist die angegebene Auskunftsstelle leicht erreichbar gewesen?

k12. Ist ein Bericht zur Dokumentation des Konsultationsprozesses erstellt worden und sind darin die eingelangten Stellungnahmen zusammengefasst worden?

8.2. Auswahl der Fallbeispiele

Entscheidend bei der Auswahl der Fallbeispiele sind einerseits ihre Aktualität und andererseits ihre stetige Medienpräsenz gewesen. Hierbei sind Fallbeispiele aus unterschiedlichen Fachmaterien und unterschiedlichen Zuständigkeiten in der Vollziehung ausgewählt worden.

Zum einen ist die „380kV Salzburgleitung“ aus dem Bereich der Energiewirtschaft, welche als konzentriertes Genehmigungsverfahren nach 2.Abschnitt UVP-G 2000 abgehandelt wird, und zum anderen ist die „S1 Schwechat-Süßenbrunn“ aus dem Bereich der Infrastrukturprojekte, welche als teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren nach 3.Abschnitt UVP-G 2000 abgehandelt wird, ausgewählt worden. In beiden Fällen sind die in Spalte 1 Anhang 1 UVP-G 2000 definierten Schwellenwerte eindeutig überschritten worden. Durch das Überschreiten der Schwellenwerte ergibt sich für die ausgewählten Projekte die UVP-Pflicht. Gemeinsam haben die Fallbeispiele sohin die Verfahrensart als ordentliches UVP-Verfahren. Eine weitere Gemeinsamkeit haben die Projekte in ihrem Umfang. Sie sind beides Teil größerer Planungsvorhaben, welche sich aus mehreren in Planung oder Bau befindlichen Teilprojekten zusammensetzen.

Weiters sind zwei Feststellungsverfahren unter den ausgewählten Fallbeispielen. Aus dem Bereich der Abfallwirtschaft stammt das Fallbeispiel „Kapazitätsausweitung FunderMax“. Das zweite Fallbeispiel aus der Verfahrensart der Feststellungsverfahren ist die „110kV-Leitung Kottlingbrunn“, wobei hier der Fokus insbesondere auf der Antragslegitimation im Feststellungsverfahren liegt.

8.2.1. UVP „380kV Salzburgleitung“

Gemäß Z 16 Spalte 1 Anhang 1 UVP-G 2000 ist für Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220kV und einer Länge von mindestens 15km ein ordentliches UVP-Verfahren durchzuführen. Im ausgewählten Fallbeispiel beträgt die Nennspannung 380kV und die Länge 113km. Das Überschreiten der Schwellenwerte ergibt sohin eine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben.

Die Starkstromleitung soll als Freileitung in Nord-Süd-Richtung im Bundesland Salzburg verlaufen. Obwohl die in Planung befindliche Leitung nur auf Salzburger Landesfläche realisiert werden soll, ist ein bundesländerübergreifendes UVP-Verfahren durchzuführen, da auch Ausbauarbeiten und Neuerrichtungen von Umspannwerken in Oberösterreich projiziert sind. Neben der

Starkstromfreilandleitung werden in Salzburg ebenfalls Umspannwerke ausgebaut und neu errichtet sowie bestehende 110kV- und 220kV-Leitungen demontiert.



Abbildung 2¹⁵⁵

¹⁵⁵ Trassenführung „380kV Salzburgleitung“

Die 380kV-Leitung ist Teil des österreichischen 380kV-Rings und soll das bestehende Übertragungsnetz entlasten, da der Stromverbrauch stetig zunimmt. Insbesondere die Nord-Süd-Verbindung sei derzeit massiv überlastet. Eine Nichtrealisierung des Projektes gefährde nach Aussagen der APG die Versorgungssicherheit.¹⁵⁶

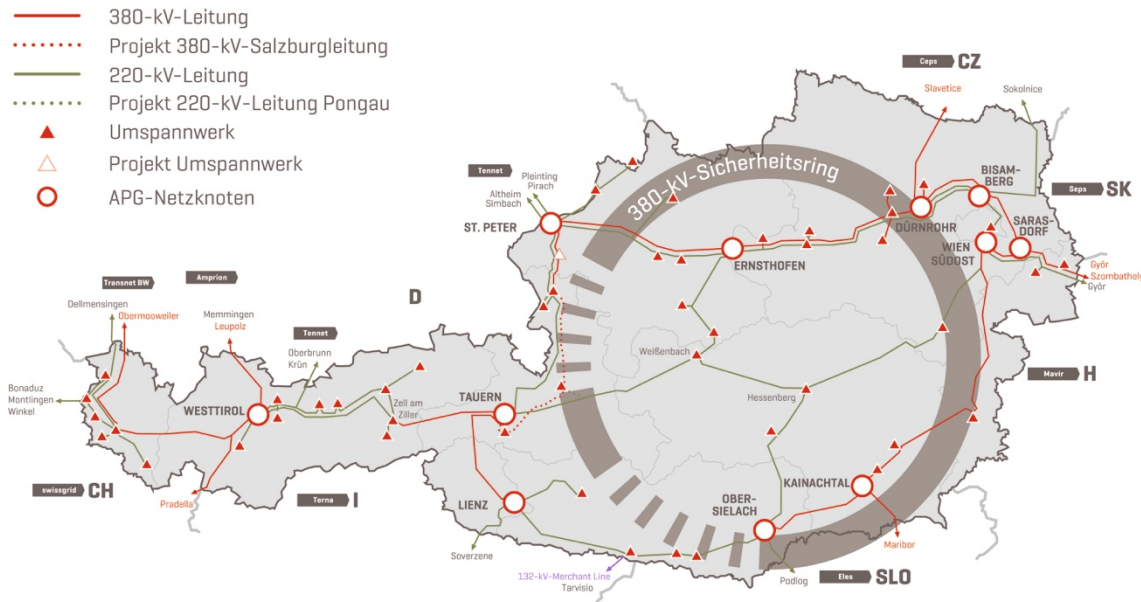


Abbildung 3¹⁵⁷

8.2.1.1. Projektgeschichte

Dem UVP-Verfahren zur 380kV-Leitung geht ein jahrzehntelanger Planungs- und Diskussionsprozess voraus. Pläne für den Ausbau der ab dem Jahr 1959 gebauten 220kV-Leitung durch Salzburg existieren seit den 1980er-Jahren. Die *VERBUND AG* als damalige Betreiberin der Leitung konkretisiert gegenüber den Standortgemeinden ihre Pläne in den 1990er-Jahren. Hierbei wird auch der Ausbau auf eine höhere Netzebene angesprochen.¹⁵⁸

Im Jahr 1997 reicht die *VERBUND AG* ihre Ausbaupläne beim ehemaligen Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Genehmigung ein. Der Genehmigungsbescheid wird jedoch vom VwGH in der Entscheidung vom 23. September 2002¹⁵⁹ aufgehoben. Der VwGH hat in seinem Spruch angegeben, dass eine UVP notwendig gewesen wäre. In der Bevölkerung wird der Ruf nach einer Teilverkabelung immer lauter, woraufhin im Jahr 2008 von der Salzburger LReg bei einem unabhängigen Experten¹⁶⁰ ein Trassenvorschlag in Auftrag gegeben worden ist. Der im

¹⁵⁶ www.apg.at, 380-kV-Salzburgleitung

¹⁵⁷ Schematische Darstellung 380kV-Ring

¹⁵⁸ Nationalrat, Petition von Erich Tadler, Abg.z.NR. betreffend Teilverkabelung 380-kv-Leitung in Salzburg, 2011

¹⁵⁹ VwGH, Entscheidung vom 23. September 2002, ZI: 2000/05/0127

¹⁶⁰ EU-Koordinator DI Mag. Georg Wilhelm Adamowitsch

darauffolgenden Jahr unterbreitete Trassenvorschlag erteilt einer Erdverkabelung jedoch eine klare Absage. Die Vorschläge werden daraufhin von einer Tochtergesellschaft der *VERBUND AG*, nämlich der *APG* geprüft.¹⁶¹ Auf Basis dieses Vorschlages wird im kommenden Jahr weiterverhandelt.

Dass ab Dezember 2010 anstelle der *VERBUND AG* nun die *APG* als Projektwerberin/Projektwerber auftritt, geschieht vor dem Hintergrund des sogenannten Unbundling, welches auf Treiben der Europäischen Kommission geschieht. Das Unbundling beschreibt eine Trennung der Bereiche Stromerzeugung und Stromhandel vom Bereich der Stromübertragung.¹⁶²

Im Zuge des nun folgenden Trassenfindungsprozesses, welcher unter Koordination des Landes Salzburg stattfindet, finden Gespräche, Lokalausweise und Begutachtungen mit Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern und Expertinnen/Experten statt. Im Juni 2010 wird schließlich vom Land Salzburg der Bericht des Expertengremiums zur Trassenkorridorempfehlung¹⁶³ vorgestellt.¹⁶⁴

Dass in diesem Expertengremium keine/kein Ökologin/Ökologe, keine/kein Biologin/Biologe, keine/kein Umweltmedizinerin/Umweltmediziner und keine/kein Touristikerin/Touristiker, sondern hauptsächlich Beamtinnen/Beamte der Salzburger LReg sowie Vertreterinnen/Vertreter der *ÖBB* und der *APG* gesessen sind, verärgert insbesondere die Vertreterinnen/Vertreter der in Region aktiven BI.¹⁶⁵

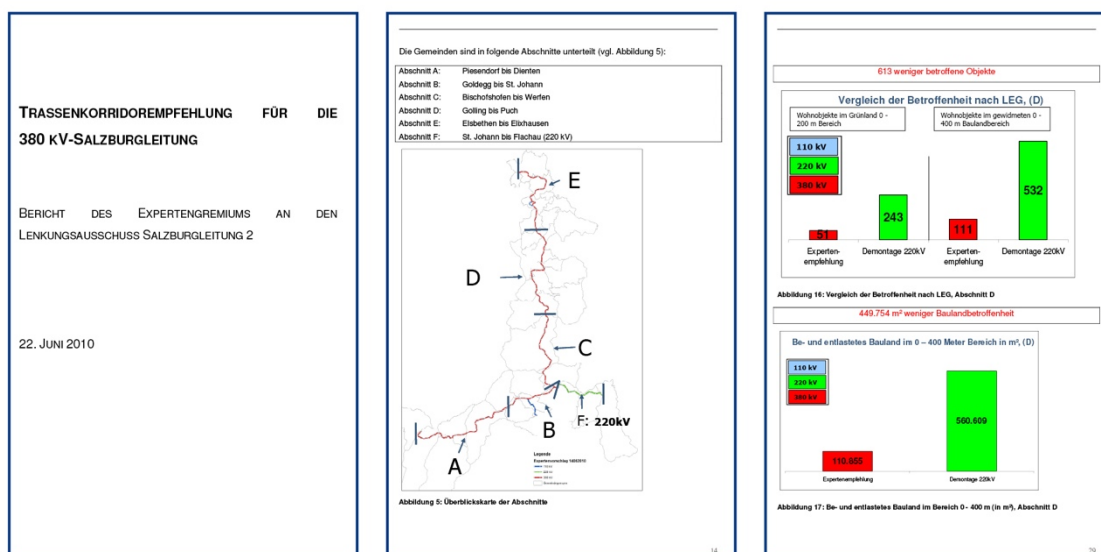


Abbildung 4¹⁶⁶

¹⁶¹ Nationalrat, Petition von Erich Tadler, Abg.z.NR. betreffend Teilverkabelung 380-kv-Leitung in Salzburg, 2011

¹⁶² APG, NetzKurier Ausgabe 4/Dezember 2010, 2010, 2

¹⁶³ Glaeser et al., Trassenkorridorempfehlung für die 380kV-Salzburgleitung, 2010

¹⁶⁴ Breiter et al., Interview vom 6.Juli 2016

¹⁶⁵ Kutil, Interview vom 29.Juni 2016

¹⁶⁶ Ausschnitt aus der Trassenkorridorempfehlung für die „380kV Salzburgleitung“

Ab Vorlage des Berichtes des Expertengremiums zur Trassenkorridorempfehlung hat die *APG* insgesamt zwölf allgemein zugängliche Infomessen in allen vier betroffenen politischen Bezirken¹⁶⁷ organisiert. Bei jeder dieser Infomessen sind verschiedene Themenschwerpunkte angeboten worden. Themenschwerpunkte sind unter anderem die Auswirkungen elektrischer und magnetischer Felder, die Höhe der Entschädigungszahlungen, die Leitungsart sowie der Bauablauf gewesen. Es hat Informationsstände zum jeweiligen Trassenabschnitt im politischen Bezirk sowie zu den rechtlichen und ökologischen Aspekten gegeben. Hierbei sind auch die Rahmenbedingungen vorgestellt worden, also warum die Leitung gebraucht wird, warum nicht auf der bestehenden Trasse verblieben wird, wie die *APG* plant, was die Planungsgrundsätze sind und was während der Planung zu beachten ist.¹⁶⁸



Abbildung 5¹⁶⁹

Im Vorfeld dieser allgemeinen Infomessen hat es noch spezielle Informationsveranstaltungen für Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter gegeben. Erwähnenswert sind zwei weitere spezielle Informationsveranstaltungen gewesen, welche von der *APG* in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer organisiert worden sind. Dabei ist die Thematik der Entschädigungszahlungen erläutert worden. Die erste dieser Informationsveranstaltungen hat im Oktober 2010 und die zweite hat im Mai 2011 stattgefunden. Diese Informationsveranstaltungen haben sich speziell an die Mitglieder der Landwirtschaftskammer gerichtet.¹⁷⁰

¹⁶⁷ Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann im Pongau, Zell am See

¹⁶⁸ Breiter et al., Interview vom 6. Juli 2016

¹⁶⁹ Foto von einer Infomesse zur „380kV Salzburgleitung“

¹⁷⁰ Breiter et al., Interview vom 6. Juli 2016



Abbildung 6¹⁷¹

Insbesondere von den UO ist im Zusammenhang mit den Infomessen kritisiert worden, dass stets von einer Freileitung gesprochen worden ist. Auch sollen die eingesetzten Fotomontagen mit einem Weitwinkelobjektiv fotografiert worden sein, sodass die Ansicht zugunsten der Freileitung abgebildet gewesen ist. Weiters ist die Verwendung von Fachbegriffen gegenüber der interessierten Öffentlichkeit bedenklich empfunden worden.¹⁷²

Obwohl stets versucht worden ist, dass die Infomessen rechtzeitig angekündigt werden, ist die Einladung zur Informationsveranstaltung der APG am 26. Jänner 2010 in der Gemeinde Koppl bei einigen Bewohnerinnen/Bewohner der Gemeinde jedoch erst am 27. Jänner 2010, also einen Tag nach der Veranstaltung, eingetroffen. Da bei dieser Infomesse weitere Trassenvorschläge präsentiert worden sind, haben sich die betroffenen Bewohnerinnen/Bewohner übergangen gefühlt. Dies löst bis heute bei den Betroffenen Unmut aus.¹⁷³

Im Laufe dieses Planungsprozesses erscheint vierteljährlich ein mehrseitiges Informationsblatt der APG mit einer Auflage von 70000 Stück. Dieser sogenannte NetzKurier wird an alle Haushalte der Region als Postwurfsendung zugestellt. Die darin enthaltenen Informationen sollen der Bevölkerung einen Einblick in den Fortschritt des Planungsprozesses geben.

Im NetzKurier vom Jänner 2010¹⁷⁴ wird die Gesprächsbereitschaft der APG annonciert. Auch wird in dieser Ausgabe nochmals auf die Teilverkabelung eingegangen. Hierbei wird auf den

¹⁷¹ Foto von einer Informationsveranstaltung zur „380kV Salzburgleitung“

¹⁷² Kutil, Interview vom 29. Juni 2016

¹⁷³ Nationalrat, Petition von Erich Tadler, Abg.z.NR. betreffend Teilverkabelung 380-kv-Leitung in Salzburg, 2011

¹⁷⁴ APG, NetzKurier Ausgabe 1/Jänner 2010, 2010

Trassenvorschlag des Jahres 2009 und auf planerische, betriebliche und sicherheitstechnische Voraussetzung verwiesen, welche eine Teilverkabelung ausschließen. Dass auch ein Info-Bus, welcher eine Art mobiles Projektbüro darstellt, in der Region unterwegs ist, lässt sich ebenfalls aus dieser Ausgabe des NetzKuriere entnehmen.¹⁷⁵

Im NetzKurier vom Juni 2010¹⁷⁶ wird auf die Demontagen bestehender 110kV- und 220kV-Leitungen eingegangen. So sollen auf einer Gesamtlänge von rund 260km Leitungen demontiert werden. Im Vergleich dazu beträgt die Gesamtlänge der Neuerrichtung rund 135km.¹⁷⁷

Dass die Einreichung der UVE für die „380kV Salzburgleitung“ frühestens in einem Jahr erfolgen wird, lässt sich aus dem NetzKurier vom August 2010¹⁷⁸ entnehmen. Auch wird in dieser Ausgabe die neue Projektleitung¹⁷⁹ vorgestellt.¹⁸⁰

Im NetzKurier vom Dezember 2010¹⁸¹ wird die Bevölkerung darüber informiert, dass ein Vorarbeitenbescheid ergangen ist, welcher den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der APG erlaubt fremde Grundstücke entlang der projektierten Trassen zu begehen und zu befahren. Der Vorarbeitenbescheid erlaubt weiters die Durchführung von Vermessungsarbeiten, von geologischen Kartierungen und Untersuchungen der Bodenbeschaffenheit, von Quellbeweissicherungen und Erkundungen von Quellschutzgebieten sowie von Waldabschätzungen und Waldbegutachtungen. Auch ist die Feststellung der Wegeignung sowie die Einrichtung von Messstellen für klimatische Untersuchungen zulässig. Weiters wird im NetzKurier vom Dezember 2010 darüber informiert, dass seit November 2010 ein eigenes Projektbüro in der Gemeinde St. Johann im Pongau eröffnet worden ist. Dort können sich Interessierte direkt über das Projekt informieren.¹⁸²

Alle erschienenen NetzKuriere führen an gut sichtbarer Stelle die Telefonnummer der Infohotline an. Die Infohotline ist ein zusätzliches Informationsangebot der APG. Der Anruf ist kostenlos und eine/ein Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Projektteams ist rund um die Uhr für Fragen erreichbar.¹⁸³

Der NetzKurier wird nach der vierten Ausgabe eingestellt, da die APG auf andere Kommunikationsmittel, welche sich mehr bewährt haben, umsteigt. Informationen werden in der Folge direkt an die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer versandt, da dies anders als eine Postwurfsendung wahrgenommen wird. Die Einstellung des NetzKuriere wird auch damit begründet, dass nicht in jedem Projektstadium quartalsmäßig so viele Neuigkeiten zu berichten wären, um damit einen NetzKurier zu füllen.¹⁸⁴

¹⁷⁵ APG, NetzKurier Ausgabe 1/Jänner 2010, 2010, 2ff

¹⁷⁶ APG, NetzKurier Ausgabe 2/Juni 2010, 2010

¹⁷⁷ APG, NetzKurier Ausgabe 2/Juni 2010, 2010, 1ff

¹⁷⁸ APG, NetzKurier Ausgabe 3/August 2010, 2010

¹⁷⁹ Projektleiter DI Wolfgang Hafner

¹⁸⁰ APG, NetzKurier Ausgabe 3/August 2010, 2010, 3f

¹⁸¹ APG, NetzKurier Ausgabe 4/Dezember 2010, 2010

¹⁸² APG, NetzKurier Ausgabe 4/Dezember 2010, 2010, 1f

¹⁸³ Breiter et al., Interview vom 6.Juli 2016

¹⁸⁴ Breiter et al., Interview vom 6.Juli 2016

AUSGABE 4/DEZEMBER 2010 Zugestellt durch Post.at

NetzKurier

INFORMATIONEN ZUM 380-KV-NETZ

NetzKnoten St. Peter – NetzKnoten Tauern, 2. Abschnitt
www.salzburgleitung.at



INFO

Der Vorstand beschließt heute die Austrian Power Grid AG und ihre Mitarbeiter folgende Tätigkeiten anzustellen:

- Bauführer und Bauleitungen der Grundstücke
- Vermessungsarbeiten
- geologische Untersuchungen und Untersuchungen des Bodenschutzes
- Festlegung der Wegweisung
- Errichtung von Masten
- für Umweltauflagen
- Quellwasseruntersuchungen und Wälderschutzes und Jagdangelegenheiten
- Festlegung von geeigneten Mastenorten vor Ort

Die APG handelt sich die Grundbesitzerinnen vor Vorfall der Arbeiten persönlich zu informieren.

APG beginnt Detailplanung im Dialog mit Gemeinden und Grundbesitzern

Am 29. November 2010 hat die Austrian Power Grid AG vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend den positiven Bescheid für die Durchführung von Vorarbeiten zur Detailplanung des Trassenverlaufs für den zweiten Abschnitt der Salzburgleitung erhalten. Durch den Bescheid werden die nächsten Schritte zur Umsetzung des Projekts im Dialog mit der Bevölkerung ermöglicht.

Nach der Fertigstellung des Trassenbescheides durch die Spurenkommision kann mit dem Erhalt des Vorarbeitenbescheides mit dem Anhalten und Untersuchungen vor Ort begonnen werden. Diese Arbeiten sind die Basis für die zur Erstellung der Umweltauflagen notwendigsten Detailplanungen.

Die Festlegung der gesamten Trasse wird im Dialog mit den Grundeigentümern erfolgen. Das Projektteam wird nun dazu mit den Anwohnern und dem entsprechenden Untersuchungen wie z. B. Vermessungen oder geologische Untersuchungen beginnt. Ziel ist, bis zum Frühjahr 2012 die Unterlagen für die Umweltauflagenentwicklung (UAE) zu erstellen, um diese anschließend für die Umweltauflagenprüfung (UAP) einzureichen.

Die Salzburgleitung ermöglicht erneuerbare Energien

Die Salzburgleitung schafft Platz:

Die Salzburgleitung ist 74 km lang. Er Abschnitt ab bis und 2. Abschnitt bis bis. Dafür werden insgesamt rund 30 km landwirtschaftlich genutzte Flächen und damit rund 4 Millionen Quadratmeter Bauland frei gemacht.

Die Salzburgleitung schafft Arbeit:

Für die Investitionen werden keine öffentlichen Mittel beantragt und rund 75 bis 80 Mitarbeiter sind in Österreich, im Hinblick auf die Umsetzung des österreichischen Stromerzeugungs- und Netzbauprogramms.

Die Salzburgleitung ermöglicht erneuerbare Energien:

Nur mit leistungsstarken Stromnetzen ist der Ausbau von erneuerbaren Energien möglich. Die Salzburgleitung bildet einen wesentlichen Teil des Rückgrats der österreichischen Stromerzeugung und Netzführung.

Austrian Power Grid AG STROM BEWEGT DAS LAND

NetzKurier
INFORMATIONEN ZUM 380-KV-NETZ

APG eröffnet Projektbüro in St. Johann i. Pongau

Der Kontakt und der Dialog mit der Bevölkerung ist für die Austrian Power Grid AG der zentrale Faktor für einen positiven und erfolgreichen Projektverlauf. In diesem Sinne wurde ein eigenes Projektbüro in St. Johann im Pongau als Informationsdrehscheibe eingerichtet.

Die Eröffnung des Projektbüros fand am 22. November statt, bei der neben Vertretern aus den Kundengemeinden auch Vorstandsdirektor Hans Knapf anwesend war. JW mischten damit ein aktives Signal des Dialogs setzen und betonen mit dieser Eröffnung die Möglichkeit sich mit allen Fragen rund um das Leitungsprojekt direkt an uns zu wenden, erklärt Knapf im Projektbüro wird das Projektteam rund um Projektleiter Dr. Wolfgang Hofner den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen.



Projektbüro Salzburgleitung

www.salzburgleitung.at

Wolfgang Hofner, Projektleiter
www.salzburgleitung.at
Tel. +43 (0)5020-5441
Mobil: +43(0)5020-5410

Regi. Beauftragter
Tel. +43 (0)5020-5416
Mobil: +43(0)5020-5410

Kostenlose Info-Hotline:
0800 311 680

APG: Verantwortung für Österreich

Seit 1. Dezember präsentiert sich die Austrian Power Grid AG mit neuem Logo und neuem Unternehmensauftritt. Hintergrund der neuen Marke APG ist das sogenannte Unabundant – die von der EU-Kommission vorgeschriebene Trennung der Bereiche Stromerzeugung und -handel vom Bereich der Stromübertragung. Mit der Umsetzung des neuen Corporate Designs setzt die APG einen weiteren wichtigen und nach außen sichtbaren Meilenstein in der Umsetzung der Unabundant-Richtlinie der EU.

Die APG ist – wie schon bisher – für die sichere und nachhaltige Stromerzeugung Österreichs verantwortlich und geht damit als einer der bedeutendsten Infrastrukturanbieter des Landes eine zentrale Rolle für das Leben und Wirtschaften in Österreich und auch in Südtirol. Die APG sichert mit sorgfältiger und vorausschauender Planung die Zukunft der Stromerzeugung für die kommenden Generationen. Dabei muss sich die APG großen Herausforderungen stellen: die Entwicklung eines ausgewogenen überlappenden Strommarktes, der sich schaffenden Aufgabe der Integration erneuerbarer Energien sowie den laufend steigenden Anforderungen von Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Herausforderungen an die Stromerzeugungsanlagen steigen stetig, weil APG-stromerzeugende Kraftwerke, das bestehende Stromerzeugungssystem der Zukunft sind auf erneuerbare Energien, deren Verteilung in Europa politisch geregelt und gefördert wird. Aber gerade erneuerbare Energien brauchen einen Übertragungsnetz Strom aufkommen aus Wind und Sonne schwarzen sehr stark und bedeuten deshalb enorme Belastungen für die Netzinfrastruktur. Um auch in Zukunft die sichere und verlässliche Stromerzeugung sicherstellen zu können, hat die APG in ihrem APG-Strategieplan die Herausforderungen definiert, die angesichts der energiewirtschaftlichen Entwicklungen unbedingt umgesetzt werden müssen.

Die nun selbstgenutzte und nach außen sichtbare Trennung der APG vom Atomkraftbereich ist ein wichtiger Schritt. Die APG, im Dialog mit der Bevölkerung, der Wirtschaft, den Interessensvertretern und den politischen Entscheidungsträgern nach 12 Jahren in der Realisierung ihrer zentralen Zukunftspolize zu arbeiten.

APG ist ein Unternehmen der Austrian Power Grid AG, Hagenberg 25/26A, 3220 Hagenberg, Tel. +43 (0)5020-5410, Fax +43 (0)5020-5411, E-Mail: info@apg.com.at

APG ist ein Unternehmen der Austrian Power Grid AG, Hagenberg 25/26A, 3220 Hagenberg, Tel. +43 (0)5020-5410, Fax +43 (0)5020-5411, E-Mail: info@apg.com.at

APG ist ein Unternehmen der Austrian Power Grid AG, Hagenberg 25/26A, 3220 Hagenberg, Tel. +43 (0)5020-5410, Fax +43 (0)5020-5411, E-Mail: info@apg.com.at

Austrian Power Grid AG STROM BEWEGT DAS LAND

Abbildung 7¹⁸⁵

Der Info-Bus, welcher in der Region unterwegs gewesen ist, wird ebenfalls eingestellt. An den Infomessen, wo themenbezogene Informationen präsentiert werden, ist aber festgehalten worden. Die folgenden Infomessen sind weiterhin auch auf der Homepage¹⁸⁶ der/des Projektwerberin/Projektwerbers angekündigt worden.¹⁸⁷

Das zuvor erwähnte Projektbüro in St. Johann im Pongau ist der Arbeitsstützpunkt in der Region. In der Planungsphase sind bis zu 80 Personen für das Projekt unterwegs. Das sind beispielsweise Ökologinnen/Ökologen die Erhebungen machen und im Projektbüro ihre Unterlagen aufbereiten. In dem Projektbüro sind auch Gespräche mit Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern geführt worden, wenn dies von ihnen gewünscht worden ist. Grundsätzlich ist das Projektbüro montags bis freitags besetzt und kann von der interessierten Öffentlichkeit jederzeit aufgesucht werden. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der APG stehen dort für Fragen zur Verfügung.¹⁸⁸

Dass im Zuge des Planungsprozesses der Fokus der APG betreffend Beteiligung nicht nur auf den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern gelegen ist, zeigen die unterschiedlich eingesetzten Informationsmedien. Dass die APG stets versucht hat Informationen unter die Leute zu bringen, ist auch von UO bestätigt worden.¹⁸⁹

¹⁸⁵ Ausschnitt aus dem NetzKurier

¹⁸⁶ www.apg.at, 380-kV-Salzburgleitung

¹⁸⁷ Breiter et al., Interview vom 6. Juli 2016

¹⁸⁸ Breiter et al., Interview vom 6. Juli 2016

¹⁸⁹ Gressel, Interview vom 29. Juni 2016

Auf der Homepage der/des Projektwerberin/Projektwerbers lassen sich zusätzlich unzählige Informationen zu dem Projekt entnehmen. Ergänzend dazu gibt es einen übersichtlichen mehrseitigen Projektfolder¹⁹⁰, welcher die wesentlichen Fakten, unterlegt mit Karten, abbildet. Weiters wartet die Homepage mit Informationen zu der Machbarkeit und den technischen Aspekten der Teilverkabelung¹⁹¹, also einer Erdleitung, auf. Es lassen sich aber auch Erklärungen eines Expertinnengremiums/Expertengremiums über die Trasse abrufen. Alle diese Informationen stehen kostenlos zum Herunterladen bereit. Die Homepage wird auch laufend aktualisiert. Auf der zuvor genannten Homepage sind auch die Kontaktdaten des Projektleiters und der Kommunikationsbeauftragten¹⁹² angeführt. Diese beiden Personen stehen der interessierten Öffentlichkeit bei Fragen sowohl via Email als auch telefonisch zur Verfügung.

8.2.1.2. UVP-Verfahren

Das UVP-Verfahren ist als Großverfahren durchgeführt worden. Als Projektwerberinnen/Projektwerber sind die *Austrian Power Grid AG* und die *Salzburg Netz GmbH* aufgetreten. Beide sind durch die *Onz, Onz Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH* vertreten worden. Weitere Verfahrensbeteiligte sind unter anderem die *BI Bruck an der Glocknerstraße*, die *BI Taxenbach 380kV*, die *BI Keine 380kV-Freileitung durch Golling*, die *BI Kuchl für Erdleitung und gegen 380kV-Freileitung*, die *BI Obergäu-Scheffau*, die *BI Golling-Paß Lueg*, die *BI Nockstein-Koppl*, die *BI Hochkreuz-Eugendorf* und die *BI Krispl-Gaißau* gewesen. Als Formalpartei haben der UA, das WWPO und die Standortgemeinden teilgenommen. Der *Naturschutzbund Salzburg*, der *Österreichische Alpenverein* und *BirdLife Österreich* haben rechtzeitig Einwendungen erhoben und haben als anerkannte UO als Formalpartei am UVP-Verfahren teilgenommen. Weiters haben einige Nachbarinnen/Nachbarn Parteistellung im Genehmigungsverfahren erlangt.

Bis zur öffentlichen Auflage ist der erste Genehmigungsantrag¹⁹³ zweimal von den Projektwerberinnen/Projektwerbern abgeändert worden. Die öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages und der UVE sowie einer allgemein verständlichen Zusammenfassung ist, wie bei Großvorhaben üblich, mittels Edikt vom 28. Februar 2013¹⁹⁴ auf der Homepage¹⁹⁵ des Amtes der Salzburger LReg angekündigt worden.

Um den Stellenwert der Öffentlichkeit im UVP-Verfahren zu erhöhen, übermittelt der UA das Edikt zusätzlich an alle im Bundesland Salzburg operierenden und anerkannten UO mit der Bitte sich am UVP-Verfahren zu beteiligen.¹⁹⁶

¹⁹⁰ APG, Projektinformation Salzburgleitung, 2013

¹⁹¹ Verseille et al., Gemeinsame Studie: Machbarkeit und technische Aspekte von Höchstspannungsleitungen, 2011

¹⁹² Kommunikationsbeauftragte DI Birgit Breiter, MAS

¹⁹³ www.salzburg.gv.at, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Starkstromfreileitungsanlage

¹⁹⁴ Amt der Salzburger Landesregierung, Kundmachung eines Edikts vom 28. Februar 2013, ZI: 20401-1/43.270/162-2013

¹⁹⁵ service.salzburg.gv.at, Öffentliche Bekanntmachungen (Kundmachungen) durch das Amt der Landesregierung

¹⁹⁶ Gressel, Interview vom 29. Juni 2016

Die öffentlichen Auflagen haben acht Wochen, also zwei Wochen länger als vom UVP-G 2000 gefordert, an den Ämtern der LReg als auch an den Standortgemeinden betragen.

Dass der Genehmigungsantrag und die UVE nun öffentlich aufgelegt sind, ist von Seiten der APG nicht gesondert mittels Schreiben an die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer oder an die interessierte Öffentlichkeit mitgeteilt worden.¹⁹⁷

Beachtenswert ist, dass die allgemein verständliche Zusammenfassung 150 Seiten lang ist, während die UVE selbst nur 125 Seiten hat. Es ist zwar versucht worden den Text für fachlich nicht versiertes Publikum aufzubereiten, jedoch hat man es definitiv verabsäumt den Text zu kürzen.

Im Edikt vom 28. Februar 2013 findet sich auch der Hinweis, dass jede/jeder eine schriftliche Stellungnahme beim Amt der Salzburger LReg abgeben kann. Diese Stellungnahme muss den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum der/des Verfasserin/Verfassers beinhalten. Weiters wird angeführt, dass eine Stellungnahme auch durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden kann. Es werden zwar der Gegenstand, jedoch nicht die Ziele des Konsultationsprozesses angeführt. Weder in den Projektunterlagen noch auf der Homepage der Projektwerberinnen/Projektwerber lassen sich etwaige Ziele des Konsultationsprozesses finden. Auch in dem Edikt findet sich dazu kein Hinweis. Lediglich werden die Betroffenen darauf aufmerksam gemacht, dass sie ihre Parteistellung im Sinne des § 19 UVP-G 2000 verlieren, soweit sie nicht innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einwendung erheben.

Der Gestaltungsspielraum der Konsultation ist insofern nur geklärt, als dass zu dem vorliegenden eingereichten Projekt Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben werden können. Die Entscheidung sowohl für die Trasse als auch für die Leitungsart ist seitens der Projektwerberinnen/Projektwerber bereits definiert worden.

Bezüglich der Trasse ist anzumerken, dass ein 800m breiter Trassenkorridor unter Einbindung eines Expertinnengremiums/Expertengremiums entwickelt worden ist. Der Bericht sowie die Pläne zu diesem Korridor sind am 22. Juni 2010 auf der Homepage¹⁹⁸ der APG veröffentlicht worden. Öffentliche Infomessen haben in den folgenden Monaten in einigen Standortgemeinden, wie beispielsweise in Zell am See, Hallein, Bergheim und St. Johann im Pongau, stattgefunden.¹⁹⁹ In den folgenden zwei Jahren ist ausgehend vom Expertinnenkorridor/Expertenkorridor Schritt für Schritt an der Verfeinerung des Korridors hin zur eingereichten Trasse der 380kV-Leitung gearbeitet worden.²⁰⁰ Beim Trassenverlauf gibt es insofern keinen Gestaltungsspielraum, da die Behörde nur die eingereichten Projektunterlagen zu prüfen hat. Für die Leitungsart gilt sinngemäß dasselbe. Wenn in der UVE Schutzgüter vernachlässigt oder unterbewertet worden sind, dann kann die Behörde

¹⁹⁷ Breiter et al., Interview vom 6. Juli 2016

¹⁹⁸ www.apg.at, Neuer Trassenvorschlag für 380-kV-Leitung bringt viele Vorteile

¹⁹⁹ www.salzburg24.at, Neuer Trassenkorridor für die 380-kV-Salzburgleitung: Verbund informiert

²⁰⁰ www.apg.at, Wie wurde die Salzburgleitung geplant?

Nachforderungen stellen. Das UVP-Verfahren selbst ist also kein ergebnisoffener Prozess, wo verschiedene Varianten geprüft werden.

Die Höhe der Entschädigungszahlungen ist in der UVE nicht abschließend geklärt. Zu beachten gilt jedoch, dass die Wertminderung einer Liegenschaft kein Schutzgut im Sinne des UVP-G 2000 darstellt. Das Edikt vom 28. Februar 2013 führt hierzu an, dass die Frage der Grundstücksverfügbarkeit und somit die substantielle Grundinanspruchnahme einschließlich dafür gebührender angemessener Entschädigung nicht Gegenstand dieses UVP-Verfahrens sind. Über allfällige aus diesem Titel abzuleitende Duldungspflichten, Einräumung von Leitungsdienstbarkeiten oder Grundstücksübereignungen sind, sofern solche Rechte nicht durch Übereinkommen zustande gekommen sind oder ex lege bestehen, gesonderte Verfahren nach dem Starkstromwegerecht vor den danach zuständigen Behörden mit den jeweils dinglich Berechtigten, insbesondere Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern, durchzuführen.

Wie mit den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen umgegangen wird, ist weder im Edikt vom 28. Februar 2013, noch in der UVE oder deren Zusammenfassung erläutert worden. Der Projektfolder der APG erklärt jedoch, dass die Arbeit der Sachverständigen der Behörde auf der eingereichten UVE und den innerhalb der Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen basiert.²⁰¹

Problematisch ist der Umstand gewesen, dass die eingelangten Stellungnahmen mit keinem Einlaufstempel versehen worden sind und dass ein Inhaltsverzeichnis gefehlt hat. Es ist somit nicht ersichtlich gewesen, in welchem Ordner welche Stellungnahme zu finden gewesen ist.²⁰²

Die Möglichkeit der Konsultation ist von den Betroffenen intensiv genutzt worden. Insgesamt sind über 1200 Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben worden. Im Wesentlichen lassen sich nach Durchsicht der Stellungnahmen und Einwendungen zwei Beweggründe ableiten. Zum einen sind dies Befürchtungen negativer Auswirkungen auf den Tourismus und zum anderen sind dies gesundheitliche Bedenken.

Die BI sind nicht grundsätzlich gegen eine 380kV-Leitung. Ihre Forderung besteht darin den Bau als Freileitung zu überdenken. Gewünscht wird, dass die Leitungsführung in sensiblen Gebieten als Erdkabel erfolgen soll.²⁰³

Dem halten die Projektwerberinnen/Projektwerber jedoch entgegen, dass der Bau als Freileitung sowohl dem internationalen Stand der Technik als auch der betrieblichen Praxis entspricht. Eine Erdverkabelung sei weder technisch noch wirtschaftlich effizient.²⁰⁴ Die BI meinen hingegen, dass eine Teilerdverkabelung bereits in einigen Regionen realisiert worden ist.²⁰⁵

²⁰¹ APG, Projektinformation Salzburgleitung, 2013, 5

²⁰² Kutil, Interview vom 29. Juni 2016

²⁰³ Kutil, Interview vom 29. Juni 2016

²⁰⁴ Verseille et al., Gemeinsame Studie: Machbarkeit und technische Aspekte von Höchstspannungsleitungen, 2011, 10

²⁰⁵ Gockenbach, Gutachten zu „Teilverkabelung in sensiblen Gebieten 380-kV-Salzburgleitung“, 2016

Besonders aktiv ist die BI *Bruck an der Glocknerstraße* aufgefallen. Sie führt in ihrer Stellungnahme vom 21. April 2013²⁰⁶ eine Vielzahl an Einwendungen an. Unter anderem werden die Zerstörung des Landschaftsbildes durch riesige Strommasten und dadurch die Gefahr eines Rückganges der Einnahmen aus dem Tourismus befürchtet. Die Natur- und Kulturlandschaft seien durch das Projekt massiv gefährdet. Die BI geht ebenfalls von einer erhöhten Gesundheitsgefahr einerseits durch elektromagnetische Felder und andererseits durch Lärmemissionen durch Mikroentladungen aus. Weiters sehen sie mit einer potenziellen Genehmigung einen Widerspruch zur Alpenkonvention. Es wird auch die Demontage bestehender 110kV- und 220kV-Leitungen in Frage gestellt. Es wird nämlich befürchtet, dass diese entgegen des Genehmigungsbescheides erhalten bleiben. Letztendlich wird kritisiert, dass zu wenige Informationsveranstaltungen seitens der Projektwerberinnen/Projektwerber abgehalten worden sind und dass der Genehmigungsantrag samt UVE unstrukturiert gewesen sei. Diese Faktoren haben eine Auseinandersetzung mit dem Projekt erschwert. Mit dem Einbringen der Stellungnahme hat die BI *Bruck an der Glocknerstraße* die Parteistellung im UVP-Verfahren erlangt.²⁰⁷

Das von den Sachverständigen der Behörde erstellte UVGA ist ebenfalls öffentlich aufgelegt worden. Auch diese siebenwöchige öffentliche Auflage ist mittels Edikt vom 8. Jänner 2014²⁰⁸ auf der Homepage des Amtes der Salzburger LReg kundgemacht worden. Im Zuge dessen sind auch die beantworteten Stellungnahmen als Anlage des UVGA veröffentlicht worden. Die öffentliche Auflage hat also drei Wochen länger gedauert, als vom UVP-G 2000 vorgesehen gewesen ist. Im selben Edikt ist auch die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung angeführt. Das UVGA ist sowohl am Amt der Salzburger LReg, als zuständige Behörde, als auch auf den Standortgemeinden für jede/jeden zur Einsichtnahme aufgelegt worden. Auch auf der Homepage des Amtes der Salzburger LReg ist das UVGA abzurufen gewesen.

Wie zuvor erwähnt, sind die eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen als Anlage des UVGA veröffentlicht worden. Eine Anlage²⁰⁹ listet die Stellungnahmen und Einwendungen auf. Eine zweite Anlage²¹⁰ beinhaltet schließlich die fachliche Auseinandersetzung mit diesen eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen. Die Stellungnahmen und Einwendungen, welche nicht in digitaler Form abgegeben worden sind, sind eingescannt und in das Dokument eingefügt worden. Es ergibt sich daher kein einheitliches Erscheinungsbild. Die Stellungnahmen und Einwendungen sind in Themenbereiche strukturiert worden. Unter anderem sind dies die Bereiche Raumplanung,

²⁰⁶ BI „Bruck an der Glocknerstraße“, Stellungnahme verbunden mit Einwendungen betreffend 380kV-Starkstromfreileitung, 2013

²⁰⁷ BI „Bruck an der Glocknerstraße“, Stellungnahme verbunden mit Einwendungen betreffend 380kV-Starkstromfreileitung, 2013, 2f

²⁰⁸ Amt der Salzburger Landesregierung, Kundmachung eines Edikts vom 8. Jänner 2014, ZI: 20401-1/43.270/1692-2013

²⁰⁹ Amt der Salzburger Landesregierung, Anlage 2 zum Umweltverträglichkeitsgutachten 380-kV-Salzburgleitung: Liste der Stellungnahmen

²¹⁰ Amt der Salzburger Landesregierung, Anlage 3 zum Umweltverträglichkeitsgutachten 380-kV-Salzburgleitung: Fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen

Verkehr, Bautechnik, Energie- und Elektrotechnik, Luftfahrt, Abfallwirtschaft, Geo- und Hydrologie, Wasserbau, Wildbach- und Lawinenschutz, Betriebs- und Baulärm, Klimaschutz, Kulturgüter, Naturschutz, Forstwesen, Jagd sowie Umweltmedizin.²¹¹ Da von den über 1200 Stellungnahmen und Einwendungen einige gleichen Inhaltes gewesen sind, sind diese gemeinsam bewertet worden. Für eine vollständige zusammenfassende Dokumentation des gesamten Konsultationsprozesses fehlen in diesem Dokument allerdings einige Inhalte, wie beispielsweise die Angaben zur Auflagefrist und zum Umgang mit den Stellungnahmen und Einwendungen.

Aufgrund der umfangreichen Stellungnahmen und Einwendungen sowie der Vielzahl an abzuhandelnden Fachbereichen sind für die mündliche Verhandlung vier Tage vorgesehen gewesen. Diese volksöffentliche mündliche Verhandlung hat in der Zeit von 2.Juni 2014 bis 5.Juni 2014 in der Salzburgarena²¹² unter regem Interesse und lautstarker Kritik stattgefunden.²¹³ Insbesondere die Vertreterinnen/Vertreter der BI haben emotional agiert. Auf fachliche Argumente ist von Seiten der Behördengutachterinnen/Behördengutachter jedoch eingegangen worden.²¹⁴ Auch ist zu Beginn der mündlichen Verhandlung in groben Zügen erläutert worden, wie das UVP-Verfahren weitergehen wird.²¹⁵



Abbildung 8²¹⁶

²¹¹ Amt der Salzburger Landesregierung, Anlage 3 zum Umweltverträglichkeitsgutachten 380-kV-Salzburgleitung: Fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen, 2

²¹² 5020 Salzburg, Am Messezentrum 1

²¹³ salzburg.orf.at, Tumulte bei 380kV-Verfahren

²¹⁴ Gressel, Interview vom 29.Juni 2016

²¹⁵ Kutil, Interview vom 29.Juni 2016

²¹⁶ Foto von der mündlichen Verhandlung zur „380kV Salzburgleitung“

Die gesamte mündliche Verhandlung liegt als digitale Tonbandaufzeichnung bis zum heutigen Tage vor und kann am Amt der Salzburger LReg auf einen Datenträger überspielt werden.²¹⁷ Private Film- und Tonaufnahmen sind, wie bei UVP-Verfahren üblich, aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten untersagt gewesen. Auch der Zugang zur Salzburgarena ist streng kontrolliert worden.²¹⁸



Abbildung 9²¹⁹

Im Laufe des folgenden Jahres ist das UVGA zweimal ergänzt worden. Dies ist einmal mittels Edikt vom 21.Jänner 2015²²⁰ und einmal mittels Edikt vom 11.Juni 2015²²¹ kundgemacht worden. Beide Male hat die Auflagefrist den Bestimmungen nach UVP-G 2000 entsprochen. Mit 28.August 2015 hat die zuständige Behörde das anhängige UVP-Verfahren für geschlossen erklärt. Ab diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich gewesen neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen. Auch der Schluss des Ermittlungsverfahrens ist mittels Edikt von 28.August 2015²²² kundgemacht worden. Mit 14.Dezember 2015 hat die zuständige Behörde die Genehmigung erteilt. Der positive Genehmigungsbescheid umfasst 732 Seiten und eine zwölfseitige allgemein verständliche Zusammenfassung. Die Kundmachung ist mittels Edikt vom 15.Dezember 2015²²³ erfolgt. Der Genehmigungsbescheid ist sowohl am Amt der Salzburger LReg, als zuständige Behörde, als auch auf den Standortgemeinden für jede/jeden zur Einsichtnahme aufgelegt worden. Auch auf der

²¹⁷ www.salzburg24.at, 380-kV-Verhandlung zur Salzburgleitung zum Nachhören

²¹⁸ Kutil, Interview vom 29.Juni 2016

²¹⁹ Foto von den Zugangskontrollen am Eingang zur Salzburgarena

²²⁰ Amt der Salzburger Landesregierung, Kundmachung eines Edikts vom 21.Jänner 2015, ZI: 20701-1/43.270/2601-2015

²²¹ Amt der Salzburger Landesregierung, Kundmachung eines Edikts vom 11.Juni 2015, ZI: 20701-1/43.270/2851-2015

²²² Amt der Salzburger Landesregierung, Kundmachung eines Edikts vom 28.August 2015, ZI: 20701-1/43.270/2998-2015

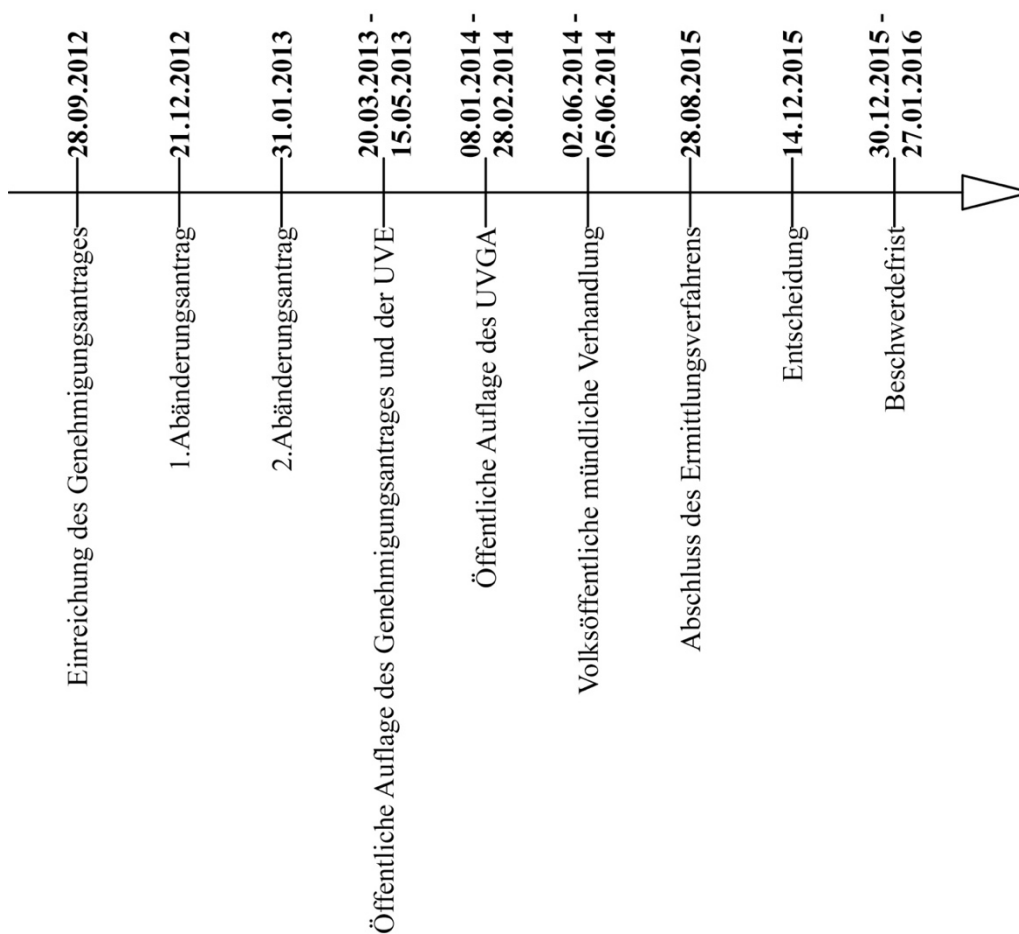
²²³ Amt der Salzburger Landesregierung, Kundmachung eines Edikts vom 15.Dezember 2015, ZI: 20701-1/43.270/3153-2015

Homepage des Amtes der Salzburger LReg ist der Genehmigungsbescheid bis zum heutigen Tage abzurufen. Das Edikt führt auch eine vierwöchige Beschwerdefrist an. Dies entspricht den Bestimmungen des § 40 Abs 3 UVP-G 2000.

Mit Genehmigungsbescheid vom 14.Dezember 2015²²⁴ gilt das UVP-Verfahren in erster Instanz abgeschlossen. Da innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist einige Beschwerden, unter anderem vom UA, eingegangen sind, liegt nun die Zuständigkeit in zweiter Instanz beim BVwG.

Alle Informationen, inklusive der UVE, des UVGA und des Genehmigungsbescheides, zu dem Thema sind an mehreren barrierefrei zu erreichenden Stellen aufgelegt worden. Da die Informationen auch auf der Homepage des Amtes der Salzburger LReg zugänglich gewesen sind, ist mittels geeigneter Software eine Ausgabe in Brailleschrift möglich. Auch können mit diesen Hilfsmitteln die Texte vorgelesen werden. Zur Einsichtnahme in die Projektunterlagen, den Genehmigungsantrag, die UVE, das UVGA und den Genehmigungsbescheid sind adäquate Räumlichkeiten am Amt der Salzburger LReg zur Verfügung gestellt worden.

Die wichtigsten Daten des UVP-Verfahrens zur „380kV Salzburgleitung“ stellen sich im Überblick nochmals wie folgt dar:



²²⁴ Amt der Salzburger Landesregierung, Genehmigungsbescheid nach dem UVP-G 2000 idgF vom 14.Dezember 2015, ZI: 20701-1/43.270/3153-2015

Die Gesamtdauer des UVP-Verfahrens hat somit 38 Monate betragen. Die eigentlich dafür vorgesehene Frist beträgt gemäß § 7 Abs 1 UVP-G 2000 neun Monate und ist somit um ein Vielfaches überschritten worden.

8.2.1.3. Kriterienraster

Die aufgefundenen Erkenntnisse aus der Dokumentenanalyse und den leitfadengestützten Interviews mit den Verfahrensbeteiligten über die Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren zur „380kV Salzburgleitung“ sollen nun in den Kriterienraster einfließen. Alle Kriterien werden dabei nochmals kurz erläutert. Im Kapitel 8.1. finden sich die entsprechenden Fragen des Kriterienrasters, welche im folgenden Abschnitt nur mit i1 bis i5 und k1 bis k12 abgekürzt werden.

	Trifft zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu
i1	Mehrmals Informationsveranstaltungen für die interessierte Öffentlichkeit von der APG organisiert			
i2	NetzKuriere an alle Haushalte in der Region von der APG versandt; Briefe an die Grundeigentümer versandt			
i3	Informationsveranstaltungen für die Gemeindevertreter; Persönliche Treffen mit den Grundeigentümern			
i4	Barrierefreiheit nach den Regeln der Technik erfüllt			
i5	Informationsveranstaltungen mit Experten; Expertenberichte auf der Homepage der APG bereitgestellt			

Tabelle 5²²⁵

	Trifft zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu
k1		Ankündigung mittels Edikt; Kein eigenes Informationsschreiben von der APG versandt		

²²⁵ Kriterienraster informativ „380kV Salzburgleitung“

k2			Allgemein verständliche Zusammenfassung der UVE zu umfangreich	
k3				Ziele des Konsultationsprozesses im Edikt nicht angeführt
k4		Keine eindeutige Definition des Gestaltungsspielraumes im Edikt angeführt		
k5	Auswirkungen einer Nichtrealisierung in den Unterlagen der APG angeführt			
k6	Klare Angabe der formalen Erfordernisse von Stellungnahmen im Edikt angeführt			
k7	Klare Angabe zu dem Abgabeort von Stellungnahmen und zu den Fristen im Edikt angeführt			
k8		Umgang mit den Stellungnahmen nur im Projektfolder der APG erklärt		
k9				Eingelangte Stellungnahmen erst als Anlage zum UVGA veröffentlicht
k10	Sehr übersichtliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen			
k11	Projektverantwortliche und Projektbüro in St. Johann im Pongau stets erreichbar			
k12		Unvollständige zusammenfassende Dokumentation des Konsultationsprozesses		

Tabelle 6²²⁶

²²⁶ Kriterienraster konsultativ „380kV Salzburgleitung“

Im Zuge des Planungsprozesses zur „380kV Salzburgleitung“ haben die Inhalte der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung im Wesentlichen Berücksichtigung gefunden. Im folgenden Abschnitt sollen die Inhalte des Kriterienrasters nochmals aufgenommen werden.

Ab dem Jahr 2010 ist die Öffentlichkeit verstärkt in die Planung einbezogen worden.

Das Kommunikationsmittel ist an die Zielgruppe angepasst worden. Für die interessierte Öffentlichkeit sind von der APG zwölf Infomessen abgehalten worden. Dabei ist in persönlichen Gesprächen mit der interessierten Öffentlichkeit auf die individuelle Situation der einzelnen Bürgerinnen/Bürger eingegangen worden. Bei den Infomessen sind auch Fachgutachterinnen/Fachgutachter anwesend gewesen. Für Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter und Bürgermeisterinnen/Bürgermeister hat es zusätzliche Informationsveranstaltungen gegeben. Auf Wunsch einiger BI und UO hat es ein zusätzliches Treffen mit den Projektverantwortlichen der APG gegeben.

Die interessierte Öffentlichkeit ist mittels Netzkurier, Infomessen und Zeitungsbeilagen über das Projekt informiert worden. Dass das Projekt einer UVP unterzogen wird, ist ebenfalls kommuniziert worden. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind zusätzlich mittels persönlicher Schreiben kontaktiert worden. Auch haben persönliche Treffen zwischen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern und der APG stattgefunden.

Im Zuge des Planungsprozesses ist kommuniziert worden, warum die 380kV-Leitung gebraucht wird. Es sind im Zuge dieses Planungsprozesses auch die Rahmenbedingungen, wie beispielsweise der europäische Strommarkt, der wachsende Energiebedarf und der Ausbau der erneuerbaren Energieträger, vorgestellt worden. Weiters sind die unterschiedlichen Aspekte des Projektes skizziert worden. So sind Studien zur Teilverkabelung bis heute auf der Homepage der APG abzurufen.

Die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung zur informativen Öffentlichkeitsbeteiligung sind mE eingehalten worden.

Die folgenden Absätze werden die konsultative Öffentlichkeitsbeteiligung nochmals beleuchten.

Da das UVP-Verfahren als Großverfahren durchgeführt worden ist, ist die interessierte Öffentlichkeit mittels Edikt über das folgende Konsultationsverfahren in Kenntnis gesetzt worden. Dass es kein eigenes Informationsschreiben der APG zum folgenden Konsultationsprozess gegeben hat, soll der Form halber trotzdem erwähnt bleiben. Die allgemein verständliche Zusammenfassung der UVE, welche der Öffentlichkeit einen Überblick bieten soll, ob sie von den Auswirkungen des Projektes betroffen ist, ist mit 150 Seiten definitiv zu lang und daher im Sinne der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung unzureichend. Dass die Ziele des Konsultationsprozesses im Edikt zur Einreichung des Genehmigungsantrages nicht angeführt worden sind, lässt sich diesbezüglich auch als Mangel qualifizieren. Mit wenigen Worten ließe sich dies beheben. Man darf mE nicht vergessen, dass ein UVP-Verfahren für eine/einen Normalbürgerin/Normalbürger definitiv nichts Alltägliches

ist und dass es daher sehr wichtig ist, jeden Schritt und dessen Folgen zu erklären. Dasselbe gilt sinngemäß für die nicht eindeutige Definition des Gestaltungsspielraumes der Konsultation.

Die Auswirkungen einer Nichtrealisierung des Projektes, wie beispielsweise eine Netzüberlastung, werden im Projektfolder der *APG* und auf der Homepage der *APG* abgebildet.

Im Edikt zur Einreichung des Genehmigungsantrages wird ganz klar auf die formalen Kriterien einer Stellungnahme hingewiesen. Neben der Auflagefrist wird auch die Möglichkeit der Stellungnahme einer jeden Person zu den eingereichten Projektunterlagen beim Amt der Salzburger LReg erläutert. Weiters wird die Konstituierung einer BI im Sinne § 19 Abs 4 UVP-G 2000 erklärt. Auch wird die Parteistellung von anerkannten UO ausgeführt. Im selben Edikt wird besonders hervorgehoben, dass der Verlust der Parteistellung eintritt, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Einwendungen erhoben werden.

Wie die abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen behandelt werden, wird nur in einem Projektfolder der *APG*, nicht jedoch im Edikt selbst, erklärt. Hierbei könnte man mit wenigen Worten der/dem Normalbürgerin/Normalbürger einen besseren Einblick in das UVP-Verfahren geben.

Dass die eingelangten Stellungnahmen erst als Anlage des UVGA veröffentlicht worden sind, ist dem UVP-G 2000 geschuldet. Hierbei sei der Vollständigkeit halber auf die Bestimmungen des § 12 Abs 3 Z 2 UVP-G 2000 verwiesen. Über die Akteneinsicht steht es den Parteien im Verfahren jedoch zu, sich jederzeit Informationen einzuholen.

Die Auseinandersetzung mit den abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen ist übersichtlich erfolgt. Dabei sind inhaltlich gleiche Stellungnahmen zusammengefasst bewertet worden. Auf Verweise ist zwecks besserer Lesbarkeit verzichtet worden. Hervorzuheben ist, dass bei der folgenden mündlichen Verhandlung eine digitale Tonbandaufzeichnung erstellt worden ist und diese nach der mündlichen Verhandlung allen Verfahrensbeteiligten zugänglich gemacht worden ist.

Der Öffentlichkeit ist mit dem Projektbüro in St. Johann im Pongau stets eine Auskunftsstelle geboten worden. Zusätzlich sind die Projektverantwortlichen jederzeit sowohl via Email als auch telefonisch erreichbar gewesen.

Es ist zwar kein eigenständiger abschließender Bericht zur Dokumentation des Konsultationsprozesses erstellt worden, jedoch wird im UVP-Bescheid die Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren zur „380kV Salzburgleitung“ nochmals zusammengefasst.

Betreffend Barrierefreiheit kann festgestellt werden, dass die Regeln der Technik eingehalten worden sind. Im Zuge der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen ist bei Bedarf ein barrierefrei zu erreichender Raum am Amt der Salzburger LReg zur Verfügung gestellt worden.

Die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung zur konsultativen Öffentlichkeitsbeteiligung sind mE nicht vollständig eingehalten worden. Sowohl aufseiten der *APG* als auch aufseiten der Behörde gibt es, wie zuvor genauer ausgeführt, Verbesserungsbedarf.

8.2.2. UVP „S1 Schwechat-Süßenbrunn“

Gemäß Z 9 Spalte 1 Anhang 1 UVP-G 2000 ist für den Neubau von Schnellstraßen oder ihrer Teilabschnitte ein ordentliches UVP-Verfahren durchzuführen. Im ausgewählten Fallbeispiel handelt es sich um einen Teilabschnitt der Wiener Außenring Schnellstraße S1. Besonders bedeutend ist in diesem Abschnitt ein Tunnel, welcher einen Teil des Nationalparks Donau-Auen unterqueren soll.

8.2.2.1. Projektgeschichte

Die Wiener Außenring Schnellstraße S1 ist Teil des Regionenrings, welcher aus sechs Autobahnen und Schnellstraßen besteht und mit einer Länge von rund 195km eine der wichtigsten Straßenverbindungen in Wien und Niederösterreich ist. Der Regionenring soll eine optimale internationale Anbindung gewährleisten und gleichzeitig zahlreiche Ortszentren und innerstädtische Bereiche vom Durchzugsverkehr entlasten.²²⁷ Der letzte noch nicht realisierte Teil des Regionenrings bildet der Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn.



Abbildung 10²²⁸

Die ersten Planungen für diesen Teilabschnitt haben bereits vor über zehn Jahren begonnen. Im Zuge des Trassenfindungsprozesses hat es im Jahr 2004 mehrere Planungsausstellungen gegeben. Solche Planungsausstellungen sind in Wien-Essling, Wien-Breitenlee und Groß-Enzersdorf abgehalten worden. Dabei sind die grundsätzlichen Planungsvorgaben und Richtlinien sowie der Planungsstand

²²⁷ www.asfinag.at, Regionenring

²²⁸ Regionenring

und die weiteren Planungsschritte von den Planerinnen/Planern der *ASFİNAG* der interessierten Öffentlichkeit präsentiert worden.²²⁹ Das Projekt ist zumeist gemeinsam mit der Marchfeld Schnellstraße S8 präsentiert worden.²³⁰

Die Einladung zu diesen Planungsausstellungen ist mittels Postwurfsendungen erfolgt. Gleichzeitig sind Plakate in den Gemeindeämtern der Standortgemeinden und am MBA des 22. Bezirkes ausgehängt gewesen. In der Region tätige BI und UO sind nicht gesondert eingeladen worden. Lediglich zu den Siedlervereinen hat es einen intensiven Kontakt von Seiten der *ASFİNAG* gegeben. Eine Zusammenarbeit zwischen *ASFİNAG* und den Standortgemeinden hat es ebenfalls gegeben. Dabei sind die Planungsvorschläge der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter betreffend Anbindung und Begrünungsmaßnahmen eingearbeitet worden.²³¹

Bei den Planungsausstellungen sind auch die vorliegenden Trassenvarianten mit vier Szenarien und dazugehörigen Planfällen sowie das anschließende Auswahlverfahren erklärt worden. Direkt im Anschluss an die Planungsausstellungen hat es Diskussionen in Kleingruppen und auf Runden Tischen gegeben.²³²

Das Ergebnis des Trassenfindungsprozesses ist von der *ASFİNAG* im Herbst 2004 den Vertreterinnen/Vertretern der Bundesländer Wien und Niederösterreich sowie im Frühjahr 2005 der Bevölkerung präsentiert worden.²³³

Auf der eigens für das Projekt angelegten Homepage²³⁴ kann sich die interessierte Öffentlichkeit weitere Informationen herunterladen. Auf dieser Homepage werden plakativ die wichtigsten Daten und Fakten des Projektes angeführt. Auszugsweise werden Fachmeinungen, welche die Notwendigkeit des Projektes bestätigen, angeführt. Das Spektrum an Fachmeinungen lässt sich jedoch als wenig umfassend beschreiben.

Umso deutlicher sind die Angaben über die möglichen positiven Auswirkungen einer Realisierung des Projektes. Anzumerken ist, dass die folgenden Angaben auf der Grundlage einer Zunahme des motorisierten Individualverkehrs basieren. Der Bau der S1 zwischen Schwechat und Süßenbrunn soll eine Entlastung der Südosttangente A23 und der Wiener Nordrandschnellstraße S2 bringen. Auch würde die Realisierung des Projektes zur Verdrängung des LKW-Verkehrs aus den Ortsdurchfahrten von Raasdorf, Deutsch-Wagram, Strasshof und Gänserndorf beitragen. Laut Projektweberin sind auch reduzierte Varianten, wie beispielsweise der Bau einer Donaubrücke anstelle eines Tunnels, keine Alternativen. Die Auswirkungen einer Nichtrealisierung des Projektes werden also nur indirekt angesprochen.

²²⁹ Schröfelbauer et al., Interview vom 29. Juli 2016

²³⁰ Rehm, Interview vom 14. Juli 2016

²³¹ Schröfelbauer et al., Interview vom 29. Juli 2016

²³² Rehm, Interview vom 14. Juli 2016

²³³ Schröfelbauer et al., Interview vom 29. Juli 2016

²³⁴ www.asfinag.at, S1 Wiener Außenring Schnellstraße Schwechat-Süßenbrunn mit Tunnel Donau-Lobau

S1 Wiener Außenring Schnellstraße Schwechat – Süßenbrunn

Länge: ca. 19 km
davon Tunnellänge: ca. 8 km



Abbildung 11²³⁵

²³⁵ Streckengrafik „S1 Schwechat-Süßenbrunn“

Auf der zuvor genannten Homepage sind auch die Kontaktdaten des Projektleiters²³⁶ und des stellvertretenden Projektleiters²³⁷ angeführt. Diese beiden Personen stehen der interessierten Öffentlichkeit bei Fragen zum Projekt zur Verfügung. Bei Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit wird auf den Pressesprecher²³⁸ verwiesen. Alle genannten Personen können sowohl via Email als auch telefonisch erreicht werden. Auch auf den Postwurfsendungen und den Informationsfoldern sind die Kontaktdaten abgedruckt worden.

8.2.2.2. UVP-Verfahren

Das UVP-Verfahren ist als Großverfahren durchgeführt worden. Als Projektwerberin/Projektwerber ist durch Vollmacht vom 14. November 2005²³⁹ die *ASFINAG Bau Management GmbH* aufgetreten. Der Genehmigungsantrag vom 26. März 2008²⁴⁰ besagt, dass ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beantragt wird. Der Genehmigungsantrag umfasst die UVE, Einreichpläne, Tunnelvorentwürfe, eine allgemein verständliche Zusammenfassung, eine Begründung des Vorhabens sowie einen Nachweis der Notwendigkeit und des öffentlichen Interesses, einen Nachweis der Wirtschaftlichkeit, eine Liste der mitwirkenden Behörden, eine Liste der Standortgemeinden, eine Liste der unmittelbar an die Standortgemeinde angrenzenden Gemeinden sowie ein forstrechtliches Einreichoperat.

Ein erster Abänderungsantrag ist am 8. Juli 2010²⁴¹ erfolgt und betrifft die sogenannten Querschlagsabstände, also die Sicherheitseinrichtung im Lobautunnel. Ein zweiter Änderungsantrag vom 19. Juli 2011²⁴² führt weiters an, dass das Vorhaben nun in zwei Verwirklichungsabschnitten realisiert werden soll. Der erste Abschnitt umfasst die Strecke Groß-Enzersdorf bis Süßenbrunn. Der zweite Abschnitt umfasst die Strecke Schwechat bis Groß-Enzersdorf, welche zu großen Teil als Tunnel realisiert werden soll.

Bis zur öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages, der UVE sowie einer allgemein verständlichen Zusammenfassung sind mehrere Jahre vergangen. Mittel Edikt vom 7. Oktober 2011²⁴³ ist die Verfahrenseinleitung kundgemacht worden. Die Kundmachung beinhaltet eine einseitige Beschreibung des Vorhabens und kündigt die öffentliche Auflage der Projektunterlagen an. Innerhalb der definierten siebenwöchigen Auflagefrist kann jede/jeder Stellungnahmen und Einwendungen dazu abgeben. Das Edikt erläutert auch, dass die Stellungnahmen und Einwendungen

²³⁶ Projektleiter DI Thomas Schröfelbauer

²³⁷ Projektleiter-Stellvertreter DI Philipp Rosenecker

²³⁸ Pressesprecher Christoph Pollinger

²³⁹ ASFINAG, Vollmacht der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

²⁴⁰ ASFINAG, Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Erlassung eines Bescheides

²⁴¹ ASFINAG, Antrag auf Änderung des Projekts gemäß § 24g UVP-G betreffend Tunnelvorentwurf

²⁴² ASFINAG, Antrag auf Änderung des Projekts gemäß § 24g UVP-G betreffend Verwirklichungsabschnitt

²⁴³ BMVIT, Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn, im Bereich der Gemeinden Wien, Aderklaa, Raasdorf, Groß-Enzersdorf und Schwechat 7. Oktober 2011, BMVIT-312.401/0021-IV/ST-ALG/2011

an das BMVIT zu richten sind. Die formalen Erfordernisse einer Stellungnahme oder einer Einwendung werden nicht angegeben. Die Gründung einer BI im Sinne § 19 Abs 4 UVP-G 2000 wird ergänzend erläutert. Die öffentlichen Auflagen sowohl beim BMVIT als zuständige Behörde als auch an den Standortgemeinden Aderklaa, Raasdorf, Groß-Enzersdorf und Schwechat sowie bei der MA 18 und den MBA des 11. und 22. Bezirkes haben sieben Wochen gedauert, also eine Woche länger als vom UVP-G 2000 vorgesehen gewesen wäre. Das Edikt, der Genehmigungsantrag, die Änderungsanträge, die UVE und die Zusammenfassung sind auch auf der Homepage des BMVIT²⁴⁴ veröffentlicht worden.

Es werden im Edikt vom 7. Oktober 2011 zwar der Gegenstand, jedoch nicht die Ziele des Konsultationsprozesses angeführt. Lediglich werden die Betroffenen darauf aufmerksam gemacht, dass sie ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einwendung erheben. Auch ein generalisierter Informationsfolder²⁴⁵ der *ASFINAG* mit allgemeinen Informationen zum Planungsprozess von Bundesstraßen gibt keinen Aufschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren. Es wird in den zuvor erwähnten Dokumenten auch keine Aussage dazu gemacht, wie der Prozess nach der Stellungnahme weitergeht und wie die eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen weiterbearbeitet werden.

Die *ASFINAG* hat jedoch begleitend zur öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages, der UVE sowie einer allgemein verständlichen Zusammenfassung ein Informationsschreiben als Postwurf ausgeschickt. Darin ist erklärt worden, wie die UVE aufgebaut ist und wo welche Fachbereiche zu finden sind. Auch die Ziele des Konsultationsprozesses sind darin angeführt.²⁴⁶

Der Gestaltungsspielraum der Konsultation ist insofern nur geklärt, als dass zu dem vorliegenden eingereichten Projekt Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben werden können. Die Entscheidung für die Trasse ist seitens der/des Projektwerberin/Projektwerbers bereits definiert worden. Eine konkrete Definition zu welchen Themenbereichen sich die interessierte Öffentlichkeit äußern soll, wird nicht gegeben. Es darf, vereinfacht gesagt, zu allem Stellung genommen werden. Insgesamt sind 112 Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben worden. Nach Durchsicht dieser lassen sich unterschiedliche Beweggründe ableiten. Die Hauptgründe sind jedoch ganz klar der Schutz der Lobau und somit eine Verhinderung der Untertunnelung des Nationalparks Donau-Auen im Bereich der Lobau sowie die grundsätzliche Verhinderung einer Erweiterung des hochrangigen Straßennetzes. Einige Stellungnahmen und Einwendungen führen auch eine mögliche Wertminderung der Liegenschaften an. Da eine Wertminderung von Liegenschaften kein Schutzgut im Sinne des UVP-G 2000 darstellt, werden diese mit Hinweis auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen auch nur kurz abgehandelt.²⁴⁷

²⁴⁴ www.bmvit.gv.at, Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn

²⁴⁵ ASFINAG, Rechtliche Grundlagen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G), 2012

²⁴⁶ Schröfelbauer et al., Interview vom 29. Juli 2016

²⁴⁷ BMVIT, Umweltverträglichkeitsgutachten Stellungnahmenband 1, 11

Neben dem BMVIT als zuständige Behörde, dem WWPO, dem BMLFUW, den UA von Wien und Niederösterreich, den Standortgemeinden und den an die Standortgemeinden unmittelbar angrenzenden Gemeinden sind auch einige Nachbarinnen/Nachbarn, BI und UO am UVP-Verfahren beteiligt gewesen. Bei den Nachbarinnen/Nachbarn handelt es sich um Brunnenbesitzerinnen/Brunnenbesitzer. Parteistellung haben also die BI *Marchfeld – Groß-Enzersdorf*, die BI *lebenswertes Neu Essling*, die BI *Siedlerverein Essling* und die BI *Rettet die Lobau – Natur statt Beton* erlangt. Besonders aktiv sind dabei die BI *Marchfeld – Groß-Enzersdorf* und die BI *Rettet die Lobau – Natur statt Beton* gewesen. Ebenfalls rechtzeitig Einwendungen haben die UO *VIRUS – Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales*, die UO *Greenpeace*, die UO *Forum Wissenschaft & Umwelt*, die UO *GLOBAL 2000* und die UO *Alliance for Nature – Allianz für Natur* erhoben. Sie sind somit Formalpartei im UVP-Verfahren gewesen.

Die öffentliche Auflage des von den Sachverständigen der Behörde erstellten UVGA ist mittels Edikt vom 9. Oktober 2012²⁴⁸ kundgemacht worden. Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung wird ebenfalls in dieser Kundmachung angekündigt. Weiters führt die Kundmachung an, dass sämtliche Stellungnahmen und Einwendungen in drei Stellungnahmenbänden, welche auf der Homepage des BMVIT abgerufen werden können, beantwortet worden sind. Die Stellungnahmen sind also nicht unmittelbar nach Ende der Auflagefrist der UVE veröffentlicht worden, sondern erst mit mehrmonatiger Verzögerung im Zuge des UVGA. Über die Akteneinsicht steht es den Parteien im Verfahren jedoch zu, sich jederzeit Informationen einzuholen, also auch Einsicht in die abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen zu erlangen.

Einleitend wird in den Stellungnahmenbänden der bisherige Konsultationsprozess erläutert. Sämtliche Stellungnahmen, die während der Auflagefrist eingelangt sind, sind von den Sachverständigen gewürdigt worden. Die Stellungnahmenbände führen eingangs alle Fachgebiete, zu denen Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben worden sind, an. Den Fachgebieten werden an selber Stelle die jeweils zuständigen Sachverständigen gegenübergestellt. Gleich im Anschluss daran findet man eine Liste mit allen Einwenderinnen/Einwendern. Es wird in den Stellungnahmenbänden auch darauf hingewiesen, dass das Lösen von Rechtsfragen nicht zur Aufgabe der Sachverständigen des UVGA gehört. Ebenso wird erwähnt, dass finanzielle Fragen betreffend Wirtschaftlichkeit, Entschädigungen und Grundablösen nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens sind. Auch Wertänderungen von Liegenschaften seien aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht von den Sachverständigen zu behandeln. Alle Stellungnahmen und Einwendungen, egal ob sie digital oder analog eingebracht worden sind, sind eingegeben worden,

²⁴⁸ BMVIT, Kundmachung der öffentlichen Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und weiterer Unterlagen sowie Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn, im Bereich der Gemeinden Wien, Aderklaa, Raasdorf, Groß-Enzersdorf und Schwechat vom 9. Oktober 2012, GZ. BMVIT-312.401/0033-IV/ST-ALG/2012

sodass sich ein einheitliches Erscheinungsbild ergibt. Die Stellungnahmen sind auf über 1000 Seiten fachlich geprüft und bewertet worden.

Die Auflagefrist für das UVGA hat fünf Wochen betragen, also eine Woche länger als im UVP-G 2000 gefordert. Für die mündliche Verhandlung sind ein Tag plus der darauffolgende Tag vorgesehen gewesen. Bei Bedarf habe die Möglichkeit bestanden, weitere Tage zu vereinbaren. In Summe hat die mündliche Verhandlung schließlich fünf Tage in Anspruch genommen.²⁴⁹ Das UVGA ist sowohl beim BMVIT als zuständige Behörde als auch an den Standortgemeinden Aderklaa, Raasdorf, Groß-Enzersdorf und Schwechat sowie bei der MA 18 und den MAB des 11. und 22. Bezirkes aufgelegt worden.

In der Zeit bis zur mündlichen Verhandlung hat es weitere Planungsausstellungen und eine Pressekonferenz, bei der auf die kommende mündliche Verhandlung nochmals aufmerksam gemacht worden ist, gegeben.²⁵⁰ Die mündliche Verhandlung ist eine sehr sachliche und nicht emotionale Diskussion gewesen. Die Einwendungen sind strukturiert vorgebracht worden. Zu Beginn der mündlichen Verhandlung ist auf die Stellungnahmenbände verwiesen worden.²⁵¹ Weiters ist gesagt worden, dass die abgegebenen Stellungnahmen gewürdigt und bewertet worden sind.²⁵²

Die öffentliche Auflage der Verhandlungsschrift der mündlichen Verhandlung ist ebenfalls mittels Edikt vom 4. Dezember 2012²⁵³ kundgemacht worden. Ergänzende Teilgutachten sind auf dieselbe Art und Weise am 21. November 2014²⁵⁴ kundgemacht worden.

Mittel Edikt vom 26. März 2015²⁵⁵ ist die Entscheidung bekannt gegeben worden. Gegen den positiven Genehmigungsbescheid²⁵⁶ vom selben Tag ist innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist eine Beschwerde an das BVwG zulässig gewesen.

Der Genehmigungsantrag, die UVE, das UVGA und der Genehmigungsbescheid sind an mehreren barrierefrei zu erreichenden Stellen aufgelegt worden. Hervorzuheben sind hierbei die Edikte des

²⁴⁹ zukunftsbausteine.wordpress.com, 46 Stunden UVP-Verhandlung bestätigen Kritik an der Lobau-Autobahn

²⁵⁰ Schröfelbauer et al., Interview vom 29. Juli 2016

²⁵¹ Rehm, Interview vom 14. Juli 2016

²⁵² Matysek, Interview vom 13. Juli 2016

²⁵³ BMVIT, Kundmachung der öffentlichen Auflage der Verhandlungsschrift betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn, im Bereich der Gemeinden Wien, Aderklaa, Raasdorf, Groß-Enzersdorf und Schwechat vom 4. Dezember 2012, GZ. BMVIT-312.401/0056-IV/ST-ALG/2012

²⁵⁴ BMVIT, Kundmachung der öffentlichen Auflage von Unterlagen im Rahmen des Parteienghört zu den Ergebnissen des weiteren Ermittlungsverfahrens im Hinblick auf die Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung (BStLärmIV) betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn, im Bereich der Gemeinden Wien, Aderklaa, Raasdorf, Groß-Enzersdorf und Schwechat vom 21. November 2014, GZ. BMVIT-312.401/0028-IV/ST-ALG/2014

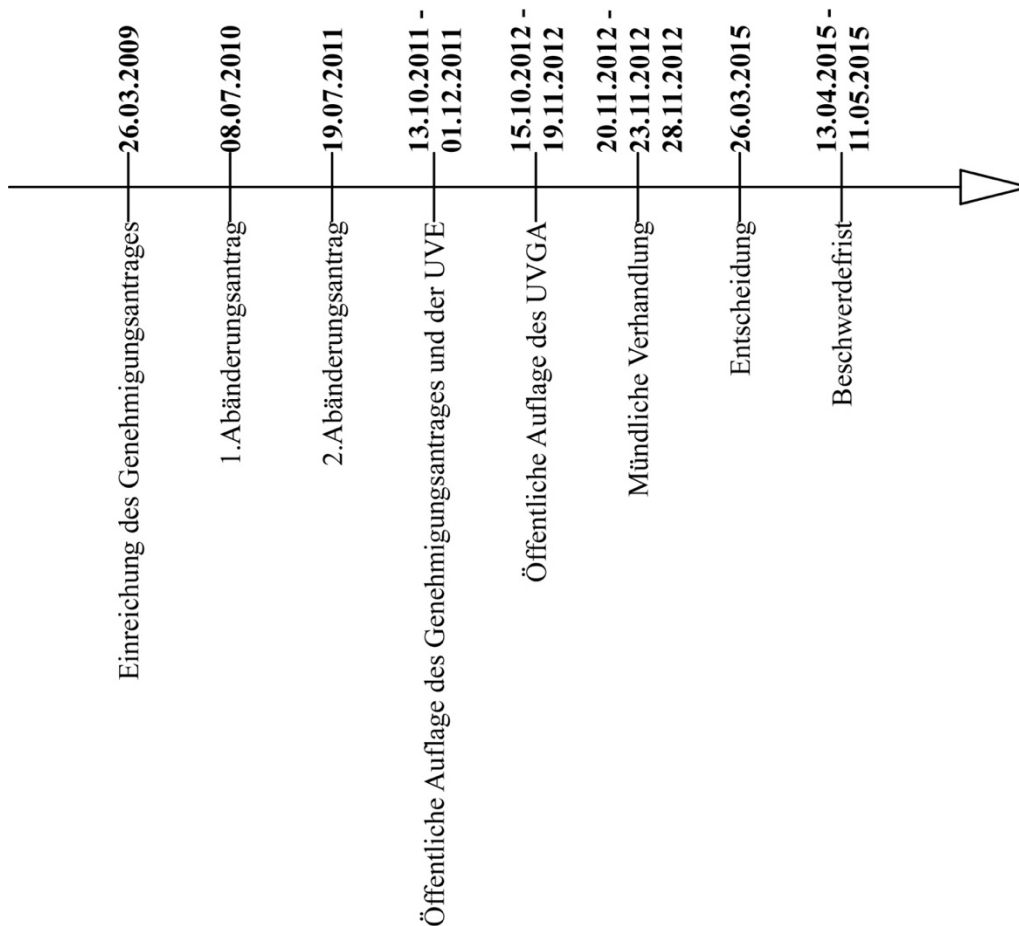
²⁵⁵ BMVIT, Kundmachung der Zustellung und der öffentlichen Auflage des verfahrensabschließenden Bescheides im Großverfahren betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn, Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, dem Forstgesetz 1975, dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz und dem Luftfahrtgesetz sowie Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971 vom 26. März 2015, GZ. BMVIT-312.401/0023-IV/ST-ALG/2015

²⁵⁶ BMVIT, Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und dem Forstgesetz 1975, Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971, Genehmigung des Tunnel-Vorentwurfes gemäß Straßentunnel-Sicherheitsgesetz sowie Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz vom 26. März 2015, GZ. BMVIT-312.401/0020-IV/ST-ALG/2015

BMVIT, welche barrierearm zum Herunterladen bereitstehen. Barrierearm bedeutet, dass die Texte klar mit Formatvorlagen strukturiert sind und ohne Farben gedruckt werden. Weiters werden sprachliche Besonderheiten erkennbar gemacht.²⁵⁷ Mittels geeigneter Software ist auch eine Ausgabe der Texte in Brailleschrift möglich. Mit diesen Hilfsmitteln können die Texte bei Bedarf ebenso vorgelesen werden.

Da sowohl von Seiten der BI als auch von UO Beschwerden eingebracht worden sind, prüft derzeit das BVwG in zweiter Instanz den positiven Genehmigungsbescheid für den geplanten Abschnitt der S1 zwischen Schwechat und Süßenbrunn.²⁵⁸ Das BVwG hat die Nachreichung von Unterlagen, wie beispielsweise ein 3D-Grundwassermodell, bis 15. April 2016 eingefordert. Die angegebene Frist ist aufgrund der umfangreichen Arbeiten bis 12. September 2016 verlängert worden.²⁵⁹

Die wichtigsten Daten des UVP-Verfahrens zur „S1 Schwechat-Süßenbrunn“ stellen sich im Überblick wie folgt dar:



²⁵⁷ www.wob11.de, Anleitungen und Hinweise für barrierefreie Textdokumente

²⁵⁸ derstandard.at, Vassilakou sieht bei Lobautunnel Gerichte am Zug

²⁵⁹ wien.orf.at, Lobautunnel: Längere Frist für ASFINAG

Die Gesamtdauer des UVP-Verfahrens hat somit 72 Monate betragen. Die eigentlich dafür vorgesehene Frist beträgt gemäß § 24b Abs 2 UVP-G 2000 zwölf Monate und ist somit um ein Vielfaches überschritten worden.

8.2.2.3. Kriterienraster

Die aufgefundenen Erkenntnisse aus der Dokumentenanalyse und den leitfadengestützten Interviews mit dem Verfahrensbeteiligten über die Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren zur „S1 Schwechat-Süßenbrunn“ sollen nun in den Kriterienraster einfließen. Alle Kriterien werden dabei nochmals kurz erläutert. Im Kapitel 8.1. finden sich die entsprechenden Fragen des Kriterienrasters, welche im folgenden Abschnitt nur mit i1 bis i5 und k1 bis k12 abgekürzt werden.

	Trifft zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu
i1	Mehrmals Informationsveranstaltungen für die interessierte Öffentlichkeit von der ASFINAG organisiert			
i2	Postwurfsendungen an alle Haushalte in der Region von der ASFINAG versandt			
i3	Persönliche Treffen mit den Gemeindevertretern und Siedlervereinen			
i4	Barrierefreiheit nach den Regeln der Technik erfüllt			
i5		Wenig umfassendes Spektrum an Fachmeinungen in den Unterlagen der ASFINAG abgebildet		

Tabelle 7²⁶⁰

	Trifft zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu
k1	Ankündigung mittels Edikt; Eigenes Informationsschreiben von der ASFINAG versandt			

²⁶⁰ Kriterienraster informativ „S1 Schwechat-Süßenbrunn“

k2	Allgemein verständliche Zusammenfassung der UVE gut verständlich			
k3			Ziele des Konsultationsprozesses nur im Informationsschreiben der ASFINAG angeführt	
k4		Keine eindeutige Definition des Gestaltungsspielraumes im Edikt angeführt		
k5			Auswirkungen einer Nichtrealisierung in den Unterlagen der ASFINAG kaum angeführt	
k6				Kein Hinweis auf die formalen Erfordernisse von Stellungnahmen im Edikt angeführt
k7	Klare Angabe zu dem Abgabeort von Stellungnahmen und zu den Fristen im Edikt angeführt			
k8		Umgang mit den Stellungnahmen nur im Informationsschreiben der ASFINAG erklärt		
k9				Eingelangte Stellungnahmen erst als Anlage zum UVGA veröffentlicht
k10		Übersichtliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen trotz vieler Verweise		
k11	Projektverantwortliche stets erreichbar			
k12			Unzureichende Dokumentation des Konsultationsprozesses	

Tabelle 8²⁶¹

²⁶¹ Kriterienraster konsultativ „S1 Schwechat-Süßenbrunn“

Im Zuge des Planungsprozesses zur „S1 Schwechat-Süßenbrunn“ haben die Inhalte der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung im Wesentlichen Berücksichtigung gefunden. Im folgenden Abschnitt sollen die Inhalte des Kriterienrasters nochmals aufgenommen werden.

Ab dem Jahr 2004 ist die Öffentlichkeit verstärkt in die Planung einbezogen worden.

Das Kommunikationsmittel ist an die Zielgruppe angepasst worden. Für die interessierte Öffentlichkeit sind von der *ASFINAG* mehrere Planungsausstellungen abgehalten worden. Dabei sind der interessierten Öffentlichkeit der Planungsstand und die weiteren Planungsschritte erläutert worden. Die Einladung zu diesen Planungsausstellungen ist mittels Postwurfsendung erfolgt. Zusätzlich zu den Planungsausstellungen hat es persönliche Treffen der Vertreterinnen/Vertreter der *ASFINAG* mit den Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern und den Siedlervereinen gegeben.

Im Zuge des Trassenfindungsprozesses ist kommuniziert worden, warum der Bau des Teilabschnittes der Wiener Außenring Schnellstraße S1 erforderlich ist. Reduzierte Varianten werden zwar erwähnt, aber nicht näher behandelt. Ganz klar im Vordergrund stehen die positiven Auswirkungen einer Realisierung des Projektes.

Um den Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung zur informativen Öffentlichkeitsbeteiligung vollends gerecht zu werden, wäre mE ein breiter angelegtes Spektrum an Fachmeinungen erforderlich gewesen. Alle anderen Kriterien zur informativen Öffentlichkeitsbeteiligung sind allerdings erfüllt worden.

Die folgenden Absätze werden die konsultative Öffentlichkeitsbeteiligung nochmals beleuchten.

Da das UVP-Verfahren als Großverfahren durchgeführt worden ist, ist die interessierte Öffentlichkeit mittels Edikt über das folgende Konsultationsverfahren in Kenntnis gesetzt worden. Ergänzend dazu hat die *ASFINAG* eine Postwurfsendung, in welcher der Aufbau der UVE erklärt ist, ausgeschickt.

Die allgemein verständliche Zusammenfassung der UVE, welche der Öffentlichkeit einen Überblick bieten soll, ob sie von den Auswirkungen des Projektes betroffen ist, fasst auf 39 Seiten die wesentlichen Informationen zusammen und ist gut verständlich.

Dass die Ziele des Konsultationsprozesses im Edikt nicht angeführt worden sind, lässt sich diesbezüglich auch als Mangel qualifizieren. Mit wenigen Worten ließe sich dies beheben. Lediglich in einem Informationsschreiben der *ASFINAG* lassen sich die Ziele des Konsultationsprozesses eruieren. Auch der Gestaltungsspielraum der Konsultation ist nicht eindeutig definiert.

Die Auswirkungen einer Nichtrealisierung des Projektes werden in den Unterlagen der *ASFINAG* kaum angeführt. Der Fokus liegt eindeutig auf der Darstellung der positiven Auswirkungen des Projektes.

Im Edikt zur Einreichung des Genehmigungsantrages fehlt die Angabe der formalen Kriterien einer Stellungnahme. Es wird nicht darauf hingewiesen, dass jede Stellungnahme mit Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der/des Verfasserin/Verfassers zu versehen ist. Die Konstituierung einer BI im Sinne § 19 Abs 4 UVP-G 2000 wird erklärt. Die Parteistellung von anerkannten UO wird

wiederum nicht ausgeführt. Es wird im Edikt auch nicht angeführt, dass der Verlust der Parteistellung eintritt, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Einwendungen erhoben werden.

Wie die abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen behandelt werden, wird nur in einem Informationsschreiben der *ASFINAG*, nicht jedoch im Edikt selbst, erklärt. Hierbei könnte man mit wenigen Worten der/dem Normalbürgerin/Normalbürger einen besseren Einblick in das UVP-Verfahren geben.

Im Zuge der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages, der UVE sowie einer allgemein verständlichen Zusammenfassung sind lediglich 112 Stellungnahmen abgegeben worden, obwohl der Trassenverlauf durch fünf Gemeinden projiziert ist. Der Umstand, dass relativ wenig Stellungnahmen abgegeben worden sind, lässt sich mE nach auf zwei Umstände zurückführen. Zum einen hat dies mit dem langen Planungsprozess und der Erwartungshaltung der Bevölkerung an einen baldigen Baustart zu tun.²⁶² Zum anderen ist durch intensive Kooperation zwischen den BI und UO im ausgewählten UVP-Verfahren ein Großteil der betroffenen Öffentlichkeit institutionalisiert.²⁶³

Dass die eingelangten Stellungnahmen erst in den Stellungnahmenbänden des UVGA veröffentlicht worden sind, ist dem UVP-G 2000 geschuldet. Hierbei sei der Vollständigkeit halber auf die Bestimmungen des § 24c Abs 3 Z 2 UVP-G 2000 verwiesen. Über die Akteneinsicht steht es den Parteien im Verfahren jedoch zu, sich jederzeit Informationen einzuholen.

Die Auseinandersetzung mit den abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen ist trotz der Arbeit mit Verweisen übersichtlich erfolgt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen werden Verweise angeführt. Die digitale Tonbandaufzeichnung, welche bei der mündlichen Verhandlung erstellt worden ist, ist der betroffenen Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht worden ist.

Die Projektverantwortlichen sind sowohl via Email als auch telefonisch stets erreichbar gewesen.

Es ist kein eigenständiger abschließender Bericht zur Dokumentation des Konsultationsprozesses erstellt worden. Im UVP-Bescheid wird jedoch an einigen Stellen an die Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren zur „S1 Schwechat-Süßenbrunn“ erinnert. Dies ist allerdings im Sinne der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung als unzureichend anzusehen.

Betreffend Barrierefreiheit kann festgestellt werden, dass die Regeln der Technik eingehalten worden sind.

Die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung zur konsultativen Öffentlichkeitsbeteiligung sind mE nicht vollständig eingehalten worden. Insbesondere aufseiten der Behörde gibt es, wie zuvor genauer ausgeführt, Verbesserungsbedarf.

²⁶² Schröfelbauer et al., Interview vom 29.Juli 2016

²⁶³ Rehm, Interview vom 14.Juli 2016

8.2.3. Feststellung „Kapazitätsausweitung FunderMax“

Das dritte Fallbeispiel soll die im Vergleich zu einem ordentlichen UVP-Verfahren mangelhafte Öffentlichkeitsbeteiligung in einem Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G 2000 verdeutlichen. Beleuchtet werden die Vorgänge zur Kapazitätsausweitung der thermischen Verwertung nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle der *FunderMax GmbH* in Sankt Veit an der Glan im gleichnamigen politischen Bezirk im Bundesland Kärnten. Eine sogenannte Einzelfallprüfung hat grundsätzlich bei Neuvorhaben gemäß Spalte 3 Anhang 1 UVP-G 2000, bei Kumulation sowie bei den meisten Änderungsvorhaben stattzufinden. Eine Einzelfallprüfung ist aber keine vorweggenommene UVP.

Die/Der Projektwerberin/Projektwerber *FunderMax GmbH* erzeugt in einem Verbrennungskessel Energie für sich selbst und rund 3800 Haushalte in der Umgebung des Firmensitzes. Geplant ist sowohl die Umstellung des Brennstoffmixes als auch eine Ausweitung der Kapazität. Neben weniger Hackschnitzeln sollen mehr Altholz, wie beispielsweise Abbruchholz und Bahnschwellen, sowie mehr Siedlungsabfälle verbrannt werden. Laut Projektwerberin/Projektwerber ist eine Umstellung aus Gründen der Versorgungssicherheit und der Konkurrenzfähigkeit unabdingbar.²⁶⁴

Das Betriebsgelände der *FunderMax GmbH* liegt etwa 1,5km in südwestlicher Richtung vom Stadtzentrum Sankt Veit an der Glan entfernt. In unmittelbarer Nähe liegen außerdem eine Vielzahl an Ein- und Mehrfamilienhäusern. Direkt westlich befindet sich am Muraunberg ein Waldgebiet mit einer Fläche von etwa 250ha.



Abbildung 12²⁶⁵

²⁶⁴ kaernter.orf.at, Fundermax: Anrainer gegen Brennstoff-Umstellung

²⁶⁵ Lage der FunderMax GmbH in der Gemeinde Sankt Veit an der Glan

8.2.3.1. Projektgeschichte

Die behördliche Genehmigung zur Abfallverbrennung stammt noch aus dem Jahr 2002. Bei der im Jahr 2013 angestrebten Kapazitätsausweitung sollen demnach anstelle von 136136t nun 164636t nicht gefährliche Abfälle und anstelle von 13955t nun 17920t gefährliche Abfälle verbrannt werden.²⁶⁶

Insbesondere die Verbrennung der mit Teeröl imprägnierten Bahnschwellen hat ab Bekanntwerden des Vorhabens Proteste in der Bevölkerung ausgelöst. Dieses zum Schutz vor Verrottung und Schädlingsbefall eingesetzte Teeröl ist nachweislich giftig und umweltgefährdend. Teeröl besteht zu einem großen Teil aus polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen. Diese sind schwer abbaubar und reichern sich in Lebewesen an. Einzelne dieser Verbindungen wirken krebserregend.²⁶⁷ Die Angst der Bevölkerung ist, dass bei der Verbrennung der Bahnschwellen giftige und umweltgefährdende Bestandteile in die Luft geraten. Erste Forderungen auf Durchführung einer UVP werden nach Bekanntwerden der Pläne laut.²⁶⁸

8.2.3.2. Feststellungsverfahren

Eine Einzelfallprüfung erfolgt aufgrund entsprechender Verweise in den die Einzelfallprüfung regelnden Tatbeständen. Mit der Einzelfallprüfung wird festgestellt, ob bei Durchführung des Vorhabens oder infolge einer Kumulierung voraussichtlich mit erheblichen bzw wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Wird dies bejaht, so ist eine UVP im konzentrierten Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.²⁶⁹ Gemäß § 3 Abs 4 UVP-G 2000 entfällt die Einzelfallprüfung, wenn die/der Projektwerberin/Projektwerber die Durchführung einer UVP beantragt.

Der Antrag auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens ist am 19.Juni 2013 von der/dem Projektwerberin/Projektwerber gestellt worden. Mit Bescheid vom 11.Oktober 2013²⁷⁰ ist sodann festgestellt worden, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP durchzuführen sei. Der sohin ergehende negative Feststellungsbescheid hat eine Bindungswirkung für nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Begründet wird der negative Feststellungsbescheid damit, dass mit keinen erheblichen wesentlichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sei.

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang jedoch die im UVP-G 2000 definierten Schwellenwerte für Abfallwirtschaftsanlagen. Gemäß Z 2c Spalte 1 Anhang 1 UVP-G 2000 ist für die Neuerrichtung von sonstigen Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch,

²⁶⁶ www.umweltdachverband.at, Umweltdachverband: FunderMax-Verbrennungsanlage in St. Veit erfordert Nachrüstung und Umweltverträglichkeitsprüfung

²⁶⁷ Kantonales Labor Zürich, Verwendung von Bahnschwellen, 2008, 1

²⁶⁸ kaernter.orf.at, Fundermax: Anrainer gegen Brennstoff-Umstellung

²⁶⁹ Bachl, Die (betroffene) Öffentlichkeit im UVP-Verfahren, 2015, 405

²⁷⁰ Amt der Kärntner Landesregierung, Bescheid vom 11.Oktober 2013, ZI: 07-A-UVP-1254/34-2013

biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35000t/a oder 100t/d ein ordentliches UVP-Verfahren durchzuführen. Da es sich beim ausgewählten Fallbeispiel nicht um eine Neuerrichtung, sondern um eine Kapazitätsausweitung handelt, ist § 3a UVP-G 2000 zu beachten. Gemäß § 3a Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine UVP durchzuführen, wenn der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Die täglich anfallenden Kapazitäten werden im Genehmigungsantrag nicht angeführt und auch von der Behörde nicht erfragt.

Im ausgewählten Fallbeispiel beträgt die Kapazitätsausweitung bei den nicht gefährlichen Abfällen 28500t und somit mehr als 50% des angegebenen Schwellenwertes. Trotz Vorliegen der Zahlen verneinte die Kärntner LReg in ihrem Bescheid vom 11.Oktober 2013 die UVP-Pflicht und gibt an, dass mit keinen erheblichen wesentlichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sei. Da zu diesem Zeitpunkt Nachbarinnen/Nachbarn noch keine Rechtmittelbefugnis besessen haben, ist eine Beschwerde gegen den Feststellungsbescheid ihrerseits nicht möglich gewesen.

Da seitens der Gemeindepolitik auch keine Unterstützung der Einwohnerinnen/Einwohner von Sankt Veit an der Glan erfolgt ist, hat die Gründung einer BI gefolgt.²⁷¹

Um die Bevölkerung von dem Vorhaben trotzdem überzeugen zu können und sie zu informieren, hat das Unternehmen *FunderMax GmbH* in der Folge laufend Informationsveranstaltungen organisiert. Auch Rundgänge auf dem Betriebsgelände sind abgehalten worden.²⁷²

Im Juni 2014 hat schließlich das Genehmigungsverfahren nach AWG 2002 mit dem Ziel der Erlangung einer abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung begonnen.²⁷³ Sowohl die öffentliche Einsichtnahme in die Unterlagen als auch die Ladung zur mündlichen Verhandlung sind qualifiziert kundgemacht worden. In diesem Verfahren haben zwei Nachbarinnen/Nachbarn Einwendungen erhoben.

Nach achtmonatiger Prüfung ist ein Bescheid am 6.Mai 2015²⁷⁴ außenwirksam erlassen worden. Die Genehmigung ist unter Auflagen erteilt worden. Der Bescheid enthält die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Mengensteigerung der Mitverbrennung von nicht gefährlichen Abfällen, wie beispielsweise Altholz, sowie die Mengensteigerung der Mitverbrennung von gefährlichen Abfällen, wie beispielsweise Eisenbahnschwellen, Altöl, Lack- und Farbschlamm. Weiters wird eine

²⁷¹ www.kleinezeitung.at, Mock ist gegen Prüfung von Fundermax

²⁷² kaernten.orf.at, Fundermax: Anrainer gegen Brennstoff-Umstellung

²⁷³ kaernten.orf.at, Fundermax: Anrainer gegen Brennstoff-Umstellung

²⁷⁴ Landeshauptmann von Kärnten, Bescheid vom 6.Mai 2015, Zl: 07-A-AT-3/29-2015

Erweiterung des Abfallschlüsselnummernkataloges genehmigt. Zu den Auflagen zählen unter anderem eine Modernisierung der Anlage und das Verbot des Verbrennens von Hausmüll. Die Verbrennung von industriellem Müll bleibe hingegen erlaubt.²⁷⁵ Im Bescheid vom 6. Mai 2015 wird weiters auf das durchgeführte Feststellungsverfahren hingewiesen.

Gegen den Genehmigungsbescheid haben zwei Nachbarinnen/Nachbarn innerhalb der Frist rechtzeitig Beschwerde an das LVwG Kärnten erhoben. Die Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführer verweisen in ihrer Beschwerde ausdrücklich auf das EuGH-Urteil in der Rechtssache C-570/13 vom 16. April 2015. Dieses EuGH-Urteil besagt, dass Feststellungsbescheide gegenüber Nachbarinnen/Nachbarn keine Bindungswirkung entfalten. Die Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführer geben an, dass sich die Behörde mit dem Urteil hätten befassen müssen. Die Behörde hätte zu dem Schluss kommen müssen, dass der Feststellungsbescheid vom 11. Oktober 2013 nun teilweise grob rechtswidrig sei. Innerhalb der Beschwerdefrist wird weiters bemängelt, dass zum täglichen Schwellenwert von 100t/d keine Erhebungen durchgeführt worden sind.

Das LVwG Kärnten hat sodann den abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 6. Mai 2015 mittels Urteil vom 16. November 2015²⁷⁶ aufgehoben. Die Begründung des Urteils folgt weitestgehend den Beschwerden der zwei Nachbarinnen/Nachbarn.

Das LVwG Kärnten stellt fest, dass sich die Abfallwirtschaftsbehörde nicht mit den Ergebnissen des Feststellungsverfahrens in eigener und kritischer Beweiswürdigung unter Wahrung des Parteiengehörs auseinandergesetzt hat, sondern diese Verfahrensergebnisse vielmehr ungeprüft übernommen hat.

Wie bereits ausgeführt worden ist, hat sich die Abfallwirtschaftsbehörde zur Frage der UVP-Pflicht lediglich auf die Rechtskraft der zuvor ergangenen Feststellungsentscheidung berufen. Sie hat keine wie immer gearteten Ermittlungstätigkeiten in die Frage der UVP-Pflicht des genannten Vorhabens gesetzt und sich mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführer nicht auseinandergesetzt.

Weiters wird festgehalten, dass der Feststellungsbescheid den Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern nicht zugestellt worden ist. Es ist also festgestellt worden, dass hinsichtlich der/des Erstbeschwerdeführerin/Erstbeschwerdeführers die Voraussetzungen dafür vorliegen, dass ihr/ihm der negative Feststellungsbescheid und dessen Rechtskraft nicht entgegengehalten werden können. Die Behörde hätte sich mit den Argumenten für das Vorliegen der UVP-Pflicht inhaltlich auseinander zu setzen gehabt.

So wird im Urteil vom 16. November 2015 bemängelt, dass den technischen Berichten zum Feststellungsantrag nachvollziehbare Unterlagen im Hinblick auf die Unterschreitung des täglichen

²⁷⁵ www.kleinezeitung.at, Fundermax darf mehr Abfall verbrennen

²⁷⁶ Landesverwaltungsgericht Kärnten, Entscheidung vom 16. November 2015, ZI: KLVwG-1703-1704/16/2015

Schwellenwertes fehlen. Auch mit geeigneten Maßnahmen hinsichtlich der Erreichung des täglichen Schwellenwertes und dessen Sicherstellung hat sich laut Urteil die Abfallwirtschaftsbehörde nicht auseinandergesetzt.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass das EuGH-Urteil also fortan auch Auswirkungen auf derzeit noch laufende Gerichtsverfahren hat. In diesem Fallbeispiel hat die Abfallwirtschaftsbehörde den Bescheid am 6.Mai 2015 außenwirksam erlassen, obwohl die unionsrechtliche Beurteilungsgrundlage mit der Entscheidung des EuGH am 16.April 2015 bereits im Sinne der Verpflichtung zur inhaltlichen Prüfung von Einwendungen verändert gewesen ist. Da der Feststellungsbescheid gegenüber Nachbarinnen/Nachbarn dem Urteil nach nicht bindend ist, hätte die Abfallwirtschaftsbehörde also auch eine etwaige UVP-Pflicht erneut prüfen müssen. Diese Prüfung hat sie in diesem Fall jedoch unterlassen.

Anzumerken ist bei diesem Fallbeispiel, dass die Nachbarinnen/Nachbarn nicht grundsätzlich gegen das Vorhaben gewesen sind. Sie haben den abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsbescheid nach eigenen Angaben nur deshalb beeinsprucht, weil die *FunderMax GmbH* als Projektwerberin/Projektwerber nicht bereit gewesen ist, mit der Kapazitätsausweitung der thermischen Verwertung nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle, ihre Filteranlagen auf den neuesten Stand zu bringen.²⁷⁷

8.2.3.3. Kriterienraster

Die aufgefundenen Erkenntnisse aus der Dokumentenanalyse sollen nun in den Kriterienraster einfließen. Die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung können hier nur der Form halber geprüft werden, da ein Feststellungsverfahren keine Möglichkeit der Information und der Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit vorsieht. Der abgebildete reduzierte Kriterienraster soll dies nochmals verdeutlichen.

	Trifft zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu
i1 - i5				Keine Beteiligung der Öffentlichkeit am Feststellungsverfahren
k1 - k12				Keine Beteiligung der Öffentlichkeit am Feststellungsverfahren

Tabelle 9²⁷⁸

²⁷⁷ www.kleinezeitung.at, EU-Urteil kippt Fundermax-Bescheid

²⁷⁸ Kriterienraster informativ und konsultativ „Kapazitätsausweitung FunderMax“

Die aus dem Fallbeispiel gewonnen Erkenntnisse sollen nichtsdestotrotz im folgenden Abschnitt zusammengefasst werden. Eine Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit hat erst in einem dem Feststellungsverfahren nachfolgenden abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverfahren stattgefunden. Da in einem solchen Verfahren BI keine Parteistellung haben, ist der Kreis der betroffenen Öffentlichkeit stark eingeschränkt gewesen. Die eigens im Zuge dieses Vorhabens gegründete BI hat also am abfallwirtschaftsrechtlichen Verfahren nicht teilgenommen. Lediglich die Nachbarinnen/Nachbarn haben die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend machen können. Wäre anstelle des negativen Feststellungsbescheides ein positiver Feststellungsbescheid ergangen, so hätten nicht nur Nachbarinnen/Nachbarn, sondern auch BI und anerkannte UO nach Einhaltung der im UVP-G 2000 definierten formalen Bestimmungen Parteistellung erlangen können.

In den vorangegangenen Abschnitten ist der Beweis erbracht worden, dass in einem Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G 2000 die Öffentlichkeit unterrepräsentiert ist. Zum einen liegt dies an der fehlenden Antragslegitimation und zum anderen an der fehlenden Parteistellung der Nachbarinnen/Nachbarn, BI und UO im Feststellungsverfahren.

Die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung sind mE in diesem ausgewählten Fallbeispiel nicht eingehalten worden. Der/Dem Projektwerberin/Projektwerber ist nichtsdestotrotz zugutezuhalten, dass sie auf freiwilliger Basis mehrere Informationsveranstaltungen und Rundgänge auf dem Betriebsgelände organisiert hat. Die interessierte Öffentlichkeit konnte sich sohin vor Ort Informationen beschaffen.

8.2.4. Feststellung „110kV Kottingbrunn“

Dass insbesondere betreffend Antragslegitimation im Feststellungsverfahren die betroffene Öffentlichkeit rechtlichen Hürden gegenübersteht, soll das nun folgende vierte Fallbeispiel zeigen. Im letzten Fallbeispiel liegt wie beim ersten Fallbeispiel eine Starkstromfreileitung im Fokus der Auseinandersetzung.

Zwischen dem Umspannwerk Enzesfeld und dem Umspannwerk Traiskirchen befindet sich eine 110kV-Freileitung, welche das Gemeindegebiet von Kottingbrunn überspannt. Im nördlichen Gemeindegebiet wird die sogenannte Rot-Kreuz-Siedlung überspannt. Der 110kV-Freileitung liegt eine starkstromwegerechtliche Bewilligung vom 1.Juli 1959²⁷⁹ zugrunde.

Die *Wiener Netze GmbH* hat zwischen 18.Mai 2015 und 22.Mai 2015 einen Leiterseiltausch dieser bestehenden Leitung vorgenommen. Dabei ist das aufgelegte Leiterseil gegen ein baugleiches Leiterseil ausgetauscht worden. Die bestehende Freileitung durchquert die Gemeinden Enzesfeld-Lindabrunn, Leobersdorf, Kottingbrunn, Baden und Traiskirchen. Der Austausch hat auch über der

²⁷⁹ Landeshauptmann von Niederösterreich, Bescheid vom 1.Juli 1959, Zl: I/5-692/13-1959

Rot-Kreuz-Siedlung stattgefunden. Die projektierte Lebensdauer der Leiterseile wird mit etwa 60 Jahren angegeben.²⁸⁰

Dem Leiterseiltausch im Mai 2015 geht eine mehrjährige Diskussion über die Beschaffenheit der Leitung voraus. Die Bewohnerinnen/Bewohner der Rot-Kreuz-Siedlung fordern darin eine Verlegung der Leitung in die Erde. Begründet wird diese Erdleitung mit Gesundheitsbedenken gegen einen Verbleib der Freileitung.²⁸¹

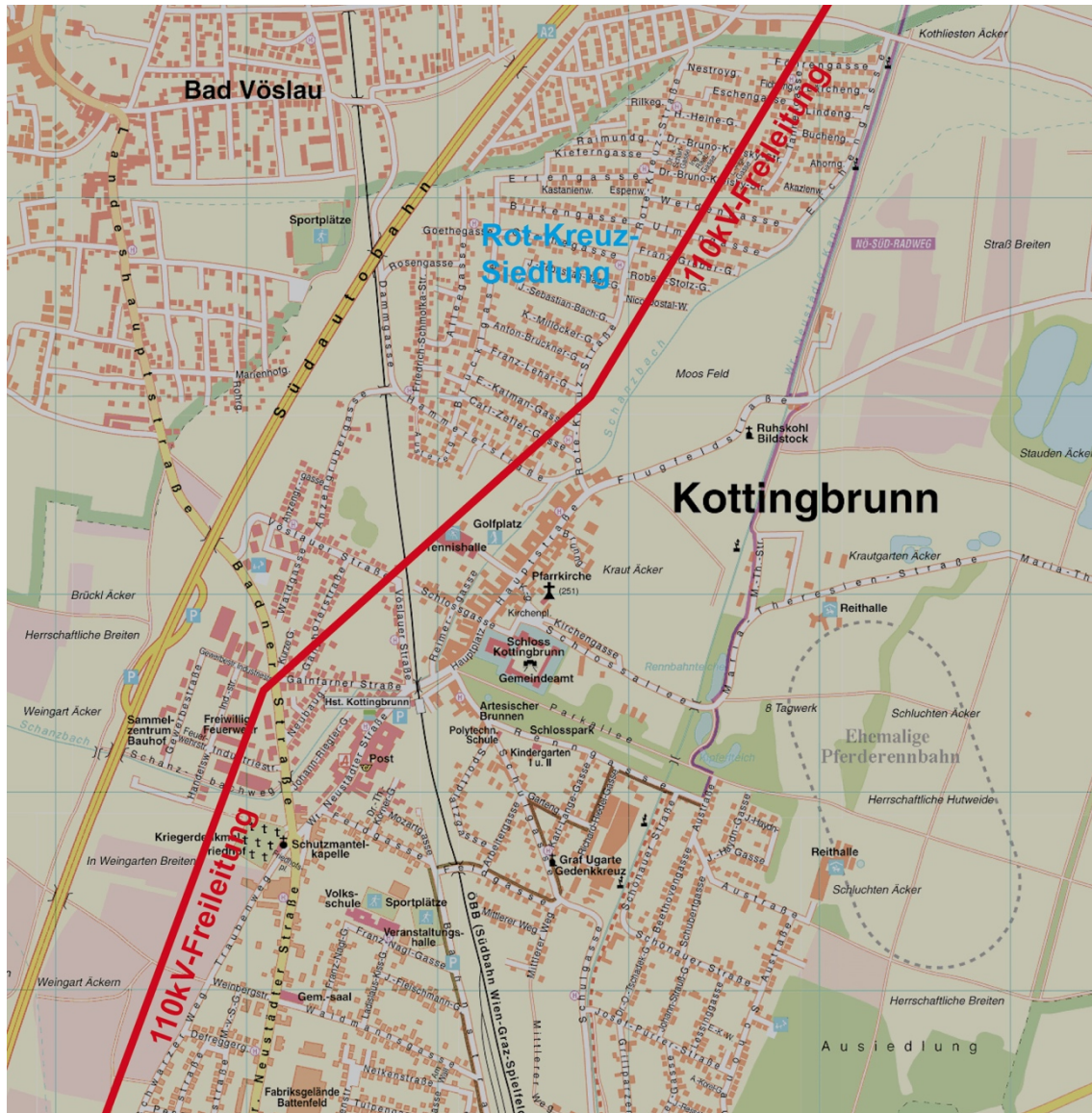


Abbildung 13²⁸²

Die Gemeinde Kottlingbrunn unterstützt weitestgehend die Forderungen der Bewohnerinnen/Bewohner, welche sich in der Zwischenzeit zu Vereinen zusammengeschlossen haben, und hat auch im Jahr 2014 ein Gutachten im Auftrag gegeben. Das Gutachten besagt, dass

²⁸⁰ kurier.at, Neues Gutachten im Kampf gegen Starkstrom

²⁸¹ kurier.at, Kampf gegen 110-KV-Leitung: Betreiber überrascht Bürger

²⁸² Trassenführung „110kV Kottlingbrunn“

bei der offensichtlich geringen Auslastung der 110kV-Leitung durchschnittliche Expositionen auftreten, die mit einer Erhöhung gesundheitlicher Risiken verbunden sind.

Gemäß Z 16b Spalte 1 Anhang 1 UVP-G 2000 ist für Starkstromfreileitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A und B mit einer Nennspannung von mindestens 110kV und einer Länge von mindestens 20km ein vereinfachtes UVP-Verfahren durchzuführen.

Im ausgewählten Fallbeispiel beträgt die Nennspannung 110kV. Die Länge der Starkstromfreileitung beträgt jedoch unter 20km. Das Gebiet zwischen dem Umspannwerk Enzesfeld und dem Umspannwerk Traiskirchen ist zwar ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie D, jedoch kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder B. Kategorie A bezeichnet besondere Schutzgebiete nach der VS-RL²⁸³ und der FFH-RL sowie Bannwälder gemäß § 27 ForstG²⁸⁴. Auch durch Verwaltungsakte ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesenem, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene Naturgebilde zählen genauso wie UNESCO-Welterbestätten in die Kategorie A. In die Kategorie B fallen Alpinregionen. Kategorie C umfasst ausgewählte Wasserschutz- und Schongebiete. Wie zuvor erwähnt befindet sich die Trassenführung auf ihrer gesamten Länge in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D. In der zum Zeitpunkt der rechtlichen Auseinandersetzung geltenden Fassung der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000²⁸⁵ werden im § 1 Z 3d alle durchquerten Standortgemeinden aufgelistet.

Der Verein *Aktion Himmelblau* und der Verein *Aktion 21 Austria* haben nach dem Leiterseiltausch mit Schreiben vom 29.Mai 2015 einen Antrag auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens gestellt. Beide Vereine bestehen seit mehreren Jahren. Sie sind jedoch keine anerkannten UO im Sinne § 19 Abs 7 UVP-G 2000. Die Vereine vertreten die Interessen der betroffenen Bewohnerinnen/Bewohner der Rot-Kreuz-Siedlung. Der Verein *Aktion 21 Austria* versteht sich als eine überparteiliche und unabhängige Vereinigung von BI mit dem Ziel, eine wirksame Beteiligung der Bevölkerung an allen Planungen und Vorhaben durchzusetzen, die sich nachhaltig auf ihre Lebensqualität auswirken können.²⁸⁶

Im Bescheid vom 12.August 2015²⁸⁷ ist der Antrag auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens vom Amt der Niederösterreichischen LReg zurückgewiesen worden. Begründend wird § 3 Abs 7 UVP-G 2000 angeführt. Dieser besagt, dass die Behörde nur auf Antrag der/des Projektwerberin/Projektwerbers, einer mitwirkenden Behörde oder des UA festzustellen hat, ob für

²⁸³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

²⁸⁴ Bundesgesetz vom 3.Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idgF

²⁸⁵ Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008

²⁸⁶ aktion21-austria.at, Aktion21-Austria

²⁸⁷ Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Bescheid betreffend Wiener Netze GmbH, Leiter-Seiltausch einer 110-kV-Leitung in der Marktgemeinde Kottlingbrunn; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) vom 12.August 2015, RU4-U-823/001-2015

ein Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Nachbarinnen/Nachbarn, egal ob als Einzelperson oder organisiert in einem Verein oder einer BI, ist es also nicht möglich ein solches Feststellungsverfahren zu beantragen.

Den Bewohnerinnen/Bewohnern der Rot-Kreuz-Siedlung und ihrer Vereine bleibt die Feststellung der UVP-Pflicht sohin verwehrt.

8.2.4.1. Zusammenschau

Da eine Arbeit mit dem Kriterienraster bei diesem Fallbeispiel nur schwer möglich und nicht zweckmäßig erscheint, werden die wesentlichen Erkenntnisse im folgenden Abschnitt nochmals gebündelt zusammengefasst.

Nachbarinnen/Nachbarn und BI haben im Feststellungsverfahren aufgrund fehlender Parteistellung keine Antragsbefugnis. Auch nach Entscheidung in der Rechtssache C-570/13 vom 16. April 2015 steht es Nachbarinnen/Nachbarn nicht zu ein Feststellungsverfahren zu beantragen. Das EuGH-Urteil stärkt zwar die rechtliche Stellung der zuvor Genannten. Es bedeutet aber nicht, dass Nachbarinnen/Nachbarn nun unmittelbar aufgrund des Unionsrechtes ein Antragsrecht auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens zugestanden sei. Bedingt durch die Entscheidung kann Nachbarinnen/Nachbarn die Bindungswirkung eines Feststellungsbescheides nicht entgegengehalten werden.

Im Umkehrschluss führt dies aber nicht automatisch dazu, dass Nachbarinnen/Nachbarn eine Parteistellung einzuräumen sei. Die Zurückweisung des Antrages der beiden Vereine bzw BI folgt dieser Argumentation.

Unabhängig davon hätte mE die Behörde im Zuge eines Feststellungsverfahrens klären können, ob ein Leitungstausch mit einer projektierten Lebensdauer der Leitungen von 60 Jahren eine Änderung im Sinne § 3a UVP-G 2000 ist. Da weder eine Kapazitätsausweitung noch eine Änderung der Nennspannung angestrebt worden sind, ist eine mögliche UVP-Pflicht schwer vorstellbar. Dem stehen mE jedoch die möglichen gesundheitlichen Auswirkungen einer Starkstromfreileitung entgegen, welche eine Prüfung rechtfertigen würden.

Im vierten und somit letzten Fallbeispiel sind die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung mE definitiv nicht eingehalten worden.

9. Ergebnis

An dieser Stelle sollen nun die Ergebnisse aus der empirischen Untersuchung ausgewählter Fallbeispiele und die wesentlichen Punkte der theoretischen Auseinandersetzung mit der UVP aus dem Zwischenergebnis zusammengeführt werden.

Die Einflussmöglichkeiten der Öffentlichkeit in den verschiedenen umweltrelevanten Prüfverfahren sind unterschiedlich stark ausgeprägt, wobei die Teilhabe am UVP-Verfahren markant ist. Hier zeigt sich, dass insbesondere in den letzten zehn bis zwölf Jahren die Öffentlichkeit verstärkt in das UVP-Verfahren eingebunden wird, wiewohl eine echte Mitbestimmung der Öffentlichkeit im Entscheidungsprozess nicht gegeben ist. Hierbei ist der Vollständigkeit halber nochmals auf die Akteurinnen/Akteure und deren voneinander abweichenden Beteiligungsmöglichkeiten in den unterschiedlichen Verfahrensarten nach UVP-G 2000 hingewiesen.

Das ordentliche UVP-Verfahren impliziert ein formales Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren. Es umfasst sowohl eine informative als auch eine konsultative Öffentlichkeitsbeteiligung.

Sonderstellung der BI im UVP-Verfahren

Nachbarinnen/Nachbarn, BI und UO haben, sofern sie rechtzeitig zu dem eingereichten Vorhaben Stellung nehmen, Parteistellung. BI genießen in Österreich im ordentlichen UVP-Verfahren folglich eine Sonderstellung. Weder die AK noch die UVP-RL gestehen ihnen solch weitreichende Beteiligungsrechte zu. Die Befürchtungen von Wirtschaftsvertreterinnen/Wirtschaftsvertretern, dass sich durch die Parteistellung der BI im UVP-Verfahren die Projekte verzögern könnten, ist jedoch nicht bestätigt worden. Kritisch in diesem Zusammenhang ist lediglich anzumerken, dass einige BI nur zum Zwecke der Verhinderung eines Projektes gegründet werden. In diesen Fällen ist eine konstruktive Mitarbeit am UVP-Verfahren nur schwer vorstellbar. Trotzdem können BI zur Steigerung des Umweltbewusstseins der Öffentlichkeit beitragen, denn ziehen BI zumeist das Interesse der Medien an. Der Umstand, dass BI im vereinfachten Verfahren nur Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht zukommt, ist als Zugeständnis des Gesetzgebers an die Wirtschaftsvertreterinnen/Wirtschaftsvertreter zu werten. BI haben daher keine Parteistellung und somit auch keine Beschwerdelegitimation. Dieser Umstand ist zwar nicht unionsrechtswidrig, trotzdem mangelt es mE der geltenden Bestimmung an Mut.

Fehlende Öffentlichkeitsbeteiligung im Feststellungsverfahren

Da im Feststellungsverfahren lediglich der/dem Projektwerberin/Projektwerber, dem UA und der Standortgemeinde Parteistellung zukommt, wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Dass Nachbarinnen/Nachbarn und UO zwar die Möglichkeit der Überprüfung negativer Feststellungsbescheide durch das BVwG zugestanden wird, ändert nichts an der Tatsache der fehlenden Öffentlichkeitsbeteiligung im Feststellungsverfahren. Dass man mit der Beteiligung der

Öffentlichkeit nicht nur auf bestehende Konflikte reagiert, sondern auch potenzielle Konfliktsituationen vorbeugen kann, sollte mE stets bedacht werden.

Einhaltung der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung zur informativen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die empirische Analyse der Beteiligung der Öffentlichkeit in den ausgewählten Fallbeispielen hat zunächst in positiver Hinsicht ergeben, dass im ordentlichen UVP-Verfahren die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung im verstärkten Maße eingehalten worden sind. Sowohl bei der UVP „380kV Salzburgleitung“ als auch bei der UVP „S1 Schwechat-Süßenbrunn“ haben die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung zur informativen Öffentlichkeitsbeteiligung Berücksichtigung gefunden. Im folgenden Abschnitt wird nun näher darauf eingegangen.

Vorweg ist festzuhalten, dass die Einhaltung der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung immer ein Zusammenspiel von Projektwerberin/Projektwerber und zuständiger Behörde erfordert. Insbesondere bei der Einhaltung der entsprechenden Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung zur informativen Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Projektwerberinnen/Projektwerber gefordert, da diese Stufe der Beteiligung idR in einem frühen Projektstadium ansetzt. Somit obliegt die Information der Öffentlichkeit über ein Vorhaben ausschließlich der/dem Projektwerberin/Projektwerber. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit des Vollzuges einer UVP eine Angelegenheit der zuständigen Behörde ist. Dieser Vollzug ist streng durch das UVP-G 2000 und das AVG 1991 normiert. Erst nach der Einreichung des Genehmigungsantrages durch die/den Projektwerberin/Projektwerber wird die zuständige Behörde betreffend Informationsweitergabe aktiv.

Der Umfang der zur Verfügung stehenden Information hat sich in beiden untersuchten ordentlichen UVP-Verfahren grundsätzlich als angemessen erwiesen. Wichtig ist, dass vor der Einleitung eines UVP-Verfahrens die Öffentlichkeit zu informieren ist. Idealerweise wird die Öffentlichkeit bereits in der Planungsphase eingebunden. Der genaue Zeitpunkt des Beginnes der Beteiligung kann nicht pauschal angegeben werden. Dieser ist projekt- und regionsabhängig festzulegen. In Industrieregionen ist beispielsweise die Zustimmung zu einer Starkstromfreileitung anders als in Tourismusregionen. Insofern ist die Anpassung der Kommunikationsstrategie die Aufgabe der/des Projektwerberin/Projektwerbers. Generell obliegt die informative Öffentlichkeitsbeteiligung, mit Ausnahme der Kundmachung der Edikte, der/dem Projektwerberin/Projektwerber.

Als praktikabel hat sich als Erstinformation die Postwurfsendung an alle Haushalte in der durch das Vorhaben betroffenen Gemeinde erwiesen. Betroffene Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sollten zusätzlich mittels persönlichem Brief kontaktiert werden. Egal welche Form der Kontaktaufnahme letztendlich gewählt wird, wichtig ist, dass die Informationsschreiben bei allen Adressatinnen/Adressaten möglichst gleichzeitig einlangen, damit sich niemand übergangen fühlt.

Auch sollten die Kontaktdaten der Projektverantwortlichen von Beginn an auf den Informationsschreiben aufscheinen.

Das Kommunikationsmittel ist an die Zielgruppe anzupassen. Vereinfacht bedeutet dies, dass eine/ein Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter anders zu informieren ist als eine/ein Grundeigentümerin/Grundeigentümer. Bewährt haben sich Informationsveranstaltungen für die interessierte Öffentlichkeit mit der Möglichkeit der persönlichen Kontaktaufnahme mit den Fachplanerinnen/Fachplanern und Gutachterinnen/Gutachtern vor Ort sowie persönliche Gespräche mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern. Auch können Gesprächsrunden mit den in der Gemeinde aktiven BI vereinbart werden. Je individueller die Information aufbereitet ist, desto eher können die verschiedenen Vertreterinnen/Vertreter der Öffentlichkeit erreicht werden.

Betreffend Barrierefreiheit ist darauf zu achten, dass die Regeln der Technik eingehalten werden. So sollten Dokumente barrierearm sein. Auch soll eine Ausgabe in Brailleschrift möglich sein. Die Orte der öffentlichen Auflagen der behördlichen Schriftstücke sind in beiden Fallbeispielen barrierefrei zu erreichen gewesen. Ferner ist die Räumlichkeit der mündlichen Verhandlung so zu bemessen, dass ausreichend Sitzgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden können. Dies ist bei der mündlichen Verhandlung zur UVP „380kV Salzburgleitung“ sowie bei der mündlichen Verhandlung zur UVP „S1 Schwechat-Süßenbrunn“ gegeben gewesen.

Defizite bei der Einhaltung der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung zur konsultativen Öffentlichkeitsbeteiligung

Dass es in den ausgewählten Fallbeispielen betreffend der konsultativen Öffentlichkeitsbeteiligung Defizite zu verzeichnen gegeben hat, ist einerseits dem UVP-G 2000 selbst geschuldet und andererseits den Projektwerberinnen/Projektwerbern sowie der Behörde anzulasten. Im folgenden Abschnitt wird nun näher darauf eingegangen.

Die Einleitung des Konsultationsprozesses ist sowohl bei der UVP „380kV Salzburgleitung“ als auch bei der UVP „S1 Schwechat-Süßenbrunn“ von der jeweils zuständigen Behörde mittels Edikt angekündigt worden. In einem der beiden Fälle hat die/der Projektwerberin/Projektwerber zusätzlich ein Informationsschreiben als Postwurf versandt. Darin ist unter anderem der Aufbau der UVE erklärt worden. Dies ist mE vorbildlich und ganz im Sinne der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die ergänzend zur UVE abzugebende allgemein verständliche Zusammenfassung sollte auch wirklich den Anspruch einer allgemeinen Verständlichkeit erfüllen. In einem Fallbeispiel ist sie mit 150 Seiten deutlich zu lang ausgefallen. Auch sollten darin Fachbegriffe vermieden und allenfalls erklärt werden.

Bei der empirischen Untersuchung ist weiters aufgefallen, dass in den Edikten zur öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages zwar der Gegenstand der Konsultationen aber nie die Ziele

angeführt worden sind. Hierbei könnte beispielsweise ein Hinweis auf die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung oder die ÖB-RL erfolgen. Dass der Gestaltungsspielraum der Konsultationen nicht angeführt worden ist, mag zwar in Fachkreisen logisch erscheinen, nur gilt es zu beachten, dass auch Normalbürgerinnen/Normalbürger die Edikte lesen. Es ist mE der Hinweis anzuführen, dass eine UVP kein ergebnisoffener Prozess ist. Diese Angabe würde das Konfliktpotenzial vorweg reduzieren. Es sollte angegeben werden, dass die eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen von Sachverständigen der Behörde fachlich geprüft und bewertet werden. Alle diese Angaben würden das UVP-Verfahren verständlicher machen.

Da es in einem Fall im Edikt zur öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages keinen Hinweis auf die formalen Erfordernisse von Stellungnahmen gegeben hat, soll an dieser Stelle ebenfalls ausgeführt werden. Gerade für eine/einen Normalbürgerin/Normalbürger ist die Beteiligung an einem UVP-Verfahren eine sehr große Herausforderung. Aus diesem Grund sollte die zuständige Behörde dem Auftreten formaler Fehler aktiv entgegenwirken.

Die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung empfehlen, dass die im Zuge der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages abgegebenen Stellungnahmen sofort nach der Auflagefrist veröffentlicht werden. Da dies im UVP-G 2000 nicht vorgesehen ist, ist dies in den ausgewählten Fallbeispielen auch nicht erfolgt. Dieser Missstand ließe sich mE nur im Zuge einer UVP-Novelle beheben. Da viele Stellungnahmen in analoger Form bei der zuständigen Behörde eintreffen, sollte jedoch eine angemessene Frist für das Zusammenfügen aller Stellungnahmen vorgesehen werden.

Die allgemeine Verständlichkeit der Edikte ist gegeben gewesen. Auch sind etwaige Fristen durch unterschiedlichen Schriftstil hervorgehoben worden. Die angegebenen Fristen haben stets dem UVP-G 2000 entsprochen. Der Zeitraum zwischen der öffentlichen Auflage des UVGA und der mündlichen Verhandlung ist jedoch sowohl von den BI als auch von den UO als zu kurz empfunden worden. Erst ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des UVGA erfahren die Vertreterinnen/Vertreter der Öffentlichkeit wie die zuständige Behörde das Projekt beurteilt. Man muss mE auch bedenken, dass in diesem Zeitraum der Bedarf an Gegengutachten ermittelt und gegebenenfalls Gegengutachterinnen/Gegengutachter beauftragt werden müssen. Die Arbeit der Gegengutachterinnen/Gegengutachter muss schließlich noch abgenommen und mit dem dazugehörigen Antrag bei der zuständigen Behörde eingebracht werden. Hierfür muss das Verfahren in zeitlicher Hinsicht mE so gestaltet werden, dass die Vertreterinnen/Vertreter der Öffentlichkeit eine angemessene und faire Chance erhalten, um sich in die betreffenden Fachgebiete einzuarbeiten.

Sowohl bei der UVP „380kV Salzburgleitung“ als auch bei der UVP „S1 Schwechat-Süßenbrunn“ sind alle abgegebenen Stellungnahmen im Zuge der Erstellung des UVGA gemäß den Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt, fachlich geprüft, diskutiert und bewertet worden. Bei einem Fallbeispiel sind Stellungnahmen gleichen Inhaltes zusammengezogen und gemeinsam

bewertet worden. Bei dem anderen Fallbeispiel ist mit Verweisen gearbeitet worden, was nach Angaben der BI und UO eine weitere Auseinandersetzung erschwert hat. Von Verweisen sollte daher mE Abstand genommen werden.

Die dem UVGA folgende mündliche Verhandlung ist sowohl bei der UVP „380kV Salzburgleitung“ als auch bei der UVP „S1 Schwechat-Süßenbrunn“ mittels Edikt angekündigt worden. Bei der mündlichen Verhandlung ist entscheidend, dass die Wortmeldungen sachlich vorgetragen werden. Sobald die Diskussion an Emotionalität gewinnt, besteht das Risiko, dass seitens der Verfahrensleitung interveniert wird. Allenfalls kann die Verfahrensleitung der/dem Sprecherin/Sprecher das Wort entziehen. Die mündliche Verhandlung wird idR aufgezeichnet. In beiden ausgewählten UVP-Verfahren ist eine digitale Tonbandaufzeichnung erstellt worden. In einem Fallbeispiel ist sie aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht worden. Da es sich bei einem UVP-Verfahren um kein Strafverfahren handelt, spricht mE nichts gegen eine Veröffentlichung der digitalen Tonbandaufzeichnung. Dies würde auch den Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen.

In beiden Fällen ist die Dokumentation des Konsultationsprozesses entweder unvollständig oder unzureichend gewesen. An manchen Stellen im Genehmigungsbescheid ist zwar auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im vorangegangenen Verfahren hingewiesen worden, jedoch entspricht dies nicht den Vorgaben der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung. Besser wäre mE ein Anhang am Genehmigungsbescheid, welcher den Konsultationsprozess dokumentiert. Dieses Dokument sollte auch auf der Homepage der zuständigen Behörde veröffentlicht werden.

Was in beiden Fallbeispielen entsprechend der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung gut funktioniert hat, ist die Erteilung von Auskünften bei Anfragen durch Vertreterinnen/Vertreter der Öffentlichkeit an die Projektwerberinnen/Projektwerber. Auskünfte sind sowohl per Email als auch telefonisch gegeben worden. Ergänzend dazu hat eine/ein Projektwerberin/Projektwerber im Planungsgebiet ein Projektbüro betrieben. Dort hat sich die interessierte Öffentlichkeit ebenfalls mit Informationen versorgen können. Auch persönliche Treffen konnten im Projektbüro vereinbart werden.

Gerade bei großen Vorhaben, wie beispielsweise Infrastrukturvorhaben, macht ein solches Projektbüro durchaus Sinn. Wichtig wäre mE, dass in diesem Projektbüro zu festgelegten Uhrzeiten eine Ansprechperson zur Verfügung steht und dass in diesem Projektbüro alle Projektunterlagen, welche keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten, vorzufinden sind.

Empfehlung eines Hearings im Zuge der Durchführung eines Feststellungsverfahrens

Bereits bei der theoretischen Auseinandersetzung ist dargestellt worden, dass im Feststellungsverfahren keine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen ist. Trotz fehlender

Parteistellung haben Nachbarinnen/Nachbarn und UO die Möglichkeit der Überprüfung negativer Feststellungsbescheide.

Im Zuge der Arbeit mit der Feststellung „Kapazitätsausweitung FunderMax“ ist weiters gezeigt worden, dass die fehlende Beteiligung der Öffentlichkeit im Feststellungsverfahren im Sinne der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung ein Missstand ist. Weder Nachbarinnen/Nachbarn, noch BI und UO konnten im ausgewählten Feststellungsverfahren die Parteistellung erlangen. § 3 Abs 7 UVP-G 2000 normiert eindeutig, dass nur die/der Projektwerberin/Projektwerber, der UA und die Standortgemeinde Partei in einem solchen Verfahren sind. Gegen negative Feststellungsbescheide können seit der UVP-Novelle 2012 UO und seit der UVP-Novelle 2016 Nachbarinnen/Nachbarn Beschwerde beim BVwG erheben. Zur Absicherung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung vermag eine entsprechende Überprüfungsmöglichkeit der Öffentlichkeit einen Beitrag leisten, im Sinne der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung ist es dennoch als unzureichend einzustufen.

Im Fallbeispiel der Feststellung „110kV Kottlingbrunn“ ist außerdem die fehlende Antragslegitimation von Nachbarinnen/Nachbarn im Feststellungsverfahren dargestellt worden. So ist es nur auf Antrag der/des Projektwerberin/Projektwerbers, einer mitwirkenden Behörde oder des UA die Einleitung eines Feststellungsverfahrens möglich.

Mittels dem nun folgenden Vorschlag eines Hearings könnten die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung zur informativen Öffentlichkeitsbeteiligung im Feststellungsverfahren erfüllt werden. Die Notwendigkeit einer Konsultation der Öffentlichkeit ist mE erst nach endgültiger Klärung der UVP-Pflicht zielführend.

Bei dem Hearing müssten die Parteien des Feststellungsverfahrens, also die/der Projektwerberin/Projektwerber, der UA und eine/ein Vertreterin/Vertreter der Standortgemeinde, der Öffentlichkeit Rede und Antwort stehen. Dieser Öffentlichkeit sollten neben Bürgerinnen/Bürger der Standortgemeinde auch die in der Gemeinde aktiven BI angehören. Ferner müssten die im betroffenen Bundesland anerkannten UO zu dem Hearing eingeladen werden und Teil der Öffentlichkeit sein. Der Öffentlichkeit würde die Möglichkeit eingeräumt werden, Fragen zum vorliegenden Projekt an die Parteien zu richten.

Die Vertreterinnen/Vertreter der Öffentlichkeit müssten in geeigneter Weise über das Hearing informiert werden. Mittels eines Aushanges in der Standortgemeinde oder eines Rundschreibens könnte dies geschehen. Den Parteien steht es frei, Sachverständige und Fachgutachterinnen/Fachgutachter bei solchen Hearings beizuziehen. Die/Der Projektwerberin/Projektwerber müsste auf jeden Fall die unterschiedlichen Aspekte des Projektes in Hinblick auf die Umweltauswirkungen erläutern. Auch der UA und die/der Vertreterin/Vertreter der Standortgemeinde müssten zum vorliegenden Projekt Stellung beziehen.

Selbstverständlich wären betreffend Barrierefreiheit die Regeln der Technik einzuhalten. Neben barrierearm aufbereiteten Informationsschreiben müsste die Räumlichkeit, in welcher das Hearing

stattfindet, barrierefrei zu erreichen sein. Die Räumlichkeit müsste weiters über ausreichend Sitzgelegenheiten verfügen.

Der Vorschlag eines Hearings wäre nicht nur im Interesse der betroffenen Öffentlichkeit, sondern auch im Interesse der/des Projektwerberin/Projektwerbers, denn die Anzahl der Beschwerden gegen einen negativen Feststellungsbescheid an das BVwG könnte so reduziert werden. Eine transparente Durchführung des Hearings könnte auch einer Verzögerung des Projektes entgegenwirken.

Empfehlung einer Verfahrenshilfe für Betroffene

Zu Beginn der Diplomarbeit ist auch die Frage gestellt worden, welche Akteurinnen/Akteure sich aktiv an einem UVP-Verfahren beteiligen. Neben persönlich betroffenen Privatpersonen nehmen vermehrt institutionalisierte Organisation, also BI und UO, teil. Um an einem UVP-Verfahren angemessen teilnehmen zu können, bedarf es jedoch erheblicher finanzieller und personeller Ressourcen. Spätestens bei der Formulierung einer Beschwerde gegen einen positiven Genehmigungsbescheid wird idR die Hilfe von Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten in Anspruch genommen. Hinzu kommt, dass für etwaige Gegengutachten beachtliche Honorare zu zahlen sind. Auch BI und UO stehen vor diesen Herausforderungen. Oftmals benötigen BI bereits in ihrer Gründungsphase juristische Unterstützung, um die formalen Vorgaben gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 erfüllen zu können. Formalfehler in der Gründungsphase können nämlich in weiterer Folge zum Verlust der Parteistellung führen.

Neben den Mitgliedern einer BI arbeiten auch viele Vertreterinnen/Vertreter einer UO ehrenamtlich, dh sie nehmen neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit in ihrer Freizeit an einem UVP-Verfahren teil. Nachbarinnen/Nachbarn, welche als Privatpersonen ein Verfahren bestreiten, müssen auch auf Privatkosten etwaige Gegengutachten finanzieren. Da dies mE möglicherweise im Widerspruch zu Art 9 AK steht, ist der Gesetzgeber gefordert.

Abhilfe könnte mE die Einführung einer Verfahrenshilfe für Betroffene bringen. Die Finanzierung dieser Verfahrenshilfe ließe sich auf zwei Arten bewerkstelligen. Einerseits könnten die Projektwerberinnen/Projektwerber einen geringen Promillesatz der projektierten Vorhabenskosten in einen noch zu gründenden UVP-Verfahrenshilfefonds einzahlen. Andererseits könnte der Fonds auch von staatlicher Seite gespeist werden. Eine Verfahrenshilfe für die betroffene Öffentlichkeit wäre mE auch ein Schritt in Richtung mehr Chancengleichheit aller Verfahrensbeteiligten im UVP-Verfahren. Es soll an dieser Stelle auch gesagt werden, dass ohne das persönliche Engagement von Vielen die Öffentlichkeit in UVP-Verfahren zweifellos unterrepräsentiert wäre.

Grenzen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Trotz der Tatsache, dass eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung zur Akzeptanz eines Projektes beitragen kann, sollten stets die Grenzen der Öffentlichkeitsbeteiligung bedacht werden. Dies sollte mE auch im UVP-Verfahren von Seiten der Behörde kommuniziert werden. Es sollte der

Öffentlichkeit klar mitgeteilt werden, dass es sich bei einem UVP-Verfahren um keinen ergebnisoffenen Prozess handelt, wo verschiedene Projektvarianten geprüft werden. Obwohl der Gestaltungsspielraum begrenzt ist, kann eine konstruktive Diskussion möglich sein. Wenn jedoch keine Bereitschaft der Öffentlichkeit besteht sich daran zu beteiligen, dann ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit der/dem Projektwerberin/Projektwerber kaum möglich. Öffentlichkeitsbeteiligung darf sohin keineswegs als Allheilmittel gesehen werden. Sie enthebt Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträger auch nicht aus ihrer Verantwortung. Es braucht mE eben nicht nur ein Umdenken der Politik, sondern auch der Bevölkerung.

Generell sollten die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung als Checkliste verstanden werden. Je mehr Kriterien erfüllt werden, desto transparenter wird das Verfahren ablaufen. Eine im Sinne der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführte UVP kann mE zum einen die eingereichten Vorhaben aus der Sicht der Umwelt verbessern und zum anderen auch die Akzeptanz der Entscheidung einer UVP in der betroffenen Öffentlichkeit erhöhen.

9.1. Übersicht der Empfehlungen aus der Sicht der Raumplanung

An dieser Stelle sollen nun die Empfehlungen zusammengefasst werden. Die Empfehlungen richten sich an den Gesetzgeber, die Behörde, die/den Projektwerberin/Projektwerber und die betroffene Öffentlichkeit.

▪ Gesetzgeber

BI haben im vereinfachten Verfahren derzeit lediglich Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht. Ihnen die Parteistellung einzuräumen, wäre mE ein zeitgemäßer Schritt.

Nachbarinnen/Nachbarn und UO haben die Möglichkeit negative Feststellungsbescheide überprüfen zu lassen. Im Feststellungsverfahren selbst besitzen sie jedoch keine Parteistellung. Die fehlende Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht zwar dem Unionsrecht, birgt jedoch mE die Gefahr, dass potenzielle Konfliktsituationen ins UVP-Verfahren verlagert werden und dieses möglicherweise lange verzögert wird.

Eine Möglichkeit dem Vorzubeugen wäre die Initiierung eines Hearings im Zuge der Durchführung eines Feststellungsverfahrens. Bei diesem Hearing müssten die Parteien des Feststellungsverfahrens, also die/der Projektwerberin/Projektwerber, der UA und eine/ein Vertreterin/Vertreter der Standortgemeinde, der Öffentlichkeit, also den Bürgerinnen/Bürger der Standortgemeinde, Rede und Antwort stehen.

Da die aktive Teilnahme am UVP-Verfahren erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen erfordert, sollte mE über eine Verfahrenshilfe für die betroffene Öffentlichkeit nachgedacht werden. Diese Verfahrenshilfe würde einerseits Privatpersonen, die ein Verfahren bestreiten, finanziell entlasten und wäre andererseits ein Schritt in Richtung mehr Chancengleichheit aller Verfahrensbeteiligten im UVP-Verfahren.

- **Behörde**

Die Regeln der Technik betreffend Barrierefreiheit sind jedenfalls einzuhalten. Dokumente sollten barrierearm sein. Dies gilt sowohl für behördliche Schriftstücke als auch für Unterlagen der/des Projektwerberin/Projektwerbers.

Die zuständige Behörde sollte mE die Teilnahme einer/eines Normalbürgerin/Normalbürgers am UVP-Verfahren unterstützen. Daher sollten die Edikte mehr Informationen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zu den formalen Erfordernissen von Stellungnahmen enthalten. Einerseits sollten neben dem Gegenstand der Konsultation auch die Ziele der Konsultation angeführt werden. Andererseits sollte auch der Gestaltungsspielraum der Konsultation angeführt werden. Es soll also durchaus angeführt werden, dass ein UVP-Verfahren kein ergebnisoffener Prozess ist. Dies würde potenziellen Konflikten vorbeugen. Um den gesamten Konsultationsprozess nachvollziehbar aufzulisten, wäre weiters ein eigener Anhang an den Genehmigungsbescheid wünschenswert.

Auch sollte die Frist zwischen der öffentlichen Auflage des UVGA und der mündlichen Verhandlung nicht zu kurz sein, da in diesem Zeitraum etwaige Gegengutachten erstellt werden müssen.

- **Projektwerberin/Projektwerber**

Projektwerberinnen/Projektwerber sollten ihre Kommunikationsstrategie stets an die jeweilige Region anpassen. Die Öffentlichkeit sollte bereits in einer frühen Projektphase informiert werden. Als Erstinformation an alle Haushalte eignet sich die Postwurfsendung. Betroffene Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sollten zusätzlich gesondert informiert werden. Generell gilt, dass das Kommunikationsmittel an die Zielgruppe anzupassen ist. Je individueller die Information aufbereitet ist, desto eher können die verschiedenen Akteurinnen/Akteure erreicht werden.

Um möglichst nah an der betroffenen Öffentlichkeit zu sein, bewährt sich ein Projektbüro in der Region. Insbesondere bei großen Vorhaben besteht so die Möglichkeit die Bewohnerinnen/Bewohner vor Ort mit Information zu versorgen.

Die Einleitung des UVP-Verfahrens und des folgenden Konsultationsprozesses werden bei Großverfahren von der zuständigen Behörde mittels Edikt angekündigt. Zusätzlich sollten Projektwerberinnen/Projektwerber ein eigenes Schreiben mit Informationen zum Aufbau der UVE aussenden. Die ergänzend zur erwähnten UVE abzugebende allgemein verständliche Zusammenfassung sollte mE keinesfalls umfangreicher sein als die UVE selbst.

- **Betroffene Öffentlichkeit**

Wie bereits mehrfach erwähnt worden ist, handelt es sich bei einem UVP-Verfahren um keinen ergebnisoffenen Prozess, wo verschiedene Projektvarianten geprüft werden. Eine konstruktive Mitarbeit der betroffenen Öffentlichkeit an einem Projekt ist aber dennoch möglich. Wird die

Möglichkeit der Beteiligung lediglich als Mittel zur Verhinderung eines Projektes gesehen, werden Projektwerberinnen/Projektwerber in Zukunft verstärkt versuchen diese zu reduzieren. Sowohl bei der Formulierung der Stellungnahmen als auch in der mündlichen Verhandlung sollte auf Sachlichkeit geachtet werden. Die im UVP-G 2000 gebotenen Beteiligungsmöglichkeiten sollten von der betroffenen Öffentlichkeit genutzt werden, um ein Vorhaben aus der Sicht der Umwelt zu verbessern.

10. Zusammenfassung

In den vergangenen Jahrzehnten hat das Umweltbewusstsein der Bevölkerung stetig zugenommen. Die Auswirkungen von Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsanlagen auf die Umwelt und somit auch auf die Lebensgrundlage des Menschen haben die Bevölkerung sensibilisiert. In Anbetracht dieser Tatsache setzen sich Vertreterinnen/Vertreter der Öffentlichkeit verstärkt für die Interessen der Umwelt ein. Diese Thematik ist auch aus raumplanerischer Sicht von hoher Relevanz. Die gegenständliche Diplomarbeit hat sich daher im Allgemeinen mit der Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Prüfverfahren und im Speziellen mit der Anwendung der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren beschäftigt.

Ausgangspunkt der Diplomarbeit ist einerseits die Frage gewesen, inwiefern sich die Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren von jener im SUP-, NVP- und RVP-Verfahren unterscheidet, und andererseits die Frage gewesen, wie die Akzeptanz der Entscheidung einer UVP in der betroffenen Öffentlichkeit erhöht werden kann.

Sowohl in der SUP, NVP und RVP als auch in der UVP ist Öffentlichkeitsbeteiligung ein wichtiger Bestandteil. Alle vier überprüften umweltrelevanten Prüfverfahren sehen die Möglichkeit der Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Die weitreichendsten Beteiligungsmöglichkeiten bietet jedenfalls die UVP. Dies ist bereits seit dem erstmaligen Inkrafttreten des UVP-G 1993 im Jahr 1994 so. Die im derzeit gültigen UVP-G 2000 vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten sind jedoch von der Verfahrensart abhängig. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist sowohl im vereinfachten Verfahren als auch im Feststellungsverfahren geringer ausgeprägt als im ordentlichen UVP-Verfahren. Der Gesetzgeber hat jedoch im Zuge vergangener UVP-Novellen auch im Feststellungsverfahren die Stellung der Öffentlichkeit gestärkt.

Allgemein betrachtet, steigt mit zunehmender Konkretisierung eines Projektes auch die Intensivierung der Beteiligung. Aus raumplanerischer Sicht würde jedoch eine Ausweitung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge einer SUP oder RVP viel Konfliktpotenzial bereits im Vorfeld reduzieren. Dies ist auch anhand der überprüften Fallbeispiele festgestellt worden. Bei jenen Projekten, bei denen die Öffentlichkeit frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden worden ist, ist die Akzeptanz des Genehmigungsbescheides in der Bevölkerung höher gewesen.

Dass die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung im ordentlichen UVP-Verfahren im verstärkten Maße eingehalten werden, ist positiv zu beurteilen. Dieser Umstand soll jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Öffentlichkeit diversen Hürden gegenübersteht. Zum einen sind dies formale Hürden, wie beispielsweise die Einhaltung formaler Vorgaben bei der Gründung einer BI. Zum anderen sind dies aber auch finanzielle und personelle Hürden. So kann es vorkommen, dass Einzelpersonen auf juristische Unterstützung zurückgreifen müssen, um ihre subjektiven Rechte durchsetzen zu können. Auch etwaige Gegengutachten, welche im Zuge der öffentlichen Auflage

des UVGA erstellt werden, sind zu finanzieren. Nichtsdestotrotz lässt sich sagen, dass sich die UVP durchaus als Instrument einer informativen und konsultativen Öffentlichkeitsbeteiligung eignet. Ein kooperativer Beteiligungsprozess käme nur im Falle eines Mediationsverfahrens zum Einsatz. Wenngleich das UVP-Verfahren kein ergebnisoffener Prozess ist, wo verschiedene Projektvarianten geprüft werden, so hat sich gezeigt, dass eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Öffentlichkeit, Projektwerberin/Projektwerber und Behörde möglich ist. Durch diese konstruktive Zusammenarbeit ist es auch möglich, Projekte aus der Sicht der Umwelt zu verbessern.

I. Literaturverzeichnis

Fachartikel und Monografien

APG, NetzKurier Ausgabe 1/Jänner 2010, 2010

APG, NetzKurier Ausgabe 2/Juni 2010, 2010

APG, NetzKurier Ausgabe 3/August 2010, 2010

APG, NetzKurier Ausgabe 4/Dezember 2010, 2010

APG, Projektinformation Salzburgleitung, 2013

ASFINAG, Rechtliche Grundlagen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G), 2012

Bachl, Die (betroffene) Öffentlichkeit im UVP-Verfahren, 2015

Berger, Parteistellung und Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren, in Ennöckl et al. (Hrsg), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat, 2008

Berl, Die Bürgerinitiative, ihre Rechte und das Verhältnis zu ihren Unterstützern, in Recht der Umwelt, 03/2014

Bosse, Die gelehrte Republik, in Jäger (Hrsg), „Öffentlichkeit“ im 18.Jahrhundert, 1997

Diekmann, Empirische Sozialforschung, 2005

Gassner, UVPG Kommentar, 2006

Glaeser et al., Trassenkorridorempfehlung für die 380kV-Salzburgleitung, 2010

Glatte, Entwicklung betrieblicher Immobilien, 2014

Gläser et al., Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 2006

Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 2015

Haidinger, Bürgerbeteiligung im UVP-Verfahren mit Praxisbeispielen, 2010

Hecht et al., Vorverlagerung der Alternativenprüfung der NVP in die UVP, in Recht der Umwelt, 05/2008

Kantonales Labor Zürich, Verwendung von Bahnschwellen, 2008

Khakzadeh-Leiler, SUP und UVP: Verflechtung und Abgrenzung, in Ennöckl et al. (Hrsg), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat, 2008

Lamnek, Qualitative Sozialforschung, 2005

Lampert, Das vereinfachte UVP-Verfahren, 2013

Neger et al., SUP, Naturschutz, Ortsbild- versus Denkmalschutz, in Recht & Finanzen für Gemeinden, 03/2013

Merl, Die Umweltorganisationen, in Ennöckl et al. (Hrsg), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat, 2008

Neidhardt, Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen, in Neidhardt et al. (Hrsg), Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen, 1994

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, AARHUS: Parteistellung, 2016, 1f

Pürgy, Die Bürgerinitiative im UVP-Verfahren, in Ennöckl et al. (Hrsg), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat, 2008

Schremmer et al., RVP Alpen Adria Congress Center, 2004

Schnedl, Umweltrecht im Überblick, 2014

Verseille et al., Gemeinsame Studie: Machbarkeit und technische Aspekte von Höchstspannungsleitungen, 2011

Weingart, Die Wissenschaft der Öffentlichkeit, 2005

Zschesche, Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Zulassungsverfahren, 2015

Internetquellen

aktion21-austria.at, Aktion21-Austria, <https://aktion21-austria.at/aktion21-austria>, Aufruf am 24.Juni 2016

derstandard.at, Vassilakou sieht bei Lobautunnel Gerichte am Zug, <http://derstandard.at/2000037581684/Lobautunnel-Vassilakou-sieht-Gerichte-am-Zug>, Aufruf am 2.Juni 2016

kaernten.orf.at, Fundermax: Anrainer gegen Brennstoff-Umstellung, <http://kaernten.orf.at/news/stories/2660505/>, Aufruf am 17.Juni 2016

kaernten.orf.at, Umweltskandal HCB, <http://kaernten.orf.at/news/stories/2683507/>, Aufruf am 19.Mai 2016

salzburg.orf.at, Tumulte bei 380kV-Verfahren, salzburg.orf.at/news/stories/2650898/, Aufruf am 27.Mai 2016

service.salzburg.gv.at, Öffentliche Bekanntmachungen (Kundmachungen) durch das Amt der Landesregierung,
<https://service.salzburg.gv.at/publix/Index?cmd=sucheveroeffentlichung6&gruppeldap=bekanntmachung&prodextern=true>, Aufruf am 27.Mai 2016

wien.orf.at, Lobautunnel: Längere Frist für ASFINAG, wien.orf.at/news/stories/2768838/, Aufruf am 2.Juni 2016

www.apg.at, 380-kV-Salzburgleitung, www.apg.at/de/projekte/380-kV-salzburgleitung, Aufruf am 27.Mai 2016

www.apg.at, Neuer Trassenvorschlag für 380-kV-Leitung bringt viele Vorteile,
<https://www.apg.at/de/news/aktuelles/2010/06/22/trassenvorschlag>, Aufruf am 2.Juni 2016

www.apg.at, Wie wurde die Salzburgleitung geplant?, <https://www.apg.at/de/projekte/380-kV-salzburgleitung/Planung%20Leitung>, Aufruf am 2.Juni 2016

www.asfinag.at, Regionenring, www.asfinag.at/unterwegs/bauprojekte/regionenring, Aufruf am 27.Mai 2016

www.asfinag.at, S1 Wiener Außenring Schnellstraße Schwechat-Süßenbrunn mit Tunnel Donau-Lobau, www.asfinag.at/lobautunnel, Aufruf am 2.Juni 2016

www.austria-forum.org, Hainburger-Au-Besetzung, <http://austria-forum.org/af/AEIOU/Hainburger-Au-Besetzung>, Aufruf am 19.Mai 2016

www.bmi.gv.at, Ergebnisse bisheriger Volksabstimmungen,
http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/volksabstimmung/Ergebnisse.aspx, Aufruf am 19.Mai 2016

www.bmlfuw.gv.at, Strategische Umweltprüfung,
https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/sup/sup.html, Aufruf am 24.Juli 2016

www.bmvit.gv.at, Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn,
www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/autostrasse/s1/verfahren/schwechat_suessenbrunn/, Aufruf am
2.Juni 2016

www.grundwassersanierung-korneuburg.at, Grundwassersanierung Korneuburg,
http://www.grundwassersanierung-korneuburg.at, Aufruf am 19.Mai 2016

www.kleinezeitung.at, EU-Urteil kippt Fundermax-Bescheid,
http://www.kleinezeitung.at/k/kaernten/stveit/4873830/St-Veit-an-der-Glan_EUUrteil-kippt-
FundermaxBescheid, Aufruf am 17.Juni 2016

www.kleinezeitung.at, Fundermax darf mehr Abfall verbrennen,
http://www.kleinezeitung.at/k/kaernten/stveit/peak_stveit/4726413/St-Veit_Fundermax-darf-mehr-
Abfall-verbrennen, Aufruf am 17.Juni 2016

www.kleinezeitung.at, Mock ist gegen Prüfung von Fundermax,
http://www.kleinezeitung.at/k/kaernten/stveit/4177349/St-Veit_Mock-ist-gegen-Prufung-von-
Fundermax, Aufruf am 17.Juni 2016

kurier.at, Kampf gegen 110-KV-Leitung: Betreiber überrascht Bürger,
http://kurier.at/chronik/niederoesterreich/kampf-gegen-110-kv-leitung-betreiber-ueberrascht-
buenger/131.224.667, Aufruf am 24.Juni 2016

kurier.at, Neues Gutachten im Kampf gegen Starkstrom,
http://kurier.at/chronik/niederoesterreich/industrieviertel/neues-gutachten-im-kampf-gegen-
starkstrom/98.192.977, Aufruf am 24.Juni 2016

www.lpd-bw.de, Atomkatastrophe von Fukushima, https://www.lpb-bw.de/atomkatastrophe.html,
Aufruf am 19.Mai 2016

www.lpb-bw.de, Die Atomkatastrophe von Tschernobyl, https://www.lpb-bw.de/tschernobyl.html,
Aufruf am 19.Mai 2016

www.partizipation.at, Governance, http://www.partizipation.at/governance.html, Aufruf am 19.Mai
2016

www.salzburg24.at, 380-kV-Verhandlung zur Salzburgleitung zum Nachhören,
www.salzburg24.at/380-kv-verhandlung-zur-salzburgleitung-zum-nachhoeren/4033262, Aufruf am
27.Mai 2016

www.salzburg24.at, Neuer Trassenkorridor für die 380-kV-Salzburgleitung: Verbund informiert, <http://www.salzburg24.at/neuer-trassenkorridor-fuer-die-380-kv-salzburgleitung-verbund-informiert/news-20100624-10541250>, Aufruf am 2.Juni 2016

www.salzburg.gv.at, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Starkstromfreileitungsanlage, https://www.salzburg.gv.at/20006bek/380kVLeitung/TE-A/00_UVP%20Genehmigungsantrag/Antrag%20Sbg/te-a_01_co-genehmigungsantrag%20sbg%20landesregierung.pdf, Aufruf am 27.Mai 2016

www.umweltbundesamt.at, Sanierte Altlast, <http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/altlasten/altlasteninfo/sanaltlasten/niederosterreich/n1/>, Aufruf am 19.Mai 2016

www.umweltbundesamt.at, Sechster Umweltkontrollbericht, http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltkontrolle/2001/01_bevolk.pdf, Aufruf am 19.Mai 2016

www.umweltdachverband.at, Pressehintergrundgespräch, <http://www.umweltdachverband.at/assets/Umweltdachverband/Presse/Presseaussendungen/PK-Unterlage-Aarhus-180115.pdf>, Aufruf am 19.Mai 2016

www.umweltdachverband.at, Umweltdachverband: FunderMax-Verbrennungsanlage in St. Veit erfordert Nachrüstung und Umweltverträglichkeitsprüfung!, <http://www.umweltdachverband.at/inhalt/umweltdachverband-fundermax-verbrennungsanlage-in-st-veit-erfordert-nachruetzung-und-umweltvertraeglichkeitspruefung>, Aufruf am 17.Juni 2016

www.welt.de, Der dramatische Vertrauensverlust der Deutschen, <http://www.welt.de/politik/deutschland/article5638918/Der-dramatische-Vertrauensverlust-der-Deutschen.html>, Aufruf am 19.Mai 2016

www.wko.at, Industrieunfallrecht, <https://www.wko.at/Content.Node/Service/Umwelt-und-Energie/Betriebsanlagen/Besondere-Anlagen/Industrieunfallrecht.html>, Aufruf am 24.Juli 2016

www.wob11.de, Anleitungen und Hinweise für barrierefreie Textdokumente, <http://www.wob11.de/loesungenhinweise33.html>, Aufruf am 2.Juni 2016

zukunftsbausteine.wordpress.com, 46 Stunden UVP-Verhandlung bestätigen Kritik an der Lobau-Autobahn, <https://zukunftsbausteine.wordpress.com/2012/11/26/46-stunden-uvp-verhandlung-bestatigen-kritik-an-der-lobau-autobahn/>, Aufruf am 2.Juni 2016

Rechtsnormen, Richtlinien, Leitfäden, Urteile, Vollmachten und Gutachten

88.Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 88/2005 idgF

7150 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates, 2004

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013

Amt der Kärntner Landesregierung, Bescheid vom 11.Oktober 2013, Zl: 07-A-UVP-1254/34-2013

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Bescheid betreffend Wiener Netze GmbH, Leiter-Seiltausch einer 110-kV-Leitung in der Marktgemeinde Kottlingbrunn; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) vom 12.August 2015, RU4-U-823/001-2015

Amt der Salzburger Landesregierung, Anlage 2 zum Umweltverträglichkeitsgutachten 380-kV-Salzburgleitung: Liste der Stellungnahmen

Amt der Salzburger Landesregierung, Anlage 3 zum Umweltverträglichkeitsgutachten 380-kV-Salzburgleitung: Fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen

Amt der Salzburger Landesregierung, Genehmigungsbescheid nach dem UVP-G 2000 idgF vom 14.Dezember 2015, Zl: 20701-1/43.270/3153-2015

Amt der Salzburger Landesregierung, Kundmachung eines Edikts vom 28.Februar 2013, Zl: 20401-1/43.270/162-2013

Amt der Salzburger Landesregierung, Kundmachung eines Edikts vom 8.Jänner 2014, Zl: 20401-1/43.270/1692-2013

Amt der Salzburger Landesregierung, Kundmachung eines Edikts vom 21.Jänner 2015, Zl: 20701-1/43.270/2601-2015

Amt der Salzburger Landesregierung, Kundmachung eines Edikts vom 11.Juni 2015, Zl: 20701-1/43.270/2851-2015

Amt der Salzburger Landesregierung, Kundmachung eines Edikts vom 28.August 2015, Zl: 20701-1/43.270/2998-2015

Amt der Salzburger Landesregierung, Kundmachung eines Edikts vom 15.Dezember 2015, ZI: 20701-1/43.270/3153-2015

ASFINAG, Antrag auf Änderung des Projekts gemäß § 24g UVP-G betreffend Tunnelvorentwurf vom 8.Juli 2010

ASFINAG, Antrag auf Änderung des Projekts gemäß § 24g UVP-G betreffend Verwirklichungsabschnitt vom 19.Juli 2007

ASFINAG, Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Erlassung eines Bescheides vom 26.März 2009

ASFINAG, Vollmacht der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft vom 14.November 2005

BI „Bruck an der Glocknerstraße“, Stellungnahme verbunden mit Einwendungen betreffend 380kV-Starkstromfreileitung, 2013

BMVIT, Kundmachung der öffentlichen Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und weiterer Unterlagen sowie Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn, im Bereich der Gemeinden Wien, Aderklaa, Raasdorf, Groß-Enzersdorf und Schwechat vom 9.Oktober 2012, GZ. BMVIT-312.401/0033-IV/ST-ALG/2012

BMVIT, Kundmachung der öffentlichen Auflage der Verhandlungsschrift betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn, im Bereich der Gemeinden Wien, Aderklaa, Raasdorf, Groß-Enzersdorf und Schwechat vom 4.Dezember 2012, GZ. BMVIT-312.401/0056-IV/ST-ALG/2012

BMVIT, Kundmachung der öffentlichen Auflage von Unterlagen im Rahmen des Parteiengehörs zu den Ergebnissen des weiteren Ermittlungsverfahrens im Hinblick auf die Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung (BStLärmIV) betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn, im Bereich der Gemeinden Wien, Aderklaa, Raasdorf, Groß-Enzersdorf und Schwechat vom 21.November 2014, GZ. BMVIT-312.401/0028-IV/ST-ALG/2014

BMVIT, Kundmachung der Zustellung und der öffentlichen Auflage des verfahrensabschließenden Bescheides im Großverfahren betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn, Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, dem

Forstgesetz 1975, dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz und dem Luftfahrtgesetz sowie Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971 vom 26.März 2015, GZ. BMVIT-312.401/0023-IV/ST-ALG/2015

BMVIT, Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und dem Forstgesetz 1975, Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971, Genehmigung des Tunnel-Vorentwurfes gemäß Straßentunnel-Sicherheitsgesetz sowie Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz vom 26.März 2015, GZ. BMVIT-312.401/0020-IV/ST-ALG/2015

BMVIT, Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn, im Bereich der Gemeinden Wien, Aderklaa, Raasdorf, Groß-Enzersdorf und Schwechat vom 7.Oktober 2011, BMVIT-312.401/0021-IV/ST-ALG/2011

BMVIT, Umweltverträglichkeitsgutachten Stellungnahmenband 1

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993

Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz – HIG), BGBl. Nr. 135/1989 idF BGBl. I Nr. 154/2004

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 163/2015

Bundesgesetz vom 3.Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idgF

BVwG, Entscheidung betreffend der Parteistellung einer BI im Rahmen des vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahrens vom 21.April 2015, ZI: W193 2012936-1

BVwG, Entscheidung vom 24.Juli 2015, ZI: W104 2016940-2

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), BGBl. I S. 94 idF BGBl. I S. 2490

Gesetz vom 30. September 2004 über die Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme im Land Kärnten (Kärntner Umweltplanungsgesetz – K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idF LGBl. Nr. 24/2016

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V), GVOBl. M-V 2011, S. 885 idF GVOBl. M-V S. 30, 35

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten privaten und öffentlichen Projekten (85/337/EWG), BGBl. I S. 205

Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG), BGBl. I S. 753 idF BGBl. I S. 2069

Gesetz vom 9. März 2005 über die Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung bei Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP), LGBl. Nr. 34/2005 idF LGBl. Nr. 130/2013

Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Raumordnung im Land Salzburg (Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009), LGBl. Nr. 30/2009 idF LGBl. Nr. 60/2015

Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF

Gockenbach, Gutachten zu „Teilverkabelung in sensiblen Gebieten 380-kV-Salzburgleitung“, 2016

Landeshauptmann von Kärnten, Bescheid vom 7. April 2015, Zl: 07-A-AT-3/29-2015

Landeshauptmann von Niederösterreich, Bescheid vom 1. Juli 1959, Zl: I/5-692/13-1959

Landesverwaltungsgericht Kärnten, Entscheidung vom 16. November 2015, Zl: KLVwG-1703-1704/16/2015, Entscheidung vom 16. November 2015

Nationalrat, Petition von Erich Tadler, Abg.z.NR. betreffend Teilverkabelung 380-kv-Leitung in Salzburg, 2011

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG), GVOBl. S. 246 idF GVOBl. Schl.-H. S. 89, 279

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG), GBl. S. 428 idF GBl. Nr. 17, S. 389

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Nds. GVBl. 2007, 179 idF Nds. GVBl. S. 122

Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/42/EWG, 2001

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programmen und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten

Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, 2008

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) in der Rechtssache C-570/13 betreffend ein Vorabentscheidungsansuchen nach Art 267 AEUV, eingereicht von VwGH (Österreich) mit Entscheidung vom 16. Oktober 2013, beim Gerichtshof eingegangen am 6. November 2013, in dem Verfahren Karoline Gruber gegen US Kärnten, EMA Beratungs- und Handels GmbH sowie BMWFJ

Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

VwGH, Entscheidung vom 17.Juni 2014, ZI: W113 2006688-1/8E

VwGH, Entscheidung vom 23.September 2002, ZI: 2000/05/0127

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), BGBl. I S. 102 idF BGBl. I S. 2010

Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 54/2014

Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien), LGBl. Nr. 11/1930 idF LGBl. Nr. 21/2016

II. Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Zusammenhang zwischen Projektentwicklung und Öffentlichkeitsbeteiligung, Quelle: eigene Darstellung
- Abbildung 2: Trassenführung „380kV Salzburgleitung“, Quelle: www.apg.at, Aufruf am 27.Mai 2016
- Abbildung 3: Schematische Darstellung 380kV-Ring, Quelle: www.apg.at, Aufruf am 27.Mai 2016
- Abbildung 4: Ausschnitt aus der Trassenkorridorempfehlung für die „380kV Salzburgleitung“, Quelle: eigene Darstellung basierend auf Glaeser et al., Trassenkorridorempfehlung für die 380kV-Salzburgleitung, 2010
- Abbildung 5: Foto von einer Infomesse zur „380kV Salzburgleitung, Quelle: APG
- Abbildung 6: Foto von einer Informationsveranstaltung zur „380kV Salzburgleitung, Quelle: APG
- Abbildung 7: Ausschnitt aus dem NetzKurier, Quelle: eigene Darstellung basieren auf APG, NetzKurier Ausgabe 4/Dezember 2010, 2010
- Abbildung 8: Foto von der mündlichen Verhandlung zur „380kV Salzburgleitung“, Quelle: kurier.at, Aufruf am 27.August 2016
- Abbildung 9: Foto von den Zugangskontrollen am Eingang zur Salzburgarena, Quelle: www.svz.at, Aufruf am 27.August 2016
- Abbildung 10: Regionenring, Quelle: www.asfinag.at, Aufruf am 27.Mai 2016
- Abbildung 11: Streckengrafik „S1 Schwechat-Süßenbrunn“, Quelle: www.asfinag.at, Aufruf am 27.Mai 2016
- Abbildung 12: Lage der FunderMax GmbH in der Gemeinde Sankt Veit an der Glan, Quelle: eigene Darstellung
- Abbildung 13: Trassenführung „110kV Kottingbrunn“, Quelle: eigene Darstellung basierend auf www.kottingbrunn.or.at, Aufruf am 17.Juni 2016

III. Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Gegenüberstellung der umweltrelevanten Prüfverfahren, Quelle: eigene Darstellung
- Tabelle 2: Gegenüberstellung der Verfahren nach UVP-G 2000 in Bezug auf Partei- und Beteiligtenstellung, Quelle: eigene Darstellung
- Tabelle 3: Gegenüberstellung der Verfahren nach UVP-G 2000 in Bezug auf Rechtsmittelbefugnis, Quelle: eigene Darstellung
- Tabelle 4: Gegenüberstellung der UVP in Österreich und Deutschland, Quelle: eigene Darstellung
- Tabelle 5: Kriterienraster informativ „380kV Salzburgleitung“, Quelle: eigene Darstellung
- Tabelle 6: Kriterienraster konsultativ „380kV Salzburgleitung“, Quelle: eigene Darstellung
- Tabelle 7: Kriterienraster informativ „S1 Schwechat-Süßenbrunn“, Quelle: eigene Darstellung
- Tabelle 8: Kriterienraster konsultativ „S1 Schwechat-Süßenbrunn“, Quelle: eigene Darstellung
- Tabelle 9: Kriterienraster informativ und konsultativ „Kapazitätsausweitung FunderMax“, Quelle: eigene Darstellung

IV. Transkriptionen der Interviews

Hans Kutil, UO „Naturschutzbund Salzburg“ (29.Juni 2016 in Salzburg)

Martin Nikisch (MN): Vielen Dank für die Zusage zu dem Interviewtermin!

Bevor ich Ihnen meine Fragen zur 380kV Salzburgleitung stelle, möchte ich Ihnen noch kurz eine Einführung über meine Diplomarbeit geben. Meine Diplomarbeit besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen. Der erste Teil umfasst eine theoretische Auseinandersetzung mit umweltrelevanten Prüfverfahren, wie der UVP, der SUP, der NVP und der RVP. Im zweiten Teil folgt eine empirische Untersuchung ausgewählter Fallbeispiele. Hierbei prüfe ich, ob die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge des Projektverlaufes Berücksichtigung gefunden haben.

Nun möchte ich auch schon zu den Fragen kommen. Ist man im Zuge des Planungsprozesses von Seiten der Projektwerberin an den Naturschutzbund herangetreten und hat sie über den Planungsstand informiert?

Hans Kutil (HK): Es ist ein langer Planungsprozess gewesen. Es ist angekündigt worden, dass die Leitung kommt und mit den Bürgern geredet wird. Es ist auch gesagt worden, dass man alles berücksichtigen wird. Die Tatsache ist dann leider ein bisschen anders gewesen, weil diese abgehaltenen Infoveranstaltungen wie Tupperpartys gewesen sind, wo die APG ihre Leitung angepriesen hat. Eine Frechheit, wenn man sich vorstellt, dass im Laufe der Zeit, beginnend 1997, ein derartiges Wirrwarr an Leitungsführungen vorgestellt worden ist. Letztendlich hat sich keiner mehr ausgekannt. Ständig sind neue Trassen aufgetaucht. Das ist ein Verwirrspiel über Jahre hinweg gewesen. Aus der Sicht der Bürger ist das eher übel gewesen.

MN: Es gibt ja bis heute das Projektbüro der APG in St.Johann im Pongau. Hat es im Zuge des Planungsprozesses noch weitere Projektbüros gegeben, wo sich die Bürger informieren haben können? Hat es vielleicht in der Nähe der Stadt Salzburg ein solches Projektbüro gegeben?

HK: Es hat nur diese Veranstaltungen gegeben. Für den Zentralraum hat sie in der Brandboxx Bergheim stattgefunden. Das einzige Projektbüro ist in St.Johann im Pongau. Dort hat es auch eine Information für die Bürgermeister gegeben, wobei wir das Protokoll von dieser Besprechung nicht bekommen. Nach diesem Protokoll fahnde ich seit Jahren. Keiner rückt es raus. Wir wissen also nicht, was dort besprochen worden ist. Die Bürgermeister spielen eine eigenartige Rolle. Für manche bringt der Umbau eine Verbesserung, weil 220kV-Leitungen abgebaut werden. Diese Bürgermeister sind eher für das Projekt. Andere sind konsequent dagegen, wie zum Beispiel Bürgermeister Auer von der Gemeinde Adnet, Bürgermeister Reischl von der Gemeinde Koppl und Bürgermeister Strasser von der Gemeinde Eigendorf.

MN: Sie haben zuvor die öffentlichen Veranstaltungen der APG angesprochen. Sind bei diesen öffentlichen Veranstaltungen auch andere Aspekte neben der Freileitung und der Leitungsführung angesprochen worden?

HK: Nein, es ist immer nur von der Freileitung gesprochen worden. Bei den Veranstaltungen sind Fotomontagen präsentiert worden, die mit Superweitwinkel fotografiert worden sind, wo dann ganz klein irgendwo im Hintergrund, wie ein Spinnfaden, die Leitung durchgegangen ist. Aber wie die Leute die Leitung tatsächlich sehen, ist ja völlig anders.

MN: Hat es unterschiedliche Veranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen gegeben?

HK: Es hat nur diese allgemeinen Veranstaltungen gegeben. Da sind wir als NGO genauso dort gewesen, wie die interessierten Bürger. Nachdem die APG den Genehmigungsantrag gestellt hat, haben wir einige Leute von der APG auf die Gersbergalm eingeladen. Geändert hat das am Projekt nichts. Jeder hat weiterhin seinen Standpunkt vertreten.

MN: Sind Sie von der APG darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass der Genehmigungsantrag zur UVP in Kürze gestellt wird?

HK: Dass der Genehmigungsantrag gestellt worden ist, hat zumindest der Naturschutzbund nicht von der APG erfahren. In diesem Sinn ist keine Information an die NGOs gekommen. Die APG hat sich rein auf das UVP-Verfahren verlassen. Dann später, als wir die APG zu einem Termin eingeladen haben, hat es geheißen, wir sollen uns Wünsche betreffend Ausgleichsmaßnahmen überlegen. Wenn der Naturschutzbund diese rechtzeitig bekannt gibt, dann könne das im Budget untergebracht werden. Ich habe dann gemeint, dass wir sicher nichts vorschlagen werden, weil wir eine klare Haltung zu der Leitung in der eingereichten Form haben und dass diese Leitung im Tourismusland Salzburg nicht tragbar ist.

Wenn ich zu der Trasse gleich etwas sagen kann. In der Expertengruppe, die für die Leitungsführung eingesetzt worden ist, ist kein Ökologe, kein Biologe, kein Umweltmediziner und kein Touristiker gesessen, sondern nur Beamte und Juristen.

MN: Ich möchte nochmals auf die öffentlichen Veranstaltungen zurückkommen. Ist das dort Gesagte allgemein verständlich gewesen oder ist in Fachsprache vorgetragen worden?

HK: Ich bin nicht bei allen öffentlichen Veranstaltungen dabei gewesen. Mir sind die Begriffe Volt, Ampere und Mikrotresla geläufig, aber für viele Bürger ist das sicher schwer zu verstehen. Es ist immer gesagt worden, dass von der Leitung keine Gefahr ausgeht und dass es keine medizinischen Bedenken gibt.

MN: Der Genehmigungsantrag und die Umweltverträglichkeitserklärung sind unter anderem am Amt der Landesregierung aufgelegt worden. Sind adäquate Räume zur Einsichtnahme bereitgestanden und sind diese barrierefrei erreichbar gewesen?

HK: Ja, es ist barrierefrei zugänglich gewesen. Die Unterlagen haben sich im Vorzimmer von Frau Dr. Hofbauer (Verfahrensleitung, Anm) befunden. Wenn mehrere Leute gekommen sind, dann ist ein eigener Raum zur Verfügung gestellt worden, wo man Akteneinsicht hat nehmen können. Es sind unzählige Aktenordner gewesen.

MN: Hat es ein Inhaltsverzeichnis zur leichteren Übersicht gegeben, sodass man genau gewusst hat, welche Stellungnahme sich in welchem Aktenordner befindet?

HK: Nein, man hat suchen müssen.

MN: Sind die eingelangten Stellungnahmen innerhalb der Auflagefrist sofort für jedermann einsehbar gewesen?

HK: Die abgegebenen Stellungnahmen sind sofort im Aktenordner abgelegt worden und für jeden zugänglich gewesen. Mir ist jedoch aufgefallen, dass die Stellungnahmen mit keinem Einlaufstempel versehen worden sind.

MN: Ich möchte nun mit Ihnen über die mündliche Verhandlung in der Salzburgarena sprechen. Wie sind Sie auf das Edikt zur mündlichen Verhandlung aufmerksam geworden?

HK: Es ist in zwei Salzburger Tageszeitungen und in der Wiener Zeitung angekündigt worden.

MN: Für die mündliche Verhandlung sind vier Tage anberaumt worden. Hat es die Möglichkeit gegeben zusätzliche Tage zu vereinbaren, falls zu viele Wortmeldungen abgegeben werden?

HK: Das ist am ersten oder am zweiten Tag zur Debatte gestanden. Es ist aber von Frau Dr. Hofbauer unter Verweis, dass genügend Zeit gewesen ist um Stellungnahmen abzugeben, abgeschmettert worden. Der Tagesordnungspunkt ist dann am nächsten Tag nicht mehr aufgenommen worden.

MN: Ist es während der Verhandlung erlaubt gewesen private Film- und Tonaufnahmen zu machen?

HK: Das ist verboten gewesen. Man ist auch darauf hingewiesen worden. Die Verfahrensleitung hat dies damit begründet, dass es bei Gericht auch untersagt sei. Die Verfahrensleitung hat das auf das UVP-Verfahren umgelegt.

MN: Ist bei der mündlichen Verhandlung erläutert worden, wie es danach weitergeht?

HK: Ja, das ist in groben Zügen erläutert worden. Die meisten der Anwesenden hat dies meiner Meinung nach aber sowieso gewusst.

MN: Sind im Zuge der mündlichen Verhandlung auch Fragen nicht beantwortet worden?

HK: Eine Frage ist von der Verfahrensleitung nicht zugelassen worden. Es ist gefragt worden, ob die Masten bereits bestellt worden sind.

MN: Sind Sie der Meinung, dass die mündliche Verhandlung auf Augenhöhe geführt worden ist? Sind die Wortmeldungen aus dem Publikum ernst genommen worden?

HK: Das ist natürlich von der Qualität der Wortmeldungen abhängig gewesen. Fachlich relevante Wortmeldungen sind fachlich beantwortet worden, aber auf die Argumentation der Bürger ist nie eingegangen worden. Es ist stets der Standpunkt der APG wiederholt worden. Alle Wortmeldungen, egal ob von Bürgern, APG oder Sachverständigen, sind von einer zentralen Stelle im Raum abgegeben worden. Der Zugang zur Salzburgarena ist nur nach vorheriger Leibesvisitation möglich gewesen. Man hat sich wie ein Schwerverbrecher gefühlt. Flaschen und dergleichen hat man nicht mitnehmen dürfen.

MN: Wie ist die Stimmung bei der mündlichen Verhandlung gewesen?

HK: Teilweise ist es emotional zugegangen. Es hat deswegen zweimal Unterbrechungen von einer halben Stunde gegeben. Dramatisch ist es aber nicht geworden.

MN: Wie viele Besucher sind bei der Verhandlung gewesen?

HK: Anfangs sind es einige 100 gewesen. In den Folgetagen sind es dann vielleicht nur noch 100 Personen gewesen. Die Verhandlung hat natürlich unter der Woche stattgefunden, deswegen haben viele Berufstätige keine Zeit gehabt. Es ist schon eine besondere Kunst dies terminlich so zu planen.

MN: Haben Sie je die Infohotline zur 380kV Salzburgleitung der APG angerufen?

HK: Es hat nach dem Termin auf der Gersbergalm keinen Grund für mich gegeben dort anzurufen. Es ist klar gewesen, dass sie sowohl am Freileitungskonzept als auch an der Trasse festhalten.

MN: Ist Ihre Einladung zur Gersbergalm wohlwollend von der APG aufgenommen worden?

HK: Ja, das ist sie. Mehr als freundliche Worte sind dort nicht gefallen. Es ist aber auch nicht konfrontativ gewesen. Wir haben gewusst, dass man sie nicht zwingen kann etwas Anderes einzureichen. Die Behörde kann nicht sagen, dass sie dort verkabeln müssen. Die Behörde kann zum Antrag entweder Ja oder Nein sagen.

MN: Sind ihrer Meinung nach die zentralen Stellungnahmen im Umweltverträglichkeitsgutachten geprüft, diskutiert und bewertet worden?

HK: Es ist teilweise darauf eingegangen worden. Die Sachverständigen haben letztendlich aber fast alles abgeschmettert.

MN: Hat es von Seiten der Politik eine eindeutige Haltung zur 380kV Salzburgleitung gegeben?

HK: Die politischen Vorgaben sind ständig geändert worden. Kaum hat die APG eine Trasse präsentiert, ist von politischer Seite her wieder ein Einwand gekommen. Das Ziel des Bürgerzorns ist aber stets die APG gewesen, obwohl sie nur versucht hat diese politischen Vorgaben umzusetzen. Auch die Bürgermeister haben ihre eigenen Vorstellungen gehabt. Wir haben eine Allianz mit dem Heinz Schaden (Bürgermeister der Stadt Salzburg, Anm) geschmiedet. Den kenne ich von meiner früheren Tätigkeit her ganz gut. Wir haben dann auch die Variante West (Trasse Nockstein-West zwischen Nockstein und Gaisberggipfel, Anm) weggebracht. Ergebnis ist dann halt gewesen, dass die von der APG ursprünglich als unmöglich bezeichnete Variante Mitte (Trasse Nockstein-Mitte in Richtung Nord-Ost, Anm) gekommen ist.

MN: Ich möchte Ihnen nun ein paar allgemeine Fragen zum UVP-Verfahren stellen. Gibt es aus Ihrer Sicht Verbesserungsmöglichkeiten betreffen Auflagefristen, Übersichtlichkeit der Projektunterlagen und dergleichen?

HK: Die Fülle der Unterlagen ist gewaltig. Diese Unterlagen füllen acht CDs mit mehr als 5GB Daten. Insgesamt ist das Verfahren für einen Bürger, der sehr viel Zeit darin investiert hat, eher mühselig. In Wahrheit kann der Bürger Stellungnahmen abgeben und das ist es auch schon gewesen. Eine effektive Beteiligung muss immer vor dem UVP-Verfahren sein.

MN: Wie ist die Akzeptanz gegenüber dem positiven Genehmigungsbescheid in der Bevölkerung?

HK: Der Bescheid wird überhaupt nicht akzeptiert. Es ist aus meiner Sicht grottenschlecht. Es hoffen derzeit alle auf das Bundesverwaltungsgericht.

MN: Haben Sie einen Vorschlag wie man die Akzeptanz steigern könnte?

HK: Mit einer Teilverkabelung in sensiblen Gebieten wären wir schon sehr zufrieden. Ein Entgegenkommen in dieser Sache würde die Akzeptanz bestimmt erhöhen. Man möchte immer nur die Kosten einsparen, deswegen ist die Leitung so wie sie ist. Ob die Leitung wirklich nötig ist, dazu gibt es unterschiedliche Meinungen.

MN: Bringt die Verfahrenskonzentration auch Vorteile für die betroffene Öffentlichkeit?

HK: Ich sehe beim UVP-Verfahren einen großen Fehler, nämlich bei den Sachverständigen, die die Umweltverträglichkeitserklärung prüfen. Wenn es nichtamtliche Sachverständige sind, kann der Projektwerber sie anregen und muss sie auch bezahlen. Das liegt an der Grenze zur Korruption. Man könnte auf die Ideen kommen, dass diese rechtlich gedeckte Konstruktion Gepflogenheiten wie auf dem Balkan Vorschub leistet.

Für mich müssten die Gutachter für das Umweltverträglichkeitsgutachten gemeinsam mit den NGOs, den Bürgerinitiativen und den Gemeinden ausgehandelt werden. Auch die Frau Dr. Rössler (Landeshauptmann Stellvertreterin mit den Agenden Naturschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz, Gewerbeangelegenheiten, Raumordnung und Baurecht, Anm) hat meiner Meinung nach versagt. Sie hätte den Bescheid auch hinterfragen müssen. Immerhin steht ihr Name unter dem Bescheid. Sie hätte einige Gutachter ersetzen müssen.

MN: Stellt die lange Verfahrensdauer den Naturschutzbund vor große Herausforderungen?

HK: Wir haben überhaupt keine Ressourcen. Wenn ich das Verfahren nicht durchgehend betreut gehabt hätte, dann hätten wir unsere Sachen einpacken können. Aus meinem Bekanntenkreis sind viele Leute eingesprungen und haben kostenlos Gutachten für uns erstellt. Die Gemeinden Koppl und Eugendorf haben sich einem Rechtsanwalt anvertraut. Die haben bis jetzt Kosten von 750000 Euro für Anwälte und Gutachter. Einige Anrainer haben sich auch Rechtsanwälte genommen. Auch die Bürgerinitiativen werden von Rechtsanwälten unterstützt und verfolgen das Verfahren weiter.

MN: Das bedeutet also, dass es selbst für anerkannte Umweltorganisationen eine große finanzielle und personelle Herausforderung ist ein solches Verfahren zu bestreiten.

HK: Ja, das ist richtig.

MN: Ich bin nun am Ende meiner Fragen angekommen. Gibt es noch Anmerkungen, die Sie gerne einbringen möchten?

HK: Wenn nicht das persönliche Engagement von Vielen gewesen wäre, dann wären Bürgerinitiativen undenkbar. Die andere Seite (APG, Anm) schwimmt im Geld und kann sich die besten und teuersten Rechtsanwälte und Gutachter leisten. Wenn man das Verfahren verbessern will, dann braucht man Verfahrenshilfe für die Betroffenen. Es geht nicht, dass alle auf Privatkosten mitmachen. Für viele geht es darum, dass ihre Grundstücke nach dem Bau der Leitung wertlos

werden. Bauern erhalten eine finanzielle Entschädigung, wenn ein Mast auf ihr Grundstück kommt oder ihr Grundstück überspannt wird. Wie ein Privater dazu kommt, dass er sein Haus nicht mehr verkaufen kann, ist zu hinterfragen.

MN: Vielen Dank für das Gespräch! Ich werde Ihnen in den nächsten Tagen die Transkription übermitteln und bitte Sie diese zu bestätigen und allenfalls zu korrigieren. Gerne übermittle ich Ihnen nach Fertigstellung meiner Diplomarbeit ein Exemplar in digitaler Form.

Hemma Gressel, UO „BirdLife Österreich“ (29.Juni 2016 in Salzburg)

Martin Nikisch (MN): Vielen Dank für die Zusage zu dem Interviewtermin!

Bevor ich Ihnen meine Fragen zur 380kV Salzburgleitung stelle, möchte ich Ihnen noch kurz eine Einführung über meine Diplomarbeit geben. Meine Diplomarbeit besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen. Der erste Teil umfasst eine theoretische Auseinandersetzung mit umweltrelevanten Prüfverfahren, wie der UVP, der SUP, der NVP und der RVP. Im zweiten Teil folgt eine empirische Untersuchung ausgewählter Fallbeispiele. Hierbei prüfe ich, ob die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge des Projektverlaufes Berücksichtigung gefunden haben.

Nun möchte ich auch schon zu den Fragen kommen. BirdLife Österreich ist als anerkannte Umweltorganisation am UVP-Verfahren beteiligt.

Hemma Gressel (HG): Wir haben eine Stellungnahme verfasst. Die Stellungnahme habe ich zusammen mit einer jungen Biologin geschrieben.

MN: Bevor ich auf näher auf die UVP eingehe, möchte ich in die Zeit vor Stellung des Genehmigungsantrages durch die APG im September 2012 zurückgehen. Hat es seitens der APG als Projektwerberin Informationen an Umweltorganisationen in der Region gegeben?

HG: Ich habe nichts bekommen. In der Zeitung sind einmal über eine ganze Seite Informationen über den Sinn und Zweck der Leitung abgedruckt gewesen. Ansonsten habe ich vor dem UVP-Verfahren keine Informationen über das Projekt gehabt. Erst als ich das Edikt bekommen habe, habe ich mir die Dokumente heruntergeladen. Wir haben uns jedoch nur den ornithologischen Teil angesehen, weil man kann nicht 10000 Seiten durchlesen.

Die Trasse berührt nämlich eine geplante Important Bird Area im Tennengau. Wir arbeiten daran, weil das Gebiet von der Landwirtschaft bisher vernachlässigt worden ist. Es ist dort bergig, aber nicht sehr hoch. Es ist steil mit Seen und Schluchten. Es ist von der Landschaft her sehr abwechslungsreich. Es ist für die Salzburger ein wunderschönes Naherholungsgebiet. Es ist für die intensive Landwirtschaft aber ungünstig, weil die Hänge zu steil sind. Wir haben dort schon zwei Urwälder entdeckt, wo seit 200 Jahren keine Forstwirtschaft mehr betrieben worden ist. Durch das UVP-Verfahren ist die Bearbeitung dieses Gebietes erst ins Rollen gekommen. Wir haben die Daten von den Gutachtern der APG bekommen. In den Gutachten ist aufgelistet gewesen, welche Tiere und

Pflanzen dort entdeckt worden sind. Wir sind einfach zu wenig Leute, deswegen haben wir dieses Gebiet davor nicht bearbeiten können.

MN: Wie viele Mitarbeiter haben Sie?

HG: Das ist schwer zu sagen. Mitglieder haben wir 150, aber nicht alle sind aktiv. Aktive Mitglieder haben wir maximal zehn, welche ehrenamtlich dabei sind.

MN: Ich möchte nun auf das Edikt zum Genehmigungsantrag zurückkommen. Wie sind Sie auf das Edikt gestoßen?

HG: Wir bekommen es von der Landesumweltschutzbehörde übermittelt. Die Landesumweltschutzbehörde schickt das an alle NGOs. BirdLife Österreich mit Sitz in Wien hat es dann an die Landesstelle Salzburg weitergeleitet.

MN: Sind Sie vor Einleitung des UVP-Verfahrens bei einer der Projektveranstaltungen der APG dabei gewesen oder sind sie jemals im Projektbüro der APG in St. Johann im Pongau gewesen?

HG: Nein, ich bin nie bei einer Projektveranstaltung gewesen. Von dem Projektbüro weiß ich gar nichts. Wir haben einmal ein Gespräch mit Vertretern der APG gehabt. Das ist aber erst nach der viertägigen mündlichen Verhandlung gewesen. Für diese mündliche Verhandlung habe ich auch eine Stellungnahme verfasst. Ich habe versucht zu argumentieren, dass die Leitung vergraben gehört. Es ist uns jedoch erklärt worden, dass das technisch unmöglich ist, weil man da eine Betonwanne bauen müsste. Das sei aber nicht machbar, weil kein Grundbesitzer dies erlauben würde. Am Berg geht das sowieso nicht, weil die Berge ständig in Bewegung sind und die Leitung dauernd irgendwo reißen würde.

MN: Welche anderen Aspekte sind bei diesem Treffen angesprochen worden?

HG: Im Wesentlichen haben wir über die Möglichkeit der Erdleitung gesprochen, weil das von uns so gewünscht gewesen ist. Es ist gesagt worden, dass das technisch nicht möglich ist.

MN: Sie haben zuvor die mündliche Verhandlung erwähnt. Sind Sie alle vier Tage dabei gewesen?

HG: Ich bin nur an dem Tag anwesend gewesen, wo der Naturschutz an der Tagesordnung gestanden ist. Es ist sehr peinlich gewesen.

MN: Wie meinen Sie das? Ist es sehr emotional zugegangen?

HG: Ja, die Bürgerinitiativen haben mich etwas geschockt. Es ist derartig unsachlich geredet worden, dass eine normale Diskussion kaum möglich gewesen ist. Es ist nur hinausgeschrien worden. So kann man nicht verhandeln. Da haben Leute geredet, die wirklich von nichts eine Ahnung haben. Diese Leute sind auch den anderen Rednern ständig ins Wort gefallen.

MN: Ist auf die fachlichen Argumente von BirdLife eingegangen worden?

HG: Ich habe mich, als es um die Frage gegangen ist, ob der Nockstein ein faktisches Naturschutzgebiet ist, einmal gemeldet. Auf die Frage ist eingegangen worden.

Zur Erklärung kann ich Ihnen dazu noch sagen, dass die Schaffung eines Vogelschutzgebietes in dieser Region einmal an den Grundbesitzern und einmal an den Gemeinden gescheitert ist.

MN: Haben Sie die zuvor erwähnten Störaktionen der Bürgerinitiativen als eine Folge schlechter Koordination seitens der Verhandlungsleitung empfunden?

HG: Nein, die Bürgerinitiativen haben meiner Ansicht nach unbedingt die Verhandlung stören wollen.

MN: Ist die von Ihnen im Zuge der Auflagefrist des Genehmigungsantrages verfasste Stellungnahme fachlich geprüft und diskutiert worden?

HG: Ich habe keine Reaktion darauf erhalten. Ich weiß auch nicht, ob die Stellungnahme behandelt worden ist. Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat ja auch 1000 Seiten. Nach der mündlichen Verhandlung hat es, wie zuvor erwähnt, die Einladung der APG gegeben, wo gesagt worden ist, dass ein Vergraben der Leitung technisch nicht möglich ist. Für uns hat sich das Ganze dann erledigt, weil es sinnlos ist darin weitere Zeit zu investieren. Wir haben mit anderen Projekten genug zu tun. Ich mache das ehrenamtlich. Ich fühle mich auch fachlich und zeitlich dazu nicht in der Lage mich am UVP-Verfahren weiter zu beteiligen. Im UVP-Verfahren hat man nur eine Chance, wenn die Argumente eine Qualität haben. Es bringt nichts sich etwas zu wünschen.

MN: Haben Sie im UVP-Verfahren juristische Unterstützung erhalten?

HG: Mein Mann ist Jurist. In unserer Stellungnahme ist es aber um die Auswirkungen der Leitung auf den Wanderfalken und das Auerhuhn gegangen. Das sind die zwei Arten, die aus ornithologischer Sicht hauptsächlich von der Leitung betroffen sind. Es wird ja argumentiert, dass die Freileitungstrasse für Auerhühner eine Bereicherung darstellt, weil unter der Leitung die Strecke von Bäumen und Sträuchern freigehalten wird und Auerhühner freie Stellen brauchen. Wenn diese Stellen abrasiert sind, dann ist es auch für den Fuchs sehr bequem zu jagen. Das ist dann mehr eine Falle als eine Bereicherung für das Auerhuhn. Im Salztal führt die Leitung an fünf oder sechs Wanderfalkenhorsten vorbei. Die Wanderfalken sind die schnellsten Vögel und machen bei der Balz richtige Kunstflüge. Wenn dicht neben den Horsten eine Leitung ist, dann ist das sehr gefährlich für die Tiere.

MN: Kurz vor Weihnachten 2015 ist der Genehmigungsbescheid ergangen. Haben Sie eine Beschwerde gegen den Bescheid eingelegt.

HG: Ich habe es zeitlich nicht geschafft, weil wir an anderen Projekten intensiv weiterarbeiten.

MN: Sie sprechen hier die finanziellen und personellen Ressourcen an. Wie beurteilen Sie das im Zusammenhang mit einem UVP-Verfahren?

HG: Es ist sehr schwierig. Anfangs haben wir bei keinem UVP-Verfahren mitgemacht, weil wir alle ehrenamtlich arbeiten. Erst seit dem die Landesumweltschutzbehörde alle NGOs gebeten hat an UVP-Verfahren teilzunehmen, machen wir das. Davor hat die Landesumweltschutzbehörde immer als einzige Organisation Argumente gegen ein Projekt vorgebracht. Wir sind dem Wunsch der Landesumweltschutzbehörde gefolgt und haben an der UVP zur 380kV Salzburgleitung

teilgenommen. Beim Golfplatz in Anif (UVP-Verfahren zum Golfplatz Anif, Anm) sind wir auch beteiligt.

MN: Wie schätzen Sie persönlich die Möglichkeit der Anrainer ein an einem UVP-Verfahren teilzunehmen? Was sind Ihre Erfahrungen aus den Gesprächen mit den Anrainern, welche Partei im UVP-Verfahren zur 380kV Salzburgleitung gewesen sind.

HG: Zuerst muss man rechtzeitig davon informiert werden. Das ist meiner Meinung nach das Hauptproblem für den Normalbürger.

Man kann sowieso nur Argumente aus der eigenen Sicht vorbringen. Bei der mündlichen Verhandlung sind Bienenzüchter anwesend gewesen. Diese haben gesagt, dass der Elektromog für die Bienen tödlich ist. Das sind Argumente, die sie bringen und beweisen können.

MN: Nun gibt es seit Dezember 2015 einen positiven Genehmigungsbescheid, gegen welchen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben worden ist. Wie ist die Akzeptanz gegenüber dem positiven Genehmigungsbescheid in der Bevölkerung und wie könnte man die Akzeptanz erhöhen?

HG: Ich glaube der Mehrheit der Bevölkerung ist die Leitung egal, weil die Bevölkerung braucht Strom. Die Leitung ist angeblich notwendig, weil mehr Energie aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird. Weil der Wind Mal mehr Mal weniger weht und die Sonnen Mal mehr Mal weniger scheint, muss der Strom hin- und hergeschickt werden. Natürlich wäre ein besserer Einblick in die Stromerzeugungsindustrie gut. Einfach mehr Information über die Hintergründe wäre wichtig. Wenn ich erneuerbare Energien will, dann muss ich die Leitung akzeptieren, auch wenn sie mir nicht gefällt.

MN: Ist im UVP-Verfahren so argumentiert worden?

HG: Nein, es ist immer nur ums Vergraben oder Nichtvergraben gegangen. Die Vorschriften schützen nur den Menschen, ob es der Natur guttut, fragt niemand.

Das UVP-Verfahren ist so komplex. Da sind so viele Unterlagen vorgebracht worden. Das kann man nicht alles durchlesen. Es steht in diesen Schriftstücken wie der Boden aufgebaut ist. Es wird aber nicht gesagt, ob das jetzt gut oder schlecht ist und wie sich die Leitung darauf auswirkt. Es wird immer nur der Ist-Zustand beschrieben.

MN: Empfinden Sie das UVP-Verfahren als zu bürgerfern?

HG: Das würde ich schon sagen. Die APG hat aber versucht Informationen unter die Leute zu bringen. Die Leute sind aber zu den Veranstaltungen meist nicht hingegangen.

MN: Ziehen die Bürgerinitiativen und die anerkannten Umweltorganisationen an einem Strang?

HG: Wir als anerkannte Umweltorganisation müssen schauen, dass wir aus der Situation etwas für die Umwelt herausholen. Wenn die Leitung gebaut wird, dann verhandeln wir über Ausgleichsmaßnahmen. Wir haben mit der APG zum Beispiel vereinbart, dass über den Starkstromleitungen Hauben montiert werden, damit ein Storch oder ein Uhu, der sich auf die

Leitung setzt nicht stirbt. Die Gefahr für die großen Vögel wird also minimiert. Mit solchen und ähnlichen Argumenten versucht BirdLife sachlich auf einige wenige Erfolge für die Natur zu kommen. Die Bürgerinitiativen sind nur emotional. Die sagen nur, dass ihnen die Leitung nicht passt und dass sie diese nicht wollen. Das sind aber leider keine Argumente.

MN: Welche Anregungen können Sie mir für die weitere Bearbeitung des Themas mit auf den Weg geben?

HG: Naturschutz ist ein Stiefkind der Politik, weil die Tiere und Pflanzen nicht wählen gehen und man an der Natur nichts verdient. Es wird ständig versucht die UVP-Verfahren abzudrehen. Begründet wird dies mit der langen Verfahrensdauer. Das wäre dann der Untergang des Naturschutzes. Die Politik ist nur von Sachen begeistert, die Werbung machen und Geld bringen. Die Natur hat das Nachsehen.

Die Einstellung der Menschen müsste sich ändern. Ich habe vor kurzem eine Schulklasse durch das Hundsfeld in Obertauern geführt. Die Kinder haben wirklich von nichts eine Ahnung. Sie leben in der Region und kennen die häufigsten Vogelarten nicht. Jeder will eine schöne Landschaft sehen, aber das Bewusstsein dafür fehlt.

MN: Braucht es also nicht nur ein Umdenken in der Politik, sondern auch in der Bevölkerung?

HG: Ja, es fehlt einfach das Wissen über Naturkunde. Derzeit fließt aber sehr viel Geld in das Projekt der Salzachauen, wo auch Bewusstseinsbildung betrieben wird.

Es gibt immer unterschiedliche Zugänge zu UVP-pflichtigen Projekten. BirdLife vertritt die Ansicht, dass man mit der Behörde und den Projektwerbern zusammenarbeiten soll. Im Rahmen des Möglichen sollen so Maßnahmen für die Umwelt umgesetzt werden.

MN: Vielen Dank für das Gespräch! Ich werde Ihnen in den nächsten Tagen die Transkription übermitteln und bitte Sie diese zu bestätigen und allenfalls zu korrigieren. Gerne übermittle ich Ihnen nach Fertigstellung meiner Diplomarbeit ein Exemplar in digitaler Form.

DI Birgit Breiter, MAS, Austrian Power Grid AG gemeinsam mit Fritz Wöber, Austrian Power Grid AG (6.Juli 2016 in Wien)

Martin Nikisch (MN): Vielen Dank für die Zusage zu dem Interviewtermin!

Bevor ich Ihnen meine Fragen zur 380kV Salzburgleitung stelle, möchte ich Ihnen noch kurz eine Einführung über meine Diplomarbeit geben. Meine Diplomarbeit besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen. Der erste Teil umfasst eine theoretische Auseinandersetzung mit umweltrelevanten Prüfverfahren, wie der UVP, der SUP, der NVP und der RVP. Im zweiten Teil folgt eine empirische Untersuchung ausgewählter Fallbeispiele. Hierbei prüfe ich, ob die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge des Projektverlaufes Berücksichtigung gefunden haben.

Nun möchte ich auch schon zu den Fragen kommen. Der Genehmigungsantrag ist im September 2012 gestellt worden. Ich würde gerne zwei Jahre zurückgehen. Ab dem Jahr 2010 ist in der durch

die 380kV Salzburgleitung betroffenen Region der Netzkurier der APG erschienen. Bisher habe ich drei Ausgaben aus dem Jahr 2010 gefunden. Sind nur diese vier Ausgaben verteilt worden oder ist der Netzkurier auch in den Folgejahren erschienen?

Birgit Breiter (BB): Beim Netzkurier hat es nur diese vier Ausgaben gegeben. Wir haben uns danach entschieden auf andere Kommunikationsmittel, die sich mehr bewährt haben, umzusteigen. Wir haben uns dann für Kommunikationsmittel entschieden, die direkt an die Grundeigentümer gehen und anders als eine Postwurfsendung, wie der Netzkurier eine gewesen ist, wahrgenommen werden. Wenn jemand nicht direkt von der Planung betroffen ist, interessiert er sich auch nicht so sehr dafür. Es gibt auch nicht in jedem Projektstadium quartalsmäßig so viele Neuigkeiten zu berichten und wir halten nichts davon zwanghaft Seiten zu füllen. Wir haben uns dann dazu entschieden themenbezogene Information zu verbreiten, welche gezielt auf Interessensgruppen abgestimmt ist.

MN: Sind diese Informationen nur bis zum Genehmigungsantrag oder darüber hinaus ergangen?

BB: Die sind auch darüber hinaus ergangen.

MN: Sind auch die Gründe der Errichtung der 380kV Salzburgleitung explizit angesprochen worden?

BB: Man muss vielleicht vorausschicken, dass es vor 2010 einen sehr intensiven Kommunikationsprozess mit den Gemeinden gegeben hat, welcher im Internet nicht zu finden ist. Das hat 2009 unter der Koordination vom Land Salzburg mit den betroffenen Gemeinden gestartet. Es ist so eine Art Trassenfindungsprozess gewesen. Der Prozess hat sehr viele Gespräche, Lokalausweise und Begutachtungen mit Gemeindevertretern und Experten enthalten. Das Ergebnis ist dann ein Expertenbericht gewesen, welcher im Juni 2010 vom Land Salzburg präsentiert worden ist. Für uns als Projektteam ist dies der Ausgangspunkt der Planung gewesen.

Wir haben viele Informationsveranstaltungen abgehalten. Wir haben begleitend zum Erscheinen des Expertenberichtes einige Infomessen in allen vier betroffenen Bezirken abgehalten. Im Vorfeld der allgemeinen Infomessen hat es noch eine Informationsveranstaltung für die Bürgermeister und Gemeindevertreter gegeben. Spezielle Informationsveranstaltungen für Grundeigentümer haben wir auch noch zwei weitere Male gemacht. Einmal im Oktober 2010 gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer. Dabei ist die Thematik der Entschädigungszahlungen erläutert worden. Die Veranstaltung hat sich speziell an die Mitglieder gerichtet. Als die Grobtrasse dann fixiert worden ist, haben wir im Mai 2011 diese Veranstaltung nochmals gemacht. Im Laufe der Planung haben wir uns von einem Korridor zu einer Grobtrasse vorgearbeitet.

MN: Wie ist die interessierte Öffentlichkeit bei den Infomessen angesprochen worden?

BB: Bei jeder Infomesse haben wir verschiedene Themenschwerpunkte angeboten. Es hat Informationsstände zum jeweiligen Trassenabschnitt im Bezirk sowie zu den rechtlichen und ökologischen Aspekten gegeben. Alle Themen, welche die Bürger interessieren, sind angeboten worden. Hierbei sind auch die Rahmenbedingungen vorgestellt worden, also warum die Leitung gebraucht wird, warum nicht auf der bestehenden Trasse verblieben wird, wie die APG plant, was

die Planungsgrundsätze sind und was während der Planung zu beachten ist. Wir machen das deshalb in Form von Infomessen, weil uns der persönliche Kontakt mit den Menschen sehr wichtig ist. So können wir auch persönliche Fragen beantworten, denn jeder Mensch hat andere Anliegen, ist unterschiedlich betroffen und hat einen unterschiedlichen Kenntnisstand. Man bekommt natürlich auch nur so die Sorgen und Interessen der Leute mit. Ich halte eher wenig von schriftlicher Kommunikation.

MN: Ihre Ausführungen nehmen schon meine nächste Frage voraus. Ist das Kommunikationsmittel an die Zielgruppe angepasst worden?

BB: Ja, das ist korrekt. Es gibt bei uns immer verschiedene Informationssäulen. Das hängt auch mit den verschiedenen Planungsphasen im Projekt zusammen. Es gibt in der Planungsphase einen Grundeigentümergebetener für Entschädigungsfragen. In der Bauphase gibt es Baukontrollorgane als direkte Ansprechpartner für die Grundeigentümer. Dies wird auch in der Bevölkerung und in den Gemeinden kundgetan. Dies geschieht in Form persönlicher Schreiben, worin die Sachlage erklärt und der Ansprechpartner genannt wird. Dieser Erstkontakt geschieht relativ früh. Jeder, der sofort Fragen hat, kann auch gleich anrufen. Danach suchen wir die Grundeigentümer erst persönlich auf. Wir können nicht bei 600 Grundeigentümern gleichzeitig sein, deswegen der schriftliche Erstkontakt. Es ist auch sehr unangenehm, wenn ein Grundeigentümer schon etwas weiß und ein anderer noch nicht.

Es macht auch einen Unterschied, ob man einen Grundeigentümer oder einen nicht direkt betroffenen Anrainer kontaktiert. Den richtigen Weg zu finden ist schwierig. Egal wie wir informieren, es gibt immer Leute die sich falsch informiert fühlen. Wir machen Postwurfsendungen, Sprechstage und größere Infomessen abhängig von der Projektgröße und vom Projektstadium.

Eine schwierige Sache bei Beteiligungsverfahren ist auch der Beginn. Beginnt man zu früh ohne konkrete Planungen, kommt bei den Leuten schnell Frust auf. Wartet man zu lange ab, dann wird einem vorgeworfen, dass man mit der Planung angefangen hat ohne die Öffentlichkeit anzuhören.

Informationen müssen auch aufbereitet werden. Einen Gemeindevertreter interessiert etwas anderes als einen Grundeigentümer oder einen Vertreter einer Umweltorganisation. Es bewährt sich nicht, wenn man nur mit einer Kommunikationsschiene arbeitet, weil jeder Interessent einen anderen Bedarf hat. Man muss einfach mit den Leuten reden und sie fragen, ob sie noch Informationen brauchen oder ob die Informationen anders aufbereitet werden sollen.

MN: Sie haben soeben die unterschiedlichen Kommunikationsmittel angesprochen. Steht das Projektbüro in St.Johann im Pongau bis heute der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung?

BB: Das Projektbüro ist der Arbeitsstützpunkt. Man darf nicht vergessen, dass in der Planungsphase bis zu 80 Personen für das Projekt unterwegs sind. Das sind zum Beispiel Ökologen, die Erhebungen machen. In dem Projektbüro sind auch Gespräche mit Gemeindevertretern und Grundeigentümern

geführt worden. Wenn ein Grundeigentümer nicht gewollt hat, dass wir zu ihm kommen, dann hat man sich oft im Projektbüro getroffen.

MN: Die interessierte Öffentlichkeit hat also auch Termine mit Fachleuten dort vereinbaren können?

BB: Ja, aber die meisten Grundeigentümer wissen auch die persönlichen Telefonnummern ihrer Betreuer. Besetzt ist das Büro immer von Montag bis Freitag.

MN: Ist die betroffene Öffentlichkeit von der APG über den Genehmigungsantrag zur UVP informiert worden?

BB: Wir haben kein Schreiben ausgegeben, weil wir mit den Leuten so viel in persönlichen Kontakt gewesen sind. Die Grundeigentümer haben es ohnehin gewusst. Mit Ausnahme weniger Grundeigentümer ist man im ständigen Kontakt.

MN: Haben Sie von der Behörde die abgegebenen Stellungnahmen sofort übermittelt bekommen?

BB: Wir bekommen sie, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist, über die die Akteneinsicht. Das ist ganz streng geregelt. Die Informationsprozesse im UVP-Verfahren sind nicht mehr die Aufgabe des Projektwerbers. Das muss man ganz klar der Behörde überlassen, damit die Leute Projektwerber und Behörde nicht vermischen. Auch wir haben uns, so wie alle anderen Parteien, an die rechtlichen Vorgaben halten müssen.

MN: Ist dies von der Verfahrensleitung auch kommuniziert worden?

BB: Es ist auch bei der mündlichen Verhandlung kommuniziert worden.

MN: Sie sprechen gerade die mündliche Verhandlung an. Wie ist der Umgang während der mündlichen Verhandlung gewesen?

BB: Die mündliche Verhandlung ist sowohl gegen die APG als auch gegen die Behörde emotional geführt worden.

MN: Von wem ist diese destruktive Haltung ausgegangen?

Fritz Wöber (FW): Dies ist von einer Projektgegnerschaft ausgegangen.

BB: Es ist nur eine kleine Gruppe gewesen. Viele Wortmeldungen sind von der IG-Erdkabel gekommen. Am ersten Tag sind etwa 100 Besucher anwesend gewesen. Die Anzahl ist dann von Tag zu Tag weniger geworden. Die Projektgegnerschaft hat bis zuletzt Emotionalität hineingebracht.

FW: Der enge Kreis umfasst etwa 40 Personen.

MN: Sind die angesprochenen Personen zuvor schon an Sie herangetreten?

BB: Wir kennen Sie von Beginn an. Es hat einen Schriftverkehr gegeben, wo ihre Fragen beantwortet worden sind. Auch persönliche Gespräche haben stattgefunden. Wir haben Angebote zu Lokalausweisen mit Experten gemacht. Manches ist angenommen worden.

FW: Man hat sich natürlich von einer der zwölf Infomessen gekannt.

BB: Wir haben stets versucht möglichst weg von schriftlicher Information hin zu persönlichen Gesprächen zu kommen. Von einigen Personen ist es verweigert worden. Das ist zu akzeptieren.

MN: Wie ist die Aktion mit dem Info-Bus angekommen?

BB: Die Aktion hat nur 2009, also noch vor dem Expertenbericht, stattgefunden.

FW: Die Aktion haben wir eingestellt.

MN: Wie würden Sie den Beteiligungsprozess allgemein bewerten? Würden Sie bei künftigen Planungsvorhaben, wie beispielsweise beim Lückenschluss des 380kV-Rings in Kärnten, grundlegende Änderungen in Ihrem Beteiligungskonzept vornehmen?

FW: Kärnten ist momentan kein Thema. Das lässt sich deshalb auch schwer beantworten, weil es keinen Zeitplan gibt. Kärnten ist netztechnisch nicht das massive Problem. Das Problem netztechnisch ist Salzburg.

MN: Dann möchte ich die Frage anders stellen. Sie haben umfangreiche Beteiligungsformen angeboten. Was ist besonders gut in der betroffenen Öffentlichkeit angekommen?

BB: Je persönlicher die Information und je enger der Kontakt ist, desto besser. Man muss auch ehrlich sagen, was möglich ist und was unmöglich ist. Man muss den Menschen auch sagen, was rechtlich möglich ist. Wenn irgendwo ein Schutzgebiet ist, dann kann ich das als Projektwerber nicht ignorieren. Ganz wichtig ist das gemeinsame Gespräch, um auch Verbesserungspotenzial zu finden. Die Vorschläge, die aus der Bevölkerung kommen, muss man aufgreifen. Man muss Feedback dazu gegeben und sagen, was in die Planung einfließt. Wenn etwas nicht einfließen kann, dann muss man auch sagen warum es das nicht tut.

FW: Die Infomessen haben zum Beispiel gut funktioniert. Auch wenn nicht alle mit dem Gesagten zufrieden gewesen sind, so sind konstruktive interaktive Gespräche geführt worden. Präsentationen von einer Bühne aus machen wir nicht mehr, weil keine Kommunikation zustande kommt.

BB: In Gesprächen kann man auch auf persönliche Fragen gezielt eingehen.

MN: Die Akzeptanz einer Entscheidung lässt sich also erhöhen, wenn die Betroffenen persönlich kontaktiert werden sowie wenn ihre Anregungen aufgegriffen und mit Feedback versehen werden.

BB: Ja, das stimmt. Bei Leuten, die sich darauf einlassen, funktioniert das sehr gut.

MN: Ist auch mit Animationen bei den Infomessen gearbeitet worden?

BB: Wir setzen immer den Stand der Technik ein. Gerade in diesem Bereich tut sich entwicklungsstechnisch sehr viel. Wir setzen auch auf Fotomontagen. Wir haben aber die Erfahrung gemacht, wenn jemand partout nicht am Verfahren teilnehmen möchte, dann nutzen die besten Fotomontagen nicht.

MN: Ich komme schon zum Ende meiner Fragen. Gibt es Aspekte im UVP-Verfahren, denen ich ein besonderes Augenmerk schenken sollte?

FW: Das wirklich Spannende an der Sache ist aus meiner Sicht, dass es im UVP-Verfahren die wissenschaftliche Seite und die Praxis vor Ort gibt. Man muss ein UVP-Verfahren erlebt haben, damit man es wirklich verstehen kann.

BB: Es gibt eben nicht ein Konzept oder Schema, das immer gut funktioniert. Jede Region ist anders. Ich kann nur dann erfolgreich kommunizieren, wenn ich weiß, wie die Region tickt. Der Pongau ist

anders als der Tennengau oder der Flachgau. Darauf muss ich meine Kommunikation abstimmen. Was in Salzburg gut funktioniert, muss in Niederösterreich oder in Oberösterreich noch lange nicht funktionieren.

FW: Die Leute haben unterschiedliche Gewohnheiten. Wo es immer schon Industrie gegeben hat, sind Leitungen selbstverständlich. Es gibt regional unterschiedliche Zugänge. Jede Planung ist sehr individuell.

BB: Wenn man ehrliches Interesse an Projektinformation hat, dann muss man sich die Mühe machen sich das Projektgebiet anzuschauen und Interesse an den Menschen zeigen. Man muss wissen, was die Menschen bewegt.

MN: Sehen Sie Aspekte im UVP-Verfahren, die für den Projektwerber schwer umzusetzen sind oder die ein großes Hemmnis darstellen?

FW: Das UVP-Verfahren ist sehr umfangreich, aber an sich machbar, auch wenn wir mit der langen Verfahrensdauer nicht glücklich sind. Wir fordern, dass das sehr komplizierte Verfahren vereinfacht wird. Wir wollen aber niemanden ausschließen, sondern fordern nur eine Beschleunigung.

MN: Vielen Dank für das Gespräch! Ich werde Ihnen in den nächsten Tagen die Transkription übermitteln und bitte Sie diese zu bestätigen und allenfalls zu korrigieren. Gerne übermittle ich Ihnen nach Fertigstellung meiner Diplomarbeit ein Exemplar in digitaler Form.

Jutta Matysek, BI „Rettet die Lobau – Natur statt Beton“ (13.Juli 2016 in Wien)

Martin Nikisch (MN): Vielen Dank für die Zusage zu dem Interviewtermin!

Bevor ich Ihnen meine Fragen zur S1 Schwechat-Süßenbrunn stelle, möchte ich Ihnen noch kurz eine Einführung über meine Diplomarbeit geben. Meine Diplomarbeit besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen. Der erste Teil umfasst eine theoretische Auseinandersetzung mit umweltrelevanten Prüfverfahren, wie der UVP, der SUP, der NVP und der RVP. Im zweiten Teil folgt eine empirische Untersuchung ausgewählter Fallbeispiele. Hierbei prüfe ich, ob die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge des Projektverlaufes Berücksichtigung gefunden haben.

Nun möchte ich auch schon zu den Fragen kommen. Die Bürgerinitiative Rettet die Lobau – Natur statt Beton am UVP-Verfahren beteiligt. Wie sind Sie auf das Projekt der S1 Schwechat-Süßenbrunn aufmerksam geworden?

Jutta Matysek (JM): Ich habe früher in einem Reitstall gearbeitet, der direkt an der Stadtgrenze liegt. Genauer gesagt ist das dort, wo das Nordportal des Lobautunnels wäre. Das ist ein Reit- und Therapiestall, wo zu fürchten wäre, dass durch den Lärm ein Weiterbetrieb nicht mehr möglich ist. Es ist jetzt schon durch den Flugverkehr sehr laut. Wenn dort nun eine Großbaustelle für eine Autobahn entstehen würde, dann wäre ein Therapiebetrieb für Menschen mit besonderen Bedürfnissen nicht mehr möglich.

MN: Laut Ihrer Homepage ist die Gründung der Bürgerinitiative 2003 erfolgt.

JM: Ich bin ein Gründungsmitglied. Ich bin damals aber noch nicht die Obfrau gewesen.

MN: Die Planung zur S1 Schwechat-Süßenbrunn sind bekanntlich der letzte Teil und somit Lückenschluss des Regionenrings. Ist es also so, dass sich die Planungen bereits 2003 in einem so fortgeschrittenen Stadium befunden haben?

JM: Nein, es ist damals von einer ganz anderen Planung gesprochen worden. Damals ist geplant gewesen die Donau mittel vier Röhren zu unterqueren, also auch eine Verlängerung der A22 (Donauufer Autobahn, Anm).

MN: Wie sind Sie nun auf dieses Projekt aufmerksam geworden?

JM: Es hat einmal eine Veranstaltung gegeben. Das muss vor 2003 gewesen sein. Ich habe die Planungen damals schon als katastrophal empfunden.

MN: Wer ist als Veranstalter aufgetreten?

JM: Ich glaube, dass das damals die Grünen (politische Partei, Anm) gewesen sind.

MN: Ist die ASFINAG auch dabei gewesen?

JM: Nein, es hat vom Projektwerber eigene Veranstaltungen gegeben. Auch da sind meine Mitstreiter und ich dabei gewesen. Meisten sind seitens des Projektwerbers aber keine Gutachter, sondern nur Leute einer PR-Agentur hingeschickt worden. Es hat nicht einmal eine vernünftige Projektpräsentation gegeben, weil das Projekt nicht ausgearbeitet gewesen ist. Es ist dann gesagt worden, dass unsere Probleme und Anregungen angehört werden. Hierbei ist mit Flipcharts und dergleichen gearbeitet worden. Man hat das Gesagte aufgeschrieben und die Auswertung uns anschließend geschickt. Leider haben wir keine zufriedenstellenden Antworten erhalten. Diese Veranstaltungen haben bestimmt ein Vermögen gekostet, sind aber meiner Ansicht nach reine Propaganda der ASFINAG gewesen.

MN: Wie sind Sie auf diese Veranstaltung aufmerksam geworden?

JM: Es hat Postwurfsendungen gegeben. Es sind jedoch nicht alle Bewohner des 22. Bezirkes informiert worden, aber zum Glück bin ich gut vernetzt und habe es trotzdem erfahren.

Bei den Veranstaltungen ist das Projekt von Leuten präsentiert worden, die es offensichtlich nicht gekannt haben. Was man als Antwort bekommen hat, ist unzufriedenstellend gewesen. Es ist immer gesagt worden, wenn das UVP-Verfahren startet, dann wird alles ersichtlich sein. Es sind einfach keine ausreichenden Antworten gegeben worden.

Als wir dann die Unterlagen zur UVP in der Hand gehabt haben, ist sogar die Trasse eine andere gewesen. Ursprünglich ist nämlich von der Innenvariante (Streckenführung innerhalb des Wiener Stadtgebietes, Anm) gesprochen worden.

MN: Sind anerkannte Umweltorganisationen eingeladen worden?

JM: Das kann ich nicht beantworten.

MN: Ich möchte nun auf das UVP-Verfahren näher eingehen. Wie haben Sie von dem Edikt zur öffentlichen Auflage der Projektunterlagen erfahren?

JM: Wir haben schon sehr lange darauf gewartet. Es ist in der Zeitung gestanden. Da wir als Bürgerinitiative sehr gut vernetzt sind, haben wir zum Glück davon erfahren. Meistens wird es in der Wiener Zeitung und im Kurier (Tageszeitung, Anm) angekündigt. Wenn man es sieht, ist es gut. Wenn man es nicht sieht, hat man Pech gehabt.

MN: Sie kennen bestimmt die Homepage der ASFINAG zum Lobautunnel. Auf dieser Homepage werden die Kontaktdaten der Projektverantwortlichen angeführt. Haben Sie oder ihre Mitstreiter jemals einen Projektverantwortlichen angerufen und Informationen eingefordert?

JM: Niemand, den ich kenne, hat dort angerufen.

Die ersten Werbeveranstaltungen sind ja unbefriedigend gewesen. Wir haben dann mit eigener Öffentlichkeitsarbeit begonnen und Informationsveranstaltungen organisiert. Irgendwann hat die ASFINAG dann auch Planungsveranstaltungen abgehalten. Da haben dann die Herren Honegger, Steiner und Schedl (Verantwortliche der ASFINAG, Anm) für drei Stunden am Nachmittag ein paar Ausdrucke präsentiert. Verbindlich ist das Gesagte aber nicht gewesen.

2006 sind Probebohrungen durchgeführt worden. In dieser Zeit haben wir auch eine Besetzung der Au organisiert. Daraufhin hat es einen Runden Tisch gegeben. Nach Beendigung der Probebohrungen hat es den Tag des Bohrkernes gegeben. In einem Bohrkernlager in Essling ist aber nur ein Bohrkern ausgestellt gewesen.

MN: Ich möchte wieder zum UVP-Verfahren zurückkehren. Sie haben bekanntlich mehrere Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeitserklärung verfasst. Ist die Konstituierung einer Bürgerinitiative im Sinne UVP-G eine Herausforderung gewesen?

JM: Wir haben im UVP-Verfahren rund um die S2 (Wiener Nordrand Schnellstraße, Anm) bei der Konstituierung einer Bürgerinitiative im Sinne UVP-G einen Fehler begangen. Wir sind damals bis zum Verfassungsgerichtshof gegangen. Dieser hat uns dann in letzter Instanz den Status als Bürgerinitiative aberkannt und uns aus dem Verfahren geworfen. Begründet hat dies der Verfassungsgerichtshof mit einer nicht ordnungsgemäßen Unterschriftenliste. Es ist ein Formalfehler gewesen. Wir haben uns gesagt, dass uns das nie wieder passieren darf. Für das UVP-Verfahren zur S1 Schwechat-Süßenbrunn haben wir einen Rechtsanwalt beigezogen.

MN: Die ordnungsgemäße Konstituierung einer Bürgerinitiative stellt also ohne juristische Unterstützung eine große Herausforderung dar?

JM: Wir wollen auf Nummer Sicher gehen. Wahrscheinlich schaffen wir es jetzt auch ohne juristische Unterstützung. Wir wollen nur nicht erneut wegen eines formalen Fehlers aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

MN: Kommen wir nun zu der mündlichen Verhandlung. Ist vor Beginn der mündlichen Verhandlung von der Verfahrensleitung erläutert worden, wie mit den abgegebenen Stellungnahmen umgegangen worden ist?

JM: Es ist gesagt worden, dass die abgegebenen Stellungnahmen gewürdigt und bewertet worden sind. Man hat als Bürger das Gefühl, dass die mündliche Verhandlung nur dazu dient eine Bürgerbeteiligung so unmöglich, wie nur möglich, zu machen. Allein die Menge an Seiten, die man in nur sechs Wochen lesen und dazu eine Stellungnahme verfassen muss, ist unfassbar. Diese Stellungnahme soll dann auch noch auf Augenhöhe jener eines Fachgutachters sein. Nebenbei muss man auch noch 200 Unterschriften von wahlberechtigten Bürgern sammeln, weil man das erst nach Vorliegen der Stellungnahme machen darf.

Wir haben das Problem gehabt, dass wir vor dem UVP-Verfahren bereits 18000 Unterschriften gegen die Lobauautobahn gesammelt gehabt haben. Die Leute haben natürlich nicht verstanden, warum sie jetzt nochmal unterschrieben sollen. Oft trauen sich die Leute kein zweites Mal zu unterschreiben.

MN: Sind private Film- und Tonaufnahmen während der mündlichen Verhandlung erlaubt gewesen?

JM: Nein, das ist nicht erlaubt gewesen. Das BMVIT macht zwar selbst eine Aufnahme, aber diese wird weder den Bürgerinitiativen noch den Umweltorganisationen zugänglich gemacht. Man darf auch keine Fotos machen. Das Verbot wird mit dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten begründet. Ich finde das absurd.

MN: Wie ist der Umgang in der mündlichen Verhandlung gewesen?

JM: Wir wissen, dass man mit Emotionalität überhaupt nichts erreicht. Ich habe mir davor einige Verfahren angeschaut. Es wird einem nur die Redezeit gekürzt, wenn man emotional wird.

Ich muss aber sagen, dass die Abfassung des Protokolls eine Frechheit ist. Es wird nur ein sinngemäßes Protokoll erstellt und keine genaue Abschrift. Da kann es vorkommen, dass etliche Passagen, die dem BMVIT unangenehm sind, entfallen.

MN: Hier möchte ich kurz einhaken. Hat es eine zentrale Stelle im Raum gegeben, wo sowohl die Bürger als auch die Fachgutachter und die Vertreter des Projektwerbers ihre Stellungnahmen und Kommentare abgegeben haben?

JM: Die Gutachter des BMVIT und die Vertreter der ASFINAG sitzen erhöht auf der Seite. Von den Bürgerinitiativen ist verlangt worden, dass sie zu einem Pult gehen und dort ihre Stellungnahmen vorbringen. Die Gutachter und Vertreter haben an ihren Plätzen Mikrofone. Ich finde diese Raumaufteilung schreckt die Bürger ab. Da kann keine Diskussion auf Augenhöhe stattfinden. Wir haben dann aber durchgesetzt, dass wir Tische mit Stromanschluss und zumindest ein eigenes Mikrofon pro Tisch bekommen.

MN: Wie viele Besucher sind bei der mündlichen Verhandlung anwesend gewesen?

JM: Am Anfang ist der Saal voll gewesen, wobei sich herausgestellt hat, dass viele Leute aus dem Umfeld der ASFINAG gewesen sind. Es sind aber auch viele Anrainer und Umweltorganisationen anwesend gewesen.

MN: Sie haben jetzt größtenteils negative Eindrücke vorgebracht. Hat es im Beteiligungsprozess nicht auch positive Aspekte gegeben?

JM: Ich finde den Ablauf der UVP einfach unbefriedigend. Wenn man wirklich eine effektive Bürgerbeteiligung will, dann muss man uns die Projektunterlagen viel früher zur Verfügung stellen und uns mehr Zeit für das Verfassen der Stellungnahmen geben.

Man müsste uns auch gleichwertige finanzielle Möglichkeiten geben, um Gutachter bestellen zu können. Eine Verfahrenshilfe wäre also angebracht. Indem wir mit unseren Einwendungen das Projekt verbessern, leisten wir etwas für die öffentliche Hand. Wir investieren nebenbei unsere Freizeit. Chancengleichheit ist aber offensichtlich nicht im Interesse des BMVIT.

MN: Müsste eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor dem UVP-Verfahren stattfinden, also im Trassenfindungsprozess?

JM: Natürlich müsste es lange vor der UVP sein. In den Planungsausstellungen hat man immer eine Vielzahl an Varianten gezeigt bekommen. Diese Planungsausstellungen haben viel zu selten stattgefunden. Wenn man ausgerechnet an dem einen Tag keine Zeit gehabt hat, dann hat man Pech gehabt. Diese Varianten müssten über Monate hinweg aufliegen und erklärt werden.

MN: Eine Art Projektbüro in der Region hat es also nicht gegeben?

JM: Nein, es hat nur diese Planungsausstellungen gegeben.

MN: Wie ist der positive Genehmigungsbescheid vom März 2015 in der Bevölkerung aufgenommen worden?

JM: Ich habe den Eindruck, dass die wenigsten Leute überhaupt wissen, worum es geht. Das UVP-Verfahren ist so kompliziert und überfordert die Leute. Leider interessieren sich die Medien auch nicht für ein UVP-Verfahren. Die Medien drucken nur die Pressemitteilungen der ASFINAG ab. Diese Pressemitteilungen klingen immer so, als würde der Baubeginn kurz bevorstehen. Die Bevölkerung bekommt so ein falsches Bild vermittelt.

MN: Haben Sie beim Verfassen der Beschwerde juristische Unterstützung erhalten?

JM: Ja, wir haben uns mit dem Rechtsanwalt Unterweger vom Forum Wissenschaft & Umwelt (anerkannte Umweltorganisation, Anm) abgesprochen.

MN: Da drängt sich mir die nächste Frage auf. Wie steht es um die finanziellen Ressourcen der Bürgerinitiative? Wie werden die Kosten für Rechtsanwälte und Gutachter abgedeckt?

JM: Wir kratzen das Geld zusammen. Wir bekommen Unterstützung vom Grünen Bürgerinitiativenfonds (Grün-Alternativer Verein zur Unterstützung von BürgerInnen-Initiativen, Anm). Das ist ein Fonds, der von den Grünen Parlamentariern gespeist wird. Der Fonds vergibt eine gewisse Summe an Geld an Bürgerinitiativen, die Juristen oder Gutachter bezahlen müssen. Es werden aber keine Flugzettel oder ähnliches bezahlt.

MN: Sind während der mündlichen Verhandlung auch Fragen von der Verfahrensleitung abgewiesen worden?

JM: Ja, das ist vorgekommen.

MN: Bei der UVP wird oft die Verfahrensdauer kritisiert. Wie sehen Sie das? Bringt die Verfahrenskonzentration nicht auch Vorteile für Bürgerinitiativen?

JM: Die lange Verfahrensdauer ist zum Großteil die Schuld der ASFINAG. Würde vor der UVP eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden, dann wären bestimmt viel weniger Einwendungen abgegeben worden.

Die Umweltverträglichkeitserklärung ist fehlerhaft und unvollständig gewesen. Es wird von Verkehrszahlprognosen ausgegangen, die nicht aktuell sind. Mit dem Bau der Autobahn wird Österreich seine Treibhausgasziele bestimmt nicht erreichen können. Auch die Berechnung der Emissionszahlen ist nicht nachvollziehbar.

MN: Ich möchte nun, dass Sie das UVP-Verfahren ganz allgemein betrachten. Sie haben zuvor bereits die Auflagefrist von sechs Wochen als zu kurz kritisiert. Welche Aspekte müsste man im UVP-Verfahren ändern, um dieses bürgerfreundlicher zu machen?

JM: Man müsste als Bürger in jeder Planungsphase Einblick in die Projektunterlagen bekommen.

MN: Ist die Aufbereitung der Projektunterlagen in Ordnung?

JM: Die Aufbereitung ist völlig unzureichend, weil die allgemein verständliche Zusammenfassung bloß eine Verkürzung ist, bei der viele wichtige Details einfach weggelassen worden sind. Dass Tonbandaufzeichnungen nicht zur Verfügung gestellt werden, ist nicht in Ordnung. Man hat auch am ersten Tag der mündlichen Verhandlung in der Früh anwesend sein müssen, um sich in die Rednerliste eintragen zu können. Wenigstens ist die mündliche Verhandlung in Wien gewesen.

Sie müssen sich vorstellen, dass die Bearbeitung der Projektunterlagen sehr zeitintensiv ist. Es wird einem Bürger so schwermgemacht.

MN: Die zeitliche Komponente ist also mindestens genauso herausfordernd, wie die finanzielle?

JM: Ja, das ist richtig. Es gibt auch innerhalb der Bürgerinitiative eine große Fluktuation, weil die Verfahren so lange dauern. Leute ziehen weg oder haben keine Zeit mehr, weil sie ihre Eltern pflegen müssen oder Nachwuchs bekommen.

Es stört mich auch, dass nur die positiven Aspekte des Projektes berichtet werden. Es wird nie gesagt, dass das Projekt Teil einer internationalen Schwerverkehrsachse von Danzig an der Ostsee bis Wien (TEN 25, Anm) ist. In keinem Medium wird über den LKW-Verkehr, der nach Wien geleitet wird, berichtet.

MN: Ich komme schon zu meiner letzten Frage. Gibt es im Zuge des UVP-Verfahrens zur S1 Schwechat-Süßenbrunn eine Zusammenarbeit mit anerkannten Umweltorganisationen?

JM: Ja, es gibt Kooperationen. Wir arbeiten mit VIRUS (anerkannte Umweltorganisation, Anm) und dem Forum Wissenschaft & Umwelt zusammen. Greenpeace (anerkannte Umweltorganisation, Anm) und GLOBAL 2000 (anerkannte Umweltorganisation, Anm) haben von uns Unterlagen bekommen.

Bürgerinitiativen, die vernünftig sind und langfristig im Verfahren bleiben wollen, also länger als ein Jahr, wollen keine Varianten nach dem Floriani-Prinzip. Sie haben somit auch viele Anknüpfungspunkte mit den Umweltorganisationen.

MN: Vielen Dank für das Gespräch! Ich werde Ihnen in den nächsten Tagen die Transkription übermitteln und bitte Sie diese zu bestätigen und allenfalls zu korrigieren. Gerne übermittle ich Ihnen nach Fertigstellung meiner Diplomarbeit ein Exemplar in digitaler Form.

Wolfgang Rehm, UO „VIRUS – Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“ & UO „GLOBAL 2000“ (14.Juli 2016 in Wien)

Martin Nikisch (MN): Vielen Dank für die Zusage zu dem Interviewtermin!

Bevor ich Ihnen meine Fragen zur S1 Schwechat-Süßenbrunn stelle, möchte ich Ihnen noch kurz eine Einführung über meine Diplomarbeit geben. Meine Diplomarbeit besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen. Der erste Teil umfasst eine theoretische Auseinandersetzung mit umweltrelevanten Prüfverfahren, wie der UVP, der SUP, der NVP und der RVP. Im zweiten Teil folgt eine empirische Untersuchung ausgewählter Fallbeispiele. Hierbei prüfe ich, ob die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge des Projektverlaufes Berücksichtigung gefunden haben.

Nun möchte ich auch schon zu den Fragen kommen. Sie sind ja nicht nur für die Umweltorganisation Virus, sondern auch für GLOBAL 2000 im UVP-Verfahren tätig.

Wolfgang Rehm (WR): Es gibt so eine Art Joint Venture zwischen uns und GLOBAL 2000. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Genehmigungsantrages der S1 Schwechat-Süßenbrunn haben wir die Prozedur der Anerkennung als Umweltorganisation noch nicht vollständig durchlaufen gehabt, obwohl die Voraussetzungen dafür bereits erfüllt gewesen sind. Dementsprechend haben wir mit GLOBAL 2000 die Übereinkunft getroffen, dass wir sie im UVP-Verfahren vertreten.

MN: Die öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages ist im Jahr 2011 erfolgt. Wie sind Sie auf das Projekt aufmerksam geworden?

WR: Das ist ein Projekt, das wir Jahre zuvor schon begonnen haben zu verfolgen. Anfang der 1990er-Jahre als die Ostautobahn gebaut worden ist, ist schon die Rede von der B301, heute bekannt als S1 Schwechat-Vösendorf, gewesen. Es hat damals schon den Plan einer Umfahrung von Wien mit Donauquerungen gegeben.

Das Umweltbüro (heute VIRUS, Anm) gibt es seit 1985. Wir haben schon vor zehn Jahren, als Baugrunderkundungen in der Lobau durchgeführt worden sind, mit einer öffentlichkeitswirksamen Maßnahme auf die S1 Schwechat-Süßenbrunn aufmerksam gemacht. Gemeinsam mit zwei anderen Umweltorganisationen und drei Bürgerinitiativen haben wir 2006 eine Mahnwache in der Lobau durchgeführt, um auf die Auswirkungen des Projektes aufmerksam zu machen.

MN: Hat es vor der Einreichung des Genehmigungsantrages Informationsveranstaltungen der ASFINAG gegeben?

WR: Es hat im Zuge einer SUP für den Nordosten von Wien (SUPerNOW, Anm) Informationsveranstaltungen gegeben. Das ist eine freiwillige Aktion der Stadt Wien gewesen, weil die Umsetzungsfrist der SUP-Richtlinie noch nicht abgelaufen gewesen ist. Man hat sich auch bemüht einen ordentlichen Beteiligungsprozess zu organisieren. Damals hat man auch zwei öffentliche Veranstaltungen mit anschließenden Diskussionen in Kleingruppen und Runden Tischen organisiert.

MN: Sind Sie dazu aktiv eingeladen worden?

WR: Wir sind damals als Umweltorganisation noch nicht aktiv dabei gewesen. Ich selbst bin nur bei den zwei Großveranstaltungen, aber nicht in den Kleingruppen, involviert gewesen. Das ist eigentlich eine an der Raumordnung orientierte SUP, überschattet von der Frage wo die Schnellstraße hinkommt, gewesen. Es ist eine Korridorauswahl mit vier Szenarien und dazugehörigen Planfällen vorgestellt worden. Letztendlich ist im März 2009 jener Korridor zur UVP eingereicht worden, der damals in der SUP in Hinblick auf Raum- und Umweltauswirkungen am schlechtesten bewertet worden ist. Es hat um der Zersiedelung entgegenzuwirken den Wunsch nach einer Innenvariante (Streckenführung innerhalb des Wiener Stadtgebietes, Anm) gegeben. Eigentlich ist davon ausgegangen worden, dass diese Innenvariante auch kommen wird. Das Land Niederösterreich hat jedoch interveniert und eine Außenvariante durchgesetzt. Niederösterreich ist an der Entwicklung von Gewerbeflächen entlang der Schnellstraße interessiert gewesen.

Es hat ab 2006 auf jeden Fall Planungsausstellungen gegeben. Bei einer Planungsausstellung sind die S1 Schwechat-Süßenbrunn und die S8 (Marchfeld Schnellstraße, Anm) gemeinsam präsentiert worden.

Im Allgemeinen macht die ASFINAG im Vergleich zu anderen Projektwerbern relativ viel Öffentlichkeitsarbeit und ist dabei auch relativ offen. Es gibt Postwurfsendungen. Auch werden Infofolder verteilt. Für die Veranstaltungen gibt es öffentliche Ankündigungen. Die ASFINAG lädt im Allgemeinen auch Bürgerinitiativen zu Gesprächen ein. Es gibt also neben Gesprächsrunden für Gemeindevertreter auch Gesprächsrunden für Bürgerinitiativen. Es passiert zumindest formal etwas und wir bekommen auch relativ schnell und unbürokratisch auf Datenträger alle nötigen Unterlagen der Projekte.

MN: Wer ist der Ansprechpartner bei diesen Veranstaltungen gewesen?

WR: Das sind die Projektleiter gewesen. Die Gesichter des Projektes sind die Herren Steiner und Honegger (Verantwortliche des ASFINAG, Anm) gewesen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung setzt in Österreich relativ spät ein, weil es in der SUP beim Screening und Scoping keine Öffentlichkeitsbeteiligung gibt. Das ist beispielsweise in der Slowakei anders. Das Problem ist auch das Inhouse-Verfahren, wo sich das BMVIT mehr oder weniger seine eigenen Projekte genehmigt.

MN: Im Oktober 2011 ist es zur öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und der Umweltverträglichkeitserklärung gekommen. Wie sind Sie auf das Edikt gestoßen?

WR: Wir haben schon sehr lange darauf gewartet. Im Endeffekt hat es deshalb so lang gedauert, weil es zwei Projektänderungen und Verbesserungsaufträge zur Mängelbehebung durch die Behördengutachter gegeben hat. Die erste Änderung ist eine Aufteilung in zwei Realisierungsschritte gewesen. Die zweite Änderung hat die Anpassung der Sicherheitseinrichtung betroffen.

Das BMVIT unterhält auf seiner Homepage einen Link, wo alle Kundmachungen aufscheinen. Vorab gibt es von der Behörde keine Informationen. Die Behörden sind in dieser Hinsicht nicht kooperativ.

MN: Sie haben innerhalb der Auflagefrist mehrere Stellungnahmen abgegeben. Haben Sie auch andere Umweltorganisationen informiert?

WR: Prinzipiell ist es gut, wenn mehrere Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen Parteistellung erlangen. Falls es formale Probleme gibt und beispielsweise eine Bürgerinitiative aus dem Verfahren ausgeschlossen wird, gibt es also immer noch andere, die aktiv dabeibleiben. Auch einige Nachbarn haben ihre Parteistellung behalten. Es handelt sich dabei um Brunnenbesitzer. Insgesamt sind über 100 Stellungnahmen abgegeben worden.

MN: Die Stellungnahmen sind in drei Stellungnahmenbänden abgehandelt worden. Ist dies nachvollziehbar erfolgt?

WR: Diese Stellungnahmenbände sind relativ unübersichtlich, weil mit Verweisen bei gleichlautenden Einwendungen gearbeitet wird.

MN: Die mündliche Verhandlung ist erneut mittels Edikt angekündigt worden. Sind Sie anwesend gewesen?

WR: Ich bin alle fünf Tage plus dem zusätzlichen Protokollierungstag anwesend gewesen.

MN: Ist zu Beginn der mündlichen Verhandlung erläutert worden, wie mit den eingelangten Stellungnahmen umgegangen worden ist?

WR: Es ist auf die Stellungnahmenbände verwiesen worden. Es hat auch eine kurze Erläuterung des Verfahrensganges gegeben.

Eine AVG-konforme Protokollierung ist bei solchen Großverfahren relativ schwierig.

MN: Das bringt mich auch schon zu meiner nächsten Frage. Ist es aus Ihrer Sicht ein Hemmnis einer effektiven Bürgerbeteiligung, dass private Film- und Tonaufnahmen nicht gestattet sind?

WR: Es ist ein Nachteil. Das Verbot kommt aus der Gerichtspraxis. Im Strafverfahren kann man das in Hinblick auf Zeugenschutz argumentieren. Ob ein Verbot privater Film- und Tonaufnahmen im Verwaltungsverfahren sein muss, darf zumindest hinterfragt werden. Das Problem ist, dass die Behörde ihre Tonbandaufzeichnung nicht herausgibt. Das Protokoll wird auch nicht mit Hilfe der Tonbandaufzeichnung erstellt.

Früher, wie beispielsweise im Verfahren um die S1 Schwechat-Vösendorf, ist es üblich gewesen, dass man ein transkribiertes Protokoll erstellt hat. Das gibt es heute nicht mehr, weil nach AVG

innerhalb von einer Woche eine Verhandlungsschrift veröffentlicht werden muss. Ein Transkribieren der gesamten mündlichen Verhandlung geht sich zeitlich einfach nicht aus. Die Behörde hat noch keine Lösung dazu gefunden. Im Endeffekt bleibt die Last des Protokollierens an den Beteiligten hängen. Am Ende wird nur das protokolliert, was man in den Pausen oder nach der Verhandlung zu Protokoll gibt. So kann es aber passieren, dass Wortmeldungen verloren gehen. Das Protokoll wird anschließend zusammengefügt und den Beteiligten zur Unterschrift vorgelegt. Es wird hier eine Scheingenauigkeit vorgetäuscht, weil das Protokoll assembliert wird und es eben nur so aussieht als wäre es ein genaues Wortprotokoll. Das Protokoll enthält durchaus bedeutsame Informationsverluste. Ich habe darauf auch sinngemäß hingewiesen und das Protokoll nur unter Vorbehalt unterschrieben.

MN: Ist sachlich auf die Wortmeldungen der betroffenen Öffentlichkeit eingegangen worden?

WR: Es ist eine Diskussion auf sachlichem Niveau gewesen, was nicht heißt, dass nicht auch aneinander vorbeigeredet und nicht immer konkret auf die Einwendungen eingegangen worden ist. Im Endeffekt hat von Seiten der Projektgegner eine Gruppe bestehend im Kern aus acht Personen die fünf Verhandlungstage mit 45 Vertretern des ASFINAG und 18 Behördengutachtern bestritten. Wir haben unsere Einwendungen gut strukturiert und sachlich vorgebracht.

MN: Wie hat sich die Gruppe bestehend aus acht Personen organisiert?

WR: Das sind die Vorort anwesenden Vertreter der Umweltorganisationen, der Bürgerinitiativen und einer Standortgemeinde gewesen. Das ist die Standortgemeinde Groß-Enzersdorf, vertreten durch ihren Umweltstadtrat sowie einen Gutachter, gewesen. Diesen Gutachter haben wir später auch beschäftigt. Es ist aber gut gewesen, dass die Standortgemeinde Groß-Enzersdorf den zuvor genannten Gutachter organisiert hat. Eine NGO kann es sich nämlich nicht leisten einen Gutachter fünf Tage zu bezahlen.

MN: Jetzt ziehe ich eine meiner Fragen über die finanziellen Ressourcen von Umweltorganisationen vor. Wie finanziert sich VIRUS?

WR: Wir sind eine Low-Budget-Organisation, die entweder Spenden sammelt oder wir erbringen für andere Umweltorganisationen gegen Aufwandsentschädigung Leistungen. Es gibt eine einzige Institution, die für regelmäßig Geld zur Verfügung stellt. Das ist der Bürgerinitiativenfonds des Grünen Parlamentsklubs (Grün-Alternativer Verein zur Unterstützung von BürgerInnen-Initiativen, Anm).

Nicht jede Umweltorganisation lässt für sich ein eigenes Gegengutachten erstellen. Meist wird ein Gegengutachten erstellt und alle Umweltorganisationen beziehen sich dann darauf. Wenn wir einen Gutachter beauftragen, dann bereiten wir Unterlagen zuvor auf, damit die Kosten gesenkt werden. Man muss den Gutachtern bei derart begrenzten Mitteln den Umfang der Prüfaufträge sehr stark auf sehr spezifische Fragestellungen einschränken.

MN: Wie sieht es mit den personellen Ressourcen von VIRUS aus?

WR: Wir sind eine offene Organisation, die ehrenamtlich arbeitet. Die personelle Beteiligung ist bei allfälligen Aktionen größer. Das UVP-Verfahren haben wir zu dritt bestritten. In dem Sinne haben wir auch mit anderen Bürgerinitiativen zusammengearbeitet. Die Vorbereitungen haben wir gemeinsam mit den Bürgerinitiativen gemacht.

MN: Es gibt also eine intensive Kooperation zwischen Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen?

WR: Das haben wir mehr oder weniger schon vor der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages eingerichtet.

MN: Ist diese intensive Zusammenarbeit einzigartig?

MN: In dieser Form ist sie nicht alltäglich. Wir haben diese Kooperation auch für andere Vorhaben fortgeführt.

MN: Was sind die ausschlaggebenden Gründe für die Zusammenarbeit?

WR: Wenn die Ressourcen knapp sind, muss man das Beste daraus machen. Ich erlebe es jetzt bei der A26 (Linzer Westring, Anm). Bei diesem Projekt ist die Kooperation nicht so eng.

MN: Der positive Genehmigungsbescheid ist im März 2015 ergangen. Wie ist die Akzeptanz des Genehmigungsbescheides in der Bevölkerung.

WR: Jetzt müssen wir einen Schritt zurückgehen. Am Ende der mündlichen Verhandlung hat die Verfahrensleitung die Sache für entscheidungsreif erklärt und das Ermittlungsverfahren geschlossen. Das bedeutet, dass die Behörde innerhalb eines halben Jahres entscheiden muss. Das wäre bis zum Mai 2013 gewesen. Das ist sich bekanntlich nicht ausgegangen. In Wahrheit ist die Sache auch nicht entscheidungsreif gewesen.

Das Problem ist, dass für die betroffene Öffentlichkeit wirklich nur das Umweltverträglichkeitsgutachten relevant ist. Erst dann weiß man, was die Gutachter der Behörde zu dem Projekt sagen und worauf sich die Behörde in ihrer Entscheidung stützt. Dass dann gleich nach Ende der Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens die mündliche Verhandlung angesetzt wird, ist nicht fair. Von uns wird gefordert, dass wir den Gutachtern der Behörde auf gleicher fachlicher Augenhöhe begegnen. Dafür hat man nach neuer Rechtslage mit Neuerungsverbot (§ 16 Abs 3 UVP-G 2000, Anm) neun Wochen Zeit gegeben. Damals haben wir fünf Wochen inklusive Verhandlung Zeit gehabt bis die Behörde das Ermittlungsverfahren nach § 39 AVG geschlossen hat. Dieser Paragraph ist allerdings nicht so restriktiv gewesen. In den nun geltenden neun Wochen müssen wir den Bedarf ermitteln sowie Gutachter finden und beauftragen. Die Arbeit der Gutachter müssen wir auch noch abnehmen, einbringen und dazugehörige Anträge formulieren. Die andere Seite kennt das Projekt jahrelang.

Letztendlich ist das Projekt, als im März 2015 der Genehmigungsbescheid ausgestellt worden ist, immer noch nicht entscheidungsreif gewesen. Es hat politischen Druck gegeben. Wir haben dann Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt und haben auch bereits in einigen Punkten Recht bekommen. Das Bundesverwaltungsgericht ist unserem Ersuchen, einen anderen

hydrogeologischen Gutachter zu bestellen, gefolgt. Der neue Gutachter hat eine Mängelliste erstellt und das Bundesverwaltungsgericht hat einen Verbesserungsauftrag an die ASFINAG übermittelt. Daran arbeitet die ASFINAG noch heute. Die Frist dafür wäre am 15. April 2016 abgelaufen. Die ASFINAG hat erwartungsgemäß eine Fristverlängerung bis 16. September 2016 beantragt. Es ist auch ein anderer Lärmgutachter bestellt worden. Es ist auch noch fraglich was in den Fachbereichen Luft und Verkehr nachgefordert wird.

MN: Von Seiten der Projektwerber wird immer die lange Verfahrensdauer kritisiert. Wie könnte man die Akzeptanz eines Genehmigungsbescheides in der Bevölkerung erhöhen, sodass weniger oder keine Beschwerden gegen den Genehmigungsbescheid erhoben werden?

WR: Wir haben im Zuge von UVP-Gesetzesnovellen schon zweimal Verfahrensbeschleunigungspakete vorgelegt. Oft ist es ja so, dass man versucht Parteirechte zu kürzen. Dass die Verfahren so lang dauern liegt an der Behörde und dem Projektwerber. Auf Behördenseite steht nicht genug Personal zur Verfügung. Hauptsächlich ist aber der Projektwerber selbst an der langen Verfahrensdauer schuld, weil die Projekte einfach schlecht ausgearbeitet sind.

MN: Sie meinen also die Qualität der Umweltverträglichkeitserklärung ist verbesserungswürdig?

WR: Projektwerber reichen ihr Projekt ein. Meist ist es unvollständig und die Behörde gibt einen Verbesserungsauftrag. Oft braucht der Projektwerber dafür ein Jahr und dann fehlen immer noch Unterlagen und dann gibt es einen zweiten Verbesserungsauftrag. Gerade die ASFINAG sollte Erfahrung mit der Abwicklung solcher Projekte haben. Im Endeffekt wird dann ein unvollständiges Projekt für entscheidungsreif erklärt. Wir prüfen das natürlich nach und legen dann Beschwerde ein, weil wie bei der S1 Schwechat-Süßenbrunn etwa die Grundwasserberechnungen nicht stimmen.

MN: Wie sehen Sie die Aufbereitung der Projektunterlagen? Ist die allgemein verständliche Zusammenfassung wirklich auch für betroffene Nachbarn leicht verständlich?

WR: Nicht immer ist das Kriterium der allgemeinen Verständlichkeit erfüllt. Der Normalbürger ist mit dem Umfang der Projektunterlagen sowieso überfordert. Auch wir können nicht innerhalb von sechs Wochen alles durcharbeiten.

MN: Ist die sechswöchige Auflagefrist des Genehmigungsantrages und der Umweltverträglichkeitserklärung zu kurz bemessen?

WR: Das habe ich mir am Anfang auch gedacht, bin aber etwas davon abgekommen. Es geht in diesen sechs Wochen nur um die basalen Dinge. Man muss nur die Problembereiche abschätzen und sich dazu äußern. Man muss noch nicht auf detailliertem fachlichen Niveau argumentieren. Kürzer sollte die Frist aber nicht sein, denn Bürgerinitiativen müssen Zeit haben sich zu konstituieren.

Entscheidend sind die Parteienrechte. Man hat somit Akteneinsicht und Recht sich in jeder Phase über das UVP-Verfahren in Kenntnis zu setzen und sich dazu zu äußern.

Ganz zentral ist die Zeit ab Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens. Da brauchen wir mehr als die vier Wochen Zeit bis zur mündlichen Verhandlung, weil in dieser Zeit müssen wir die Gegengutachter beauftragen. Das ist in der kurzen Zeit sehr schwierig.

MN: Wäre eine Verfahrenshilfe ein Schritt in Richtung mehr Bürgernähe?

WR: Ja, das wäre gut. Wir haben das auch schon mit Behördenvertretern besprochen. Es besteht ein Konsens über die Notwendigkeit. Die Frage ist nur die Finanzierung. Soll der Projektwerber verpflichtet werden einen Promillesatz von den Projektkosten zur Finanzierung einer solchen Verfahrenshilfe abzuliefern oder soll der Staat die Verfahrenshilfe finanzieren. Die Aarhus-Konvention besagt, dass keine Hürden aufgebaut werden dürfen, welche eine Öffentlichkeitsbeteiligung erschweren.

Wir kooperieren im Fall der S1 Schwechat-Süßenbrunn mit Bürgerinitiativen. Oft ist das aber nicht möglich, weil die Interessen verschieden sind. Wir kämpfen für die Umwelt. Bürgerinitiativen sind oft näher am Nachbarn und wollen nur eine Trassenverlegung. Dem können wir natürlich nicht zustimmen.

Wenn man uns das Gefühl gibt, dass an Öffentlichkeitsbeteiligung kein Interesse besteht, dann werden wir im Zuge des UVP-Verfahrens mehr Einwendungen erheben. Wenn ein ehrliches Interesse an unserer Mitarbeit besteht, dann betreiben wir keine Fundamentalopposition. Wir beteiligen uns an einem UVP-Verfahren, um Ziele zu erreichen. Es geht uns nicht immer darum ein Projekt zu verhindern.

MN: Vielen Dank für das Gespräch! Ich werde Ihnen in den nächsten Tagen die Transkription übermitteln und bitte Sie diese zu bestätigen und allenfalls zu korrigieren. Gerne übermittle ich Ihnen nach Fertigstellung meiner Diplomarbeit ein Exemplar in digitaler Form.

DI Thomas Schröfelbauer, ASFINAG Bau Management GmbH gemeinsam mit Mag. Martina Mayer, ASFINAG Bau Management GmbH (29.Juli 2016 in Wien)

Martin Nikisch (MN): Vielen Dank für die Zusage zu dem Interviewtermin!

Bevor ich Ihnen meine Fragen zur S1 Schwechat-Süßenbrunn stelle, möchte ich Ihnen noch kurz eine Einführung über meine Diplomarbeit geben. Meine Diplomarbeit besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen. Der erste Teil umfasst eine theoretische Auseinandersetzung mit umweltrelevanten Prüfverfahren, wie der UVP, der SUP, der NVP und der RVP. Im zweiten Teil folgt eine empirische Untersuchung ausgewählter Fallbeispiele. Hierbei prüfe ich, ob die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge des Projektverlaufes Berücksichtigung gefunden haben.

Die S1 Schwechat-Süßenbrunn ist Teil des Regionenrings bestehend aus A21 (Wiener Außenring Autobahn, Anm), A1 (West Autobahn, Anm), S33(Kremser Schnellstraße, Anm), S5(Stockerauer Schnellstraße, Anm) und S1(Wiener Außenring Schnellstraße, Anm). Der Genehmigungsantrag zur S1 Schwechat-Süßenbrunn ist im März 2009 gestellt worden. Ich möchte mit meinen ersten Fragen

auf die Zeit vor der Einreichung eingehen. Wie ist die Öffentlichkeit über die Planungen zu diesem Streckenabschnitt informiert worden?

Thomas Schröfelbauer (TS): Das Projekt hat eine lange Geschichte. Im Zuge des Trassenfindungsprozesses hat es im Jahr 2004 Planungsausstellungen gegeben. Wir haben fünf oder sechs solche Planungsausstellungen in Essling, Groß-Enzersdorf und Breitenlee abgehalten. Dort sind die grundsätzlichen Planungsvorgaben und Richtlinien präsentiert worden sind. Wir sind als Planer anwesend gewesen und haben den interessierten Bürgern den Planungsstand und die weiteren Planungsschritte erläutert. Wir haben auch die vorliegenden Trassenvarianten und das anschließende Auswahlverfahren erklärt.

Das Ergebnis haben wir im Herbst 2004 den Vertretern der Bundesländer und im Frühjahr 2005 der Bevölkerung präsentiert.

MN: Wie ist die Öffentlichkeit über die Planungsausstellungen informiert worden?

TS: Die Einladung zu diesen Planungsausstellungen ist mittels Postwurfsendungen erfolgt. Gleichzeitig sind in den Gemeindeämtern der Standortgemeinden und am Bezirksamt in Wien-Donaustadt die Einladungen als Plakat ausgehängt gewesen.

MN: Sind Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen gesondert eingeladen worden?

TS: Nein, die sind nicht gesondert bedient worden. Es haben sich zu diesem Zeitpunkt aber schon Interessensgruppen formiert.

Wir haben aber einen intensiven Kontakt zu den Siedlervereinen gehabt. Es gibt dort diese historisch gewachsenen Siedler- und Kleingartenvereine. Diese haben wir verstärkt eingebunden.

MN: Sind bei den Postwurfsendungen bereits Aspekte des Projektes angeführt worden?

TS: Nein, aber in den Informationsfoldern, welche bei den Planungsausstellungen aufgelegt worden sind, ist auf verschiedenste Aspekte des Projektes eingegangen worden.

MN: Sind auch Planungsalternativen, wie beispielsweise eine Nullvariante, angesprochen worden?

TS: Die Darstellung der Nullvariante ist nicht unsere Aufgabe. Wir haben den Planungsauftrag umzusetzen. Es sind die Ziele und die Planungsgrundlagen nachgewiesen worden. Die Nullvariante stellen wir dann in der Umweltverträglichkeitserklärung dar, weil sie die Basis für die Auswirkungsanalysen bildet.

MN: Es gibt bekanntlich eine eigene Homepage der ASFINAG über den Streckenabschnitt. Dort sind auch die Kontaktdaten von Ihnen und weiteren Projektbeteiligten angegeben. Ist die Möglichkeit der Kontaktaufnahme von der Bevölkerung in Anspruch genommen worden?

TS: Wir weisen immer auf die Homepage hin. Ich gebe zu, dass der Link etwas versteckt liegt. Ich habe das schon intern kommuniziert.

Ja, wir werden kontaktiert. Auch auf den Postwurfsendungen und den Informationsfoldern sind unsere Kontaktdaten abgedruckt. Jedes Mal, wenn wir solche Informationsmaterialien ausgegeben haben, sind wir verstärkt kontaktiert worden.

MN: Sind die Anrufer und ihre Anliegen dokumentiert worden?

TS: Wir bekommen hauptsächlich E-Mails. Anrufe kommen relativ wenige. Die Anliegen werden dokumentiert und abgelegt. Die Fragen drehen sich meistens um den Baubeginn und die Lärmemissionen.

MN: Ich möchte nun über das UVP-Verfahren sprechen. Die öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages und der Umweltverträglichkeitserklärung ist im Oktober 2011 erfolgt. Dies ist mittel Edikt kundgemacht worden. Ist dies von Seiten der ASFINAG ebenfalls aktiv angekündigt worden?

TS: Wir haben damals auch eine Postwurfsendung ausgeschickt. Darin haben wir sogar erklärt, wie die Umweltverträglichkeitserklärung aufgebaut ist und wo welche Fachbereiche zu finden sind.

MN: Insgesamt sind 112 Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben worden. Haben Sie diese von der Behörde übermittelt bekommen oder haben Sie Akteneinsicht nehmen müssen.

TS: Wir bekommen sie nur dann von der Behörde übermittelt, wenn die Sachverständigen der Behörde zusätzliche Informationen benötigen. Grundsätzlich bekommen wir nur über die Akteneinsicht beim BMVIT einen Einblick in die Stellungnahmen.

MN: Bis zur mündlichen Verhandlung ist über ein Jahr vergangen. Hat es in dieser Zeit von der ASFINAG wieder Informationen an die Öffentlichkeit gegeben?

TS: Wir haben Planungsausstellungen gemacht und eine große Pressekonferenz abgehalten. Bei der Pressekonferenz ist auch nochmals auf die mündliche Verhandlung aufmerksam gemacht worden. Das Projekt ist medial ziemlich breitgetreten worden.

MN: Wie ist die Stimmung bei der mündlichen Verhandlung gewesen? Sind die Einwendungen sachlich oder emotional vorgebracht worden?

TS: Es ist nicht emotional zugegangen. Solche Verhandlungen sind eher ermüdend. Am ersten Verhandlungstag ist das Interesse sehr groß gewesen.

Die Einwender verlesen dann ihre Stellungnahmen, die sie meist schon zuvor im Zuge der öffentlichen Auflage eingebracht haben. Darüber wird dann diskutiert und die Sachverständigen müssen Rede und Antwort stehen.

MN: Ist von der Verfahrensleitung zu Beginn der mündlichen Verhandlung auf den Umgang mit den abgegebenen Stellungnahmen eingegangen worden?

TS: Ja, die Behörde hat die Sachverständigen gebeten, kurz ihr Gutachten vorzustellen.

MN: Das UVP-Verfahren bietet der Öffentlichkeit formal eine Vielzahl an Beteiligungsmöglichkeiten. Werden diese Möglichkeiten auch tatsächlich in Anspruch genommen.

TS: Es sind relativ wenig Stellungnahmen abgegeben worden. Von den Einwendern ist der Großteil institutionalisiert gewesen, also Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen. Von den Bürgern sind nur ungefähr 50 Stellungnahmen abgegeben worden. Diese Stellungnahmen sind vorgedruckt gewesen, weil diese Bürger bereits Mitglied einer Bürgerinitiative gewesen sind. Es machen nur sehr

wenige Bürger von ihrem subjektiven Recht Gebrauch. Es hat bei der S1 Schwechat-Süßenbrunn bestimmt auch mit dem langen Planungsprozess zu tun. Die Erwartungshaltung und das Interesse der Bürger an einen baldigen Baustart ist groß.

MN: Das bringt mich auch schon zur nächsten Frage. Im März 2015 ist mittels positiven Genehmigungsbescheid eine erstinstanzliche Entscheidung gefallen. Wie ist die Akzeptanz dazu in der Bevölkerung?

TS: Es wird in der Bevölkerung sehr positiv wahrgenommen. In den Standortgemeinden Raasdorf und Aderklaa und im 22. Bezirk wird ein rascher Baubeginn erwartet. Die Standortgemeinde Groß-Enzersdorf ist ein Sonderfall, weil sie den Bescheid beeinsprucht hat, obwohl sie meiner Meinung nach am meisten von dem Projekt profitieren würden.

Aus der Öffentlichkeit sind nur die Bürgerinitiativen und die Umweltorganisationen als Projektgegner übriggeblieben.

MN: Wie könnte man die Akzeptanz der Entscheidung in der Öffentlichkeit erhöhen und so die Verfahrensdauer verkürzen?

TS: Es gibt kein Projekt, das nicht beeinsprucht wird. Wir haben gedacht, dass die S3 (Weinviertler Schnellstraße, Anm) nicht beeinsprucht wird, weil hier die Akzeptanz in die Bevölkerung sehr groß ist. Der UVP-Bescheid ist trotzdem von der Umweltorganisation VIRUS (anerkannte Umweltorganisation, Anm) beeinsprucht worden. Wir haben versucht Herrn Rehm (Vereinsvorsitzender, Anm) von der Umweltorganisation VIRUS von Planungsbeginn an einzubinden und gegebenenfalls eine Lösung zu finden. Dies hat nicht funktioniert. Bürger und Gemeinden können wir mit viel Information überzeugen. Bei den institutionalisierten Organisationen geht das nicht.

Wir haben auch stark mit den Gemeinden zusammengearbeitet und sind in der Planungsphase auch persönlich in den Gemeinden gewesen. Wir haben deren Planungsvorschläge betreffend Anbindung und Begrünungsmaßnahmen eingearbeitet. Wir haben das auch in Groß-Enzersdorf gemacht, nur dort sitzen seit 2010 die Grünen (politische Partei, Anm) in der Stadtregierung. Da spielen natürlich parteipolitische Interessen eine Rolle. Es spricht ja aus unserer Sicht nichts dagegen, dass der öffentliche Nahverkehr in und nach Groß-Enzersdorf ausgebaut wird, nur sind wir als ASFINAG dazu nicht zuständig.

MN: Ich komme schon zum Ende meiner Fragen. An welchen Schrauben müsste man drehen, damit ein UVP-Verfahren effizienter gestaltet werden kann?

TS: Es gibt da aus meiner Sicht zwei Aspekte. Zum ersten ist das die Teilkonzentration mit den nachgelagerten Verfahren. Zum zweiten ist es das Sachverständigenwesen.

Wir lassen bei allen Projekten ein Vorverfahren (§ 4 UVP-G 2000, Anm) durchführen. Bereits zu diesem Zeitpunkt teilen uns die Sachverständigen der Behörde ihre Forderungen mit. Diese beachten wir natürlich bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung. Die

Umweltverträglichkeitserklärung wird anschließend von denselben Sachverständigen geprüft. Diese Sachverständigen stellen dann plötzlich zusätzliche Forderungen. Dann heißt es stets, dass die Projektunterlagen der ASFINAG so lückenhaft sind. Wir erhalten dann von der Behörde Verbesserungsaufträge, obwohl meiner Meinung nach die Qualität der Projekte sehr hoch ist. Diese Verbesserungsaufträge erfordern Zeit, weil beispielsweise manche Umwelterhebungen nicht ganzjährig stattfinden können.

MN: Ist es also korrekt, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung ein UVP-Verfahren nicht verzögert?

TS: Die Öffentlichkeitsbeteiligung verzögert es gar nicht. Es ist mehr ein systemischer Fehler. Wenn die Behörde die Sachverständigen nicht unter Kontrolle hat und alle ihre Forderungen übernimmt und an uns weiterleitet, dann kommt es zu großen Verzögerungen.

Auch die politische Einflussnahme verzögert das UVP-Verfahren. Wir bekommen von Seiten der Politik Änderungswünsche, obwohl wir das Projekt bereits eingereicht haben. Dann müssen wir bei der Behörde Projektänderungen nachreichen.

MN: Wann rechnen Sie mit einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts?

TS: Das steht in den Sternen. In Fall der S1 Schwechat-Süßenbrunn kommt den Beschwerden gegen die erstinstanzliche Entscheidung keine aufschiebende Wirkung zu (§ 46 Abs 24 Z 5 UVP-G 2000, Anm). Wir warten aber trotzdem auf einen rechtskräftigen Bescheid.

Wie das Bundesverwaltungsgericht agiert, wissen wir nicht. Dies ist auch schwer nach außen hin zu kommunizieren. Wir rechnen mit einer zweitinstanzlichen Entscheidung im Frühjahr 2017, also zwei Jahre nach der erstinstanzlichen Entscheidung. Bevor der rechtskräftige UVP-Bescheid nicht vorliegt, werden die nachgelagerten Materienbehörden nicht entscheiden. Wir gehen auch davon aus, dass der naturschutzrechtliche Bewilligungsbescheid ebenfalls beeinsprucht wird. Der Bau der S1 Schwechat-Süßenbrunn wird sich also noch weiter verzögern.

MN: Vielen Dank für das Gespräch! Ich werde Ihnen in den nächsten Tagen die Transkription übermitteln und bitte Sie diese zu bestätigen und allenfalls zu korrigieren. Gerne übermittle ich Ihnen nach Fertigstellung meiner Diplomarbeit ein Exemplar in digitaler Form.

Martin Nikisch, BSc
Wien, am 31.Dezember 2016